600091915V

Urkundenbuch

der Evangelischen Union

mit Erläuterungen

herausgegeben

von

Dr. Carl Immanuel Nitzsch,

Oberconsistorialrath, Professor der Theologie und Universitätsprediger in Berlin,
Ritter des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub.

Bonn,

bei Adolph Marcus.

1853.

110. c. 9.

Vorrede.

Da nicht allein die schnöden Unbilden, welche die Evangelische Union von Seiten der sogenannten Bekenntnißtreue getroffen haben, sondern auch die Irrungen ihrer eigenen Kinder über ihre Berechtigung und Haltbarkeit an der Frage haften, ob sie ein Bekenntniß aufzuweisen habe, oder vielmehr auf Vergleichgültigung der evangelischen Lehre und auf Entgründung der kirchlichen Ordnung und Gemeinschaft bewußt oder unbewußt hinauslaufe: so lag es mir seit geraumer Zeit hart an, wieder einmal die älteren Acten deutscher evangelischer Bekenntniß-Einheit mit den neueren zusammenzustellen, und denen die Einsicht derselben durch einige Erläuterungen zu erleichtern, welche sich gerechter Erwägung unbestreitbarer Thatsachen offen erhalten haben. Vielleicht lassen sich noch Viele davon überzeugen, daß die Evangelische Union in jeder wesentlichen Bedeutung des Wortes ein Bekenntniß habe, ja daß sie, wenn in der einen Hinsicht ein einfacheres, in anderer ein reicheres, oder wenn in einer Beziehung ein unbestimmteres, in der andern ein bestimmteres besitze, als die gesonderten evangelischen Parteien jede für sich. Zwar wer Augen für die Ereignisse des 19. Jahrhunderts hat, zumal wer sie von Anfang mit erlebte und leidend oder wirkend darinnen stand, muß bereits gegen das Vorurtheil, die Union sei durch Verwickelung mit Subjectivismus und flacher Aufklärung unfähig, die Kirchengemeinschaft und namentlich eine Lehrordnung zu erhalten, sich gewaffnet finden. Daß die Gleichgültigkeit gegen den positiven Inhalt der evangelischen Kirche, daß der

Rationalismus, daß die verflachte Theologie den hin und wieder aufkommenden Gedanken der Union verdorben und entnervt, oder doch betrüglich ausgebeutet habe, wer weiß das nicht; allein ihre wirklichen Anfänge und Bestrebungen gingen so wenig, der Zeit und den Personen nach, aus dem Schooße der schlechten Aufklärung hervor, daß sie vielmehr mit dem ersten glücklicheren und nachhaltigeren Kampfe gegen Bekenntnißlosigkeit und eine die Thatsachen des Heils zersetzende Theologie in eins zusammenfallen. Man forsche den Aeußerungen des Königs Friedrich Wilhelm III. nach, man wird finden, daß er auf dem Höhepuncte religiöser Entwickelung und durch christliche Erfahrung gerüstet zu den Erklärungen schritt, an welche die neuere Unionsgeschichte sich knüpft. Ich wüßte nicht, in welchem deutschen Lande seitdem größere Freude an dem Bekenntnisse des Evangeliums, eifrigere Pflege positiver Theologie, mehr Macht gegen Lehrwillkühr oder mehr Aufmunterung des Zeugnisses von Christo vorhanden gewesen wäre, als in dem kirchenregimentlich und theologisch unirten Preußen; und was Restauration des christlichen Unterrichts, Beseitigung schlechter bekenntnißloser Lehrbücher, Herstellung des alten Liederschatzes in seine Rechte, ernstes Einsehen beim Mißbrauche der öffentlichen Lehrfreiheit, ja Erhaltung der Einheit und Reinheit der Lehre anlangt, wo dafür zeitiger eingeschritten, eher etwas zum Ziele geführt und treuer gewirkt worden wäre, als in der Rheinischen Provinzialkirche, die doch, wäre die Union bekenntnißlos, da sie sich vor allen andern in kräftiger Union bewegt, das vollkommenste Beispiel ihrer Unkirchlichkeit darbieten müßte. Wir rühmen uns nicht, sondern verwahren uns gegen ungerechte Angriffe, die von ganz entgegengesetzten Seiten her im Namen ihrer Bekenntnißtreue auf uns gerichtet werden. Die Kirche bekennet in allen ihren Lebensverrichtungen, die Liturgie bekennet, die Predigt, die Disciplin bekennen, das Gesangbuch, die Confirmation, um vom Leben und Wandel ihrer Mitglieder und vom Bekenntniß in der Matth. 10, 32; Röm. 10, 9 eintretenden Bedeu-

tung noch zu schweigen. Kirchen nun, die in allen diesen Stücken wenig oder gar nicht mehr bekennen, sondern mehr oder minder verläugnen, haben an der bezeichneten hohen Tugend in der That einen falschen Ruhm, wenn sie ihn vornehmlich mit Namen, mit herkömmlich unterschriebenen, mit staatsrechtlich geltendem Wortlaute symbolischer Bücher behaupten.

Angenommen nun, die Evangelische Union stände in dieser Hinsicht nur den Hessischen, Sächsischen, süddeutschen Gemeinschaften, wie sie vor 1530 das evangelische Bekenntniß in Unterricht und Gottesdienst ausübten, oder nur der apostolischen und der altkatholischen Kirche gleich, sofern sie, was den wörtlichen Ausdruck des sacramentlichen Bekenntnisses anlangt, noch viele Mannigfaltigkeit zuließ: so würde sie deshalb noch lange nicht bekenntnißlos erscheinen, noch auch nur mit irgend einem Scheine dogmatischen oder geschichtlichen Rechts um die Befugniß und Fähigkeit sich zu symbolisiren, gebracht werden können. Erst giebt es eine Glaubenslehre und dann symbolisirt sie sich, erst ein Wissen und Lehren von dem Leben in Christo und ein Leiden darum, und mitten darin bereits kirchliche Ausübung vom Geiste der Gemeinde getragen und noch in keinen Buchstaben gefaßt, dann aber Zeichnungen der Gemeindewahrheit. Irenäus, Tertullian und Origenes suchten es kurz und bündig auszusprechen, was überall im Namen Christi geglaubt und gelehrt werde, aber es lautete nach Inhalt und Form irgendwie verschieden; viele evangelische Katechismen waren schon erschienen und der lutherische noch nicht; auch dieser war, als er erschien, nicht symbolisch; er wurde es erst kraft des mit der Augsburger Confession beginnenden symbolisirenden Actes. Wir läugnen also nicht, die Kirche müsse eine Lehre und einen bekennbaren Glauben besitzen, um Kirche zu sein; daß sie aber nicht sei, noch vor Gott und Menschen sich bethätigen könne, bevor sie das wörtlich begrenzte Bekenntniß ausgefertigt habe, stellen wir in Abrede. Denn die vereinigende und belebende Kraft der Lehre ist unabhängig von

dem Instrument der formularischen Lehrordnung; kurz, so wenig wir das Gut eines in großen Augenblicken, mitten aus dem Glaubensleben und Glaubenskampfe durch das Organ wirksamer Persönlichkeit zur Anerkennung gekommenen Bekenntnißzeichens irgend verkleinern wollen, weder das göttliche und sittliche Recht, noch die geschichtliche Lebensfähigkeit der Kirche ist nach dem Mehr oder Minder des symbolischen Inhaltes abzuschätzen; diese Unvollkommenheit kann durch andere Eigenschaften reichlich übertragen werden. Hat denn aber die Union positiven Inhalt, und wenn dies, hat sie symbolischen Ausdruck desselben zur Anerkennung gebracht? Die Evangelische Union ist eben die Evangelische Kirche. Sie liegt in allen den reformatorischen Bekenntnißschriften aus und zu Tage, welche in geschichtlicher Bedeutung diesen Namen führen. In allen; aber vorzugsweise in denen, durch welche, es sei auf germanischem oder romanischem Volksgebiete, auf dem europäischen Festlande oder in Großbritannien, die evangelische Reinigung des Kirchenwesens zuerst sich symbolisirt hat. Indessen geht doch allen diesen Anfängen der deutsche Anfang voraus. Deutschland hat zuerst im großen Stile der Einfalt und Wahrheit durch Melanchthons geschickte Hand die durch Luthers Zeugniß auferweckte und nun schon weithin im Munde und Herzen der abendländischen Christenheit lebende und bebende Lehre verzeichnet. Vorbild, zum wenigsten wie der Zeit so der Sache nach, für die Zeichnungen der Reformation ist das Bekenntniß von Augsburg geblieben. Was sagt es?

Wir bekennen ein einiges, ewiges, göttliches Wesen, Vater, Sohn und heiligen Geist. Wir lehren, daß Adams Geschlecht, verdorben durch die Sünde, aus sich selbst Gott nicht wahrhaft fürchten und lieben kann; wir halten von Christo, wie die allgemeine christliche Kirche, daß er wahrer Mensch und Gott in Einer Person sei; wir achten, Vergebung der Sünde und Gerechtigkeit vor Gott nicht durch unsrer Werke

Werth und Verdienst, sondern aus Gnaden zu erlangen, um Christi willen, durch den Glauben, daß er für uns gelitten hat und auferstanden ist; wir lehren, daß der Glaube aus der Predigt des Evangeliums kommt, daß Wort Gottes und Sacrament die Mittel des heil. Geistes sind; wir lehren, daß allezeit Eine, heilige, christliche Kirche, die Versammlung der Gläubigen sein müsse, und daß ihre Wahrheit und Einigkeit im Evangelium und den Sacramenten bestehe, deren Kraft und Wirkung durch die untermischten falschen Christen nicht aufgehoben wird. Wir lassen die Taufe nöthig, die Taufe der Kinder recht sein; wir lehren, daß im heiligen Abendmahle Christi Leib und Blut zur Stärkung des Glaubens, zur Nahrung des Lebens, das wir in ihm und von ihm haben sollen, genossen werde; wir wollen ordentlich berufene Lehrer, und halten auf menschliche Ordnung des Gottesdienstes, so weit sie ohne Sünde zu halten ist, nur das nicht, daß etwas zur Seligkeit nöthig geachtet werde; wir lehren, daß häuslich und weltlich Regiment von Gott sei, und achten die Gottesfurcht und Liebe, womit man darin lebet, dienet und duldet, für rechtes vollkommenes Christenthum; wir fordern, Gott zu Lob und Dank, alle guten Werke, wir ehren die Heiligen, die sie im Glauben gethan, rufen sie aber nicht an, und suchen nur Hülfe bei dem Einigen Mittler, dem Herrn Jesu Christo, und lehren, daß der auch wiederkommen wird am jüngsten Tage, zu richten die Lebendigen und die Todten. Und da wir nun also lehren und glauben, haben wir das christlich-kirchliche Leben nicht abgeschafft, sondern menschliche Satzungen, die Mißbräuche geworden; wir entziehen den anderen Christen nicht mehr den Kelch des Abendmahles, denn es ist wider die Einsetzung; wir wehren nicht den Pfarrern Ehegatten und Hausväter zu sein, denn das Verwehren wäre wider den heiligen Ehestand; wir halten nicht die Messe, daß sie uns Opfer für die Sünde, oder Opfer für andere Lebendige oder Todte sei, denn das Evangelium lautet nicht so; wir fordern nicht Erzählung der einzelnen Sün-

den in der Beichte, denn es ist wider die Freiheit der Gewissen; wir gestatten den Bischöfen nicht, den Christen neue Lasten des Fastens und der Ceremonien aufzulegen, denn sie verleiten zur Werkheiligkeit; wir achten das Leben nach Klostergelübden nicht für christliche Vollkommenheit, denn das ist wider die Wahrheit. Und über das Alles sind wir willig, aus göttlichem Wort in heiliger Schrift weiteren Unterricht anzunehmen und zu geben.

Wo findet sich in dieser Urkunde ein Satz, welchen die anderen volksthümlichen Neubildungen jener Zeiten verläugnet und nicht, theilweise mit denselben Worten, bejahet hätten? oder wo in heiligen Schriften eine Wahrheit oder Thatsache, welche die Apostel der Predigt vom Glauben zum Grunde gelegt, und die hier nicht mit zum Grunde gelegt worden wäre? Wir dürfen noch strenger und methodischer verfahren, damit das Organon der lehrenden und bekennenden einigen evangelischen Reformation sich aus der in Rede stehenden Confession herausbilde. Das Wesen derselben deckt sich mit dem Wesen der Reformation. Diese führt in drei Bejahungen drei Verneinungen, und in drei Verneinungen drei Bejahungen aus.

Die erste Bejahung hält das Band der Gemeinchristlichkeit fest, den Glauben an die Dreieinigkeit des lebendigen Gottes und an die Gottmenschheit Jesu Christi mit allen den Thatsachen der Ankunft, Vollendung und Zukunft dieser mittlerischen Person, auf welche es ankommt, und verneinet also jeden gnostischen häretischen Versuch, diese Mysterien der Theo-Christologie der Denksucht des reflectirenden Verstandes oder dem im Theism verhüllten Deism zum Opfer zu bringen.

Die zweite Bejahung stellt in einer gegliederten Reihe von Bestimmungen die evangelische Auffassung des christlichen Heilsbegriffes mit Verneinung des allmählig ausgebildeten

gesetzlichen Systems her; d. h. indem sie, ohne die Heilsfähigkeit des sündigen Menschen zu läugnen, die volle und ganze Heilsbedürftigkeit des adamitischen Geschlechts behauptet, behauptet sie zugleich die gänzliche Unverdienbarkeit der Gnade und die Alleinverdienstlichkeit Christi; ferner, ohne die Gerechtschätzung und Wiedergeburt zu trennen oder zu vereinerleien, ohne die Werke der Liebe zu Gunsten des Fürwahrhaltens zu vergleichgültigen, hält sie den Glauben, welchen das Evangelium wirket, allein für die rechte Empfangnahme der Gnadengerechtigkeit, läßt also zwischen dem Glaubensgewissen und Gott in Christo keine weitere andere Mittlerschaft, als den Geist der Gnade in den von Christus eingesetzten Mitteln bestehen, und macht das Da- und Wahrsein seiner Gemeinde von keinen andern Bürgschaften oder Zeichen abhängig, als von den ausgeübten und wirkenden Stiftungen des Erlösers; verneint demnach jede Befugniß der Kirche, Genugthuungen für die Sünde zu leisten oder zu fordern, soweit es die Seelenseligkeit und nicht die Zucht angehet; verneint das Vicariren der Kirche für Christus, verneint das gottgesetzliche amtliche Priester- und Opferthum, welches dem Priesterthum Christi und dem Priesterthum aller Gläubigen Eintrag thäte, verneint die Gerechtigkeit aus den Werken, verneint die Verdienbarkeit der Gnade, verneint die Möglichkeit, das Gesetz Gottes überschüssig zu erfüllen, verneint die Zulässigkeit anderer Gnadenmittel, als welche Christus gestiftet hat, und stellt die evangelische Weise christlicher Vollkommenheit her, indem sie den Wahn des Mönchthums tilgt. Zur antihäretischen Richtung der Reformation kommt demnach eine antikatholische, das Katholische im Sinne des Papstthums genommen. Alles was in dieser Richtung enthalten ist, verknüpft Luther zu Anfang des zweiten Theils der Schmalkaldischen Artikel mit dem ersten oder mit den Artikeln „göttlicher Majestät" durch den Satz: Jesus Christus unser Gott und Herr ist um unserer Sünde willen gestorben ꝛc. und sagt von dem Ganzen: Auf dem Artikel

ſteht alles, das wir wider den Papſt, Teufel und Welt lehren und leben.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts ſchließt ſich aber erſt in einer dritten Bejahung ab, welche nothwendig ihre verneinende Wirkung äußert.

Sie bejahet nämlich einmal, um der Schwärmerei falſcher Innerlichkeit und Geiſtigkeit zu wehren, die alte Wahrheit, daß der Geiſt Chriſti nicht ohne Mittel wirke, alſo die Nothwendigkeit ſchriftmäßiger Predigt des Evangeliums und der Sacramente; wobei zugleich der Taufe der Kinder ihr in der Schrift begründetes Recht gewahrt wird, dann aber, daß es löblich und nöthig ſei, die Spendung und den Gebrauch der Mittel der Gnade unbeſchadet der evangeliſchen Freiheit an die ſchon von den Apoſteln vorgebildeten, obgleich nach Zeit- und Ortsbedürfniſſen herſtellbaren Ordnungen der Kirche zu binden, denn Einerleiheit derſelben ſei nicht erforderlich; endlich aber, daß die Chriſtlichkeit der häuslichen und bürgerlichen Standespflichten gegen jede Anarchie und Profanität aufrecht zu halten ſei.

In dieſer antianarchiſchen Richtung, oder in dieſer Bekämpfung der Ataxie, des kirchlichen oder politiſchen Antinomismus vereinigten ſich die reformatoriſchen Zeugniſſe deſto angelegentlicher, weil in denſelben Puncten, freilich von entgegengeſetzten Standorten aus, eine unabſichtliche Colluſion der Wiedertäuferei mit dem Papſtthume hervortrat.

Zu dieſen Grundſätzen ſich bekennen — das heißt ſich zur Augsburgiſchen Confeſſion bekennen; aber daß an deren Entfaltung ſich irgend ein reformatoriſches Bekenntniß der bezeichneten Art nicht betheilige, und an ihnen in ihrer Vollſtändigkeit nicht nach ſeinem Weſen Theil nähme, kann nicht nachgewieſen werden. Wie reich wird dadurch der ſymboliſche Beſitz der Evangeliſchen Kirche! Angenommen immerhin, daß ein reformirter deutſcher Chriſt dem Pfälzer Katechismus als dem Ausdruck ſeiner ſonderlichen Gemeinde den Vorzug gebe, muß

er nicht selbst bei erkanntem Unterschiede, ja kraft dieser Erkenntniß nur noch mehr an der evangelischen Lehrfülle des großen und kleinen lutherischen Lehrbuchs hohe Freude haben, zumal da er zugleich der Zeit nach gewahren muß, wie viel Lebens-Erfrischung die obigen drei Proteste gegen Deismus, Papismus und Sectirerei noch heute bedürfen, wenn ein positiver Evangelismus im Volke bestehen und neu erstehen soll. Mir wenigstens, gestehe ich, hat es nie für ein Merkmal der Ja- und Nein-Kirche gegolten, wenn ich die Evangelischen mit einem Gesangbuch zum Gottesdienste kommen sah, dem beide Katechismen, der kleine Luthers und der Pfälzische angebunden waren, denn ich erbauete mich vielmehr an diesem Zeichen des Wachsthums in der evangelischen Erkenntniß, an diesem Zeugniß des wachsenden christlichen Prüfungsgeistes. Und der Evangelische Theologe! Wer in der Dogmatik, in der Polemik und Symbolik, in der praktischen Theologie gearbeitet hat und erfahren ist, muß es wissen, wie oft ein und derselbe evangelische Begriff bald da bald dort auf dem beiderseitigen Symbol-Gebiete eine kräftigere Vertretung oder deutlichere Ausführung findet. Die klassischen Bearbeitungen jedes einzelnen finden sich nicht nur auf der Einen Seite. Die Organisation unsrer polemischen Hauptfrage ist nirgends vollkommener, als in den Schmalkaldischen Artikeln ausgeführt. Wer aber möchte in derselben Beziehung die Erklärung von Thorn entbehren, wer die reiche biblische Theologie der größeren Helvetischen Confession, wer die Ausführung der hermeneutischen Grundsätze der Reformation, wie sie bei den Schweizern sich findet, wer die Darstellung der Eschatologie im Belgischen Bekenntnisse und die Lehrfülle der späteren Schottischen gern vermissen? Das Evangelische Ganze der Symbole verbessert und ergänzt so trefflich in den meisten Fällen aus seinen eignen Mitteln die Fehler der einzelnen.

Daß die Union ein reicheres Bekenntniß besitze, als jede der Parteien, ist erwiesen; sie besitzt aber auch ein bestimm-

teres und geklärteres. Allerdings der buchstäblichen Abfassung nach, dafern nicht alle unsre Mitbekenner sich zur Augsburger Confession von 1530 halten, ein weniger bestimmtes. Es ist aber sehr gefehlt, wenn man urtheilt, die mindere Bestimmtheit sei bloß als Mangel oder Uebel und in keiner Beziehung als Vorzug und Gewinn anzusehen. Wohlan, diejenige Bestimmtheit, welche z. B. die Formel der Schweizerischen Uebereinkunft dem dortigen, die Formel der Concordie dem Bekenntniß zur Augsburgischen Confession gegeben, läßt als solche nichts zu wünschen übrig. Allein diese Ueberbestimmtheit wird Ursach, daß man sich wo nicht von allen Bestimmungen, doch von den meisten, daß man sich doch laut oder heimlich von einer äußerlichen Geltung der Symbole als einem nur nothwendigen Uebel innerlich lossagt. Eine Hälfte der lutherischen Kirche hat die Formel der Concordie und deren schließliche Abmessung „reiner Lehre" nicht angenommen, und wie kurze Zeit hat die schweizerische regiert! Je näher ein Symbol nach Inhalt und Gestalt dem Vorstellungskreise h. Schrift und dadurch dem volksthümlichen Verständnisse bleibt, desto mächtiger ist es, die Kirchengemeinschaft nicht kraft juristischer Titel, sondern in Kraft des erweckten Gemein- und Zustimmungsgefühls zu tragen und zu durchdringen; es greift weder dem Leben überhaupt, welches die Schrifterkenntniß nach und nach erlangen kann, noch der Theologie vor. Denn die nicht eingebildeten, sondern wahren Factoren der Geltung eines Symboles für Protestanten bestehen in dem Bedürfnisse eines Ausdrucks für die gemeinsame Auslegung der h. Schrift, und in der Möglichkeit, daß es Mittel und Erzeugniß des am Worte Gottes sich nährenden und bestimmenden Gemeindebewußtseins sei und bleibe. In diesem Sinne haben wir die Tradition gegenüber einem abstracten Schriftprincipe von jeher vertheidigt; in diesem Sinne vertheidigt nimmt sie keine Autonomie und keine Abgeschlossenheit auf ewig in Anspruch, sondern die Bedingung ihrer Berichtigungswilligkeit und Fähigkeit, ihrer Normabilität in den Begriff mit

auf, den sie von sich selber hegt, ohne dem Abfall von ihren Ursprüngen und Zielen sich anheim zu geben. Unter dieser Voraussetzung versteht es sich von selbst, daß die Berichtigung zwar niemals verfehlen kann, von neuem zu berechtigen, nämlich den religiösen, evangelischen Inhalt der Ueberlieferung, durch den und um deß willen sie überhaupt berichtiget. Nichts desto weniger verändert sich mit der Zeit die Stellung der Kirche und Theologie zu den begrifflichen Elementen und den Lehr- oder Beweisarten eines früheren symbolisirenden Actes. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde wir, nach solchen Erfahrungen vom gegenseitig verschuldeten Verderben der Lehrfreiheit und Lehrordnung, uns einer Wahrheit entziehen wollen, zu welcher sich das protestantische Mittelalter fast durch alle seine Organe bekannte. Das kräftigste sogenannte „Weil" der Geltung der Symbole fordert ein „Sofern". Allerdings ist es heute vorzugsweise die Evangelische Union, welche unmittelbar genöthigt ist, dieses Verhältniß ins Klare zu stellen. Die ihr feindliche Partei sucht glauben zu machen, die Zulassung jener alten Unterscheidung der Lehre und Lehrart, des Glaubens und der Theologie sei für das Bekenntniß zu gefährlich, als daß man ihr nachgeben dürfe. Innerhalb eines Lehrbegriffs der Kirche ist alles fundamental oder nichts; so dünkt ihr. Hat man doch schon klagen hören, die Union verkürze den Inhalt, sie glaube und wisse weniger als die Sonder-Confession. Dieß sind wirkliche Einübungen römisch-katholischer Grundsätze. Wer zuviel bekennt, thut dieß eben deshalb, weil er im Grunde zu wenig bekennt. In Wahrheit üben die Symbole selbst Kritik an ihrem Inhalt, so daß wir die Berechtigung zur Unterordnung des einen Inhaltstheiles unter den andern, welche wir ansprechen, aus ihnen schöpfen dürfen.

Wie aber, fragt man uns, wenn ihr zwar ein gewisses Maaß von Bekenntniß und an unsren Symbolen einen Antheil habt, so gehört doch zur Uebung kirchlicher Gemeinschaft ganz entschieden eine Lehre z. B. vom Sacramente, und diese ver-

möget ihr doch entweder gar nicht aufzuſtellen oder nur lutheriſch oder nur reformirt, oder indem ihr beide Lehren zulaſſet, werdet ihr wirklich zu der Ja- und Nein-Kirche, welche viel ſchlimmer iſt, als alles Weh um ehrliche Trennung! Mit dieſer Anſchuldigung auf gleichzeitiges Ja und Nein erſchreckt man heut zu Tage die Laien, aber dieſe ſelbſt fangen an, die Augen aufzuthun. Es kann in einer Kirche viel Ja und Nein vorkommen, darum iſt die Kirche noch nicht Ja und Nein. Dieſer Satz gilt ſogar in der katholiſchen Kirche; der evangeliſchen würde es ſehr übel anſtehen, ihn zu läugnen. Wäre wirklich das Ja und Nein in Anſehung der dogmatiſchen Begründung der Gegenwart Chriſti im Abendmahle für die Kirchengemeinſchaft tödtlich, ſo wäre die lutheriſche während der ärgerlichen Verhandlung über die abſolute oder relative Ubiquität zwiſchen Helmſtädt und Tübingen an einem ſehr beträchtlichen Ja und Nein unfehlbar zu Grunde gegangen. Man bot ſich bereits den Ketzer-Namen. Herzog Julius verließ darüber die Kirche. Und wem würde es fehlen, wenn er dergleichen Ja und Nein in der Geſchichte und Entwickelung der Reformirten Kirche, zumal in der Lehre vom abſoluten Verwerfungsrathſchluſſe nachweiſen wollte? Die Kirchengemeinſchaft kann vermindert oder vermehrt, vervollkommnet und geſchwächt werden, je nachdem eine Ausgleichung zu Stande kommt oder nicht, oder je nachdem die Faſſung einer ſolchen hinreichende Annahme ſich erwirbt; ein Erfolg, der von vielerlei perſönlichen und zeitlichen Umſtänden abhängt. Ein zwiefaches aber iſt hier nachdrücklich zu verneinen, das eine, daß dafern eine ſolche Concordienformel über Unterſcheidungslehren wie ſie z. B. Bucer und Luther i. J. 1536 ſchloſſen, nicht aufkommt, auch noch gar keine verhältnißmäßige Unions-Pflicht beſtehe und geübt werden dürfe, und das andre, daß in demſelben Falle doch jeder Evangeliſche genöthigt ſei, einen Glauben, eine Lehre, ein Bekenntniß in Anſehung der ſtreitigen Puncte zu haben, folglich in gewiſſen Beſtänden der Schriftauslegung doch lutheriſch

oder reformirt lehren und bekennen müſſe. Das letztere iſt ſo ohne alle Sachkenntniß behauptet worden, daß es uns, wenn nicht bloß Rechtsgelehrte, ſondern ſogar Theologen ſolch Urtheil fällen, in Erſtaunen ſetzen muß. Hatte etwa Melanchthon, ſeitdem er ſich von der lutheriſchen Allenthalbenheit losgeſagt, ohne mit der calviniſchen Lehre ſich zu vereinigen, keine Lehre von Chriſti Abendmahl? Mußte er in ſeinen Locis die Sache mit Stillſchweigen übergehen und für die Sacramente eine Lücke laſſen? Oder war die Heſſiſche, die Anhaltiſche Kirche in ſolchem Falle? Was den Herausgeber der nachſtehenden Urkunden anlangt, ſo iſt er aus Gründen der Exegeſe und des dogmatiſchen Denkens gehindert, ſich der Geſammtheit der lutheriſchen wie der calviniſchen Beſtimmungen, ſowohl in der Chriſtologie überhaupt, wie in der Gegenwarts-Lehre zuzuſagen; daß er dagegen zweifelhaft geweſen, was er ſeinen Zuhörern in Kirche oder Schule vorzutragen habe, wird ihm Niemand mit Wahrheit nachſagen. Wir ſtimmen der Ausſonderung der unhaltbaren Beſtimmungen in lutheriſcher und calviniſcher Gegenwartstheorie, welche Herr Dr. Ebrard Dogm. II. §. 549 ausgeführt, weſentlich bei, dürfen uns jedoch, was kirchliche und theologiſche Lehrart betrifft, nur deſto lieber an die melanchthonſche Auffaſſung, wie ſie hier dargelegt werden ſoll, anſchließen, weil anders, als aus der Nähe der bibliſchen Ausſprüche, eine reinere und verſtändlichere Darſtellung unſres evangeliſchen Sacramentsglaubens nicht angebahnt werden kann. Nun ſei es aber, daß man im Puncte einer Unterſcheidungslehre Partei nehme und glaube, ſie zu ſeiner und der Gemeinde Erbauung zu bedürfen; Georg Calixt und Spener befanden ſich in dieſem Falle; ſie ſahen es ſo an, als müßte, wenn eine völlige Vereinigung im Lehrbegriffe zu Stande kommen ſollte, die reformirte Lehre mehr von ihren Eigenthümlichkeiten in den ſtreitigen Puncten nachgeben, als die lutheriſche. Daß jedoch jede kirchliche Gemeinſchafts-Uebung ausgeſetzt bleiben müſſe, bis es dahin gekommen ſei, ließen ſie nicht als Folge

gelten. Spener ſpricht ſein Bedenken, allerdings unklar und unbeſtimmt, darüber aus, wenn Luthers und Calvins Anhänger zuſammen das h. Abendmahl feiern wollten: fordert aber in demſelben Augenblicke deſto dringender, daß ſie demungeachtet Gemeinſchaft des Gottesdienſtes und andern möglichen Verkehr unter einander eingehen und pflegen möchten. Der geſegnete Mann berührt damit einen ſittlichen Grundſatz: Gemeinſchaft mit Allen, die den Namen des Herrn anrufen, Uebung der eigentlichen Bruderliebe an Allen, die man für Kinder Gottes anerkennen darf oder muß, ſoweit es möglich iſt, ſoweit es gehet. Denn wo nach Erfahrung und Umſtänden das Bewußtſein des Widerſpruchs ſtärker ſein muß, als das Wiſſen von der Einheit, kann es weder rathſam noch erlaubt ſein, im Handeln den Schein der Einheit hervorzubringen. Beide Grundſätze, auf das in Rede ſtehende Verhältniß bezogen, erleiden allerdings nach den Einzelfällen eine ſehr ungleiche Anwendung.

Von der chriſtlichen Kirche, ſofern ſie eine lehrende und bekennende iſt, haben wir dieſen Begriff, daß ſie ſich in den ſogenannten ökumeniſchen Symbolen ausſpreche. Unſere proteſtantiſchen Vorfahren gaben dieſen katholiſchen Bekenntniſſen ganz ausdrücklich vor den Sonder-Symbolen einen Vorzug, und daher kommt es, daß ſogar die Unionsbeſtrebungen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten nie ganz aufhören können und aufhören werden. Das geben wir nun von vorn herein zu, eine dergleichen wirkliche Union müßte eine abſorptive oder ein elender Synkretismus ſein. Ein evangeliſches Papſtthum iſt und bleibt Widerſpruch; und im Sinne der melanchthonſchen Unterſchrift der ſchmalkaldiſchen Artikel wäre es dennoch kein Papſtthum, im Sinne aber Contarini's kein evangeliſches. Ganz anders verhält es ſich mit einer Separation innerhalb der evangeliſchen Einheit, ſofern letztere in den drei oben bezeichneten Bejahungen und Verneinungen beſteht, welche den Bekenntnißbeſtand der Augsburger Confeſſion ausmachen. Die Geſchichte beweiſt es, die unterſchiedenen Richtungen mußten

in dem Grade ſich ſuchen, in welchem ſie bald von der Noth des Widerſtandes gegen die verneinenden Geiſter, bald von der Noth der Vertheidigung gegen die Waffen der unterdrückungsſüchtigen Hierarchie ſich ergriffen fühlten. Zu dieſem Müſſen und Sollen bekennt ſich Luther in den Jahren von 1535—38 auf das unzweideutigſte, ſo befangen er bei der Beurtheilung der entgegenſtehenden Seite bleibt. Später aber, da die Separation ihre Pflicht vergaß, ſich des evangeliſchen Grundes wegen als vorübergehend anzuſehen, waren es die hohen Männer, die daran mahnten, die die Wiedervereinigung, ſoweit ſie es vermochten, anbahnten, vorzeichneten, wenn nicht ſchon vollzogen, Melanchthon, Calixtus, Spener, Zinzendorf. Entweder tilgen wir ihre Namen, Werke und Verdienſte, von denen wir mehr Genuß haben, als von allen ihren Verketzerern zuſammengenommen; ſcheuen und ſchämen uns des bisherigen Werkes in evangeliſcher Miſſion nach Außen und Innen, ſcheuen uns der evangeliſchen Erklärung von Kirche, ſäubern unſere Geſangbücher und Liturgieen von Allem, was die Reformirten beigetragen haben, communiciren lieber mit jedem zuchtloſen oder ungläubigen Namenchriſten, der Lutheraner heißt, als mit dem, der den Genuß des wahren Leibes und Blutes Chriſti nicht aus der ſacramentlichen Vereinigung mit dem Zeichen, ſondern aus der allmächtigen Nahebringung durch den heiligen Geiſt laut ſeiner Schriftauslegung erklärt; nehmen uns auch gar nicht mehr die Mühe, zuzuſehen, was Calvin über die Sacramente wirklich gedacht und geſagt, und ergeben uns in eine dennoch unmögliche Wiederbringung aller der Dinge, die lutheriſch ſein ſollen: oder wir pflegen dem Einigen Evangelium zu Liebe und Ehren die Evangeliſche Gemeinſchaft und erhalten ſie mindeſtens da, wo die Separation theils nicht mehr, theils noch nicht beſteht, wir entſagen dem ſchriftwidrigen, ja confeſſionswidrigen Vorgeben, als gehe es den ſeligmachenden Glauben und die verheißene Selbſtmittheilung Chriſti an, wenn man nicht mit vollſtändig lutheriſcher oder calviniſcher Denkweiſe zum

Abendmahle komme; erinnern uns daran, daß ein ganzer Aeon nachtmahlsgläubiger Christenheit vergangen war, ehe sich die verschiedenen Auffassungen, wie zur Zeit Berengars oder Luthers, einander von der Gemeinschaft ausschlossen; beherzigen es endlich, daß es ein großer Gewährsmann ist, der gerade in Bezug auf Union und Separation uns gesagt hat, Alles ist Euer, Ihr aber seid Christi.

Wir haben uns schon Anfangs gegen das Ansinnen verwahrt, als hätten wir das positive Wesen der Evangelischen Union erst nachzuweisen. Hiemit steht es ebenso, wie in der Wissenschaft, wenn man Einheit für Einerleiheit, Unterschied für Trennung hält. Ich läugne nicht, daß die Unsern gute Gründe gehabt, die Union, zu der sie sich bekennen, eine positive zu nennen. Denn das kommt bei der Union ganz gleicherweise, wie bei der Separation vor, daß sie ebensogut aus Neigung zur idealistischen Vergleichgültigung der Thatsachen beschritten wird. Man sucht die verhältnißmäßige λύσις und ἀθέτησις, die ihr eigen ist, weiter und weiter zu verfolgen und rationalistisch auszubeuten. An und für sich bedarf die Evangelische Union nicht, daß ihr das fragliche Prädicat erst zugestanden werde. Vereinung ist keine Verneinung. Die Union nimmt zweien Realitäten ihr Widerspruchsverhältniß und führt sie auf das Verhältniß des reinen Gegensatzes oder der sich fordernden und ergänzenden Seiten Kraft der Einheit des Grundes und Zieles zurück. Nicht einmal das exclusive Element der Confessionen wird der Union wegen von der bloßen Negation getroffen. Es findet eine Limitation statt; die widersprechenden Lehren werden nicht ohne Weiteres verurtheilt, sondern der theologischen Prüfung und Verarbeitung weiter anheimgegeben, und dem substanzialen Consensus mit um so größerem Rechte anheimgegeben, da jede Seite unmittelbar durch die Angabe ihrer Grundsätze und Grundartikel oder sonst eine Unterordnung des Einen unter das Andere vorgenommen hat.

Berlin, den 12. December 1852.

Der Herausgeber.

Inhalt.

		Seite.
I.	Die Artikel des Marburger Gespräch's	1.
II.	Die einundzwanzig Lehr-Artikel des Augsburger Bekenntnisses, nach dem Urtexte, mit harmonistischen Anmerkungen . .	12.
III.	Dreifache symbolische Fortsetzung und Entwickelung des augsburgischen Bekenntnisses zum Evangelium in Deutschland. 1. Die eigentlich Lutherische. 2. Die Melanchthon'sche. 3. Die Deutsch-Reformirte	45.
IV.	Die Wittenberger Concordie v. J. 1536. . . .	60.
V.	Beispiel einer Evangelischen Conföderation, oder Uebereinkunft der Böhmen, Lutheraner und Reformirten zu Sendomir im Königreich Polen v. J. 1570.	71.
VI.	Die Brandenburgisch-Preußischen Bekenntnisse . .	80.
	I. Confessia Marchica; oder Johann Sigismund, Churfürsten zu Brandenburg Glaubensbekenntniß 1614. .	80.
	II. Colloquium Lipsiacum. Anno 1631. Da die anwesende Reformirte und Lutherische Theologi eine Liquidation angestellet, wie weit sie einig und nicht einig sein.	96.
	III. Auszüge aus der Thorner Declaration der Reformirten im Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen und benachbarten Provinzen dieses Reiches; auf dem Convent in Thorn, im Jahre 1645, zur beschleunigten Klarstellung der Streitigkeiten, am 1sten Septb. dargelegt .	118.
VII.	Die Erklärung des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. vom 27. September 1817.	125.
VIII.	Evangelischer Consensus, wie er vor der Preußischen Generalsynode von 1846 verhandelt worden	127.

Seite.

IX. Unions-Stiftungen und Erklärungen im Aufsteigen von unbestimmteren zu bestimmten Begriffen, und materiellen symbolischen Bekenntnissen:
(1. Nassau. 2. Rhein-Bayern. 3. Lichtenberg. 4. Baden. 5. Rhein-Hessen. 6. Unterbarmen. 7. Rheinische Provinzialsynode. 8. Rheinische und Westphälische Provinzialsynode. 9. Pastoral-Conferenz zu Saarbrücken.) . . 132.
Schlußwort . . . . . 142.
Theologische Zeugnisse für die Evangelische Unionspflicht . 143.

I. Die Artikel des Marburger Gesprächs.

Die älteste Bekenntnißschrift der Deutschen Evangelischen Kirche, die Augsburgische Confession v. J. 1530 weiset ihrem Inhalte und ihrer Anlage nach bekanntlich auf Verhandlungen und Uebereinkünfte der Protestanten zurück, welche dem für die Geschichte der Reformation so inhaltreichen nächstvergangenen Jahre, 1529 angehören, auf die Marburger und Schwabacher Artikel.

Den Protestirenden v. 19. April desselben Jahrs, fünf Fürsten und vierzehn Reichsstädten stand, nachdem sie fast alle bereits mit Abstellung der vornehmsten kirchlichen Mißbräuche vorgegangen waren, die Aufgabe nahe in Aussicht, ihre Reformen begründen und zugleich die Christlichkeit ihrer Lehre darlegen zu müssen. Da kam es nun nicht bloß für jeden einzelnen Stand darauf an, einen kurzgefaßten Ausdruck der evangelischen Lehre zu finden, sondern auch allen darauf, daß in Ein Bekenntniß viele, alle Stände zusammenstimmen könnten. Sie mußten sich erst einander anerkennen, um zuversichtlich zu wissen, daß eine jede Reformation sich frei halte von verunreinigender Theilnahme an den aufrührerischen und schwärmerischen Richtungen der gährenden Zeit, mit welchen auf Seiten der römischgesinnten Widersacher die Lehren der Reformatoren hartnäckig und absichtlich vermengt wurden. Sicher war den Protestirenden der Wunsch nicht zu verargen, am wenigsten dem freisinnigen und weitherzigen Landgrafen Philipp, es möchte sich ein recht starkes und umfangreiches Bekenntniß- und Schutzbündniß, wo möglich eine Vereinigung aller der Fürsten, Städte und Theologen, welche innerhalb des deutschen Sprachgebietes zu reformiren begonnen hatten, aus näheren Verhandlungen ergeben. Dem stand aber das nicht minder berechtigte Bedenken entgegen, welches der Kurfürst Johannes am meisten vertrat, die äußere Stärke des Bundes dürfe nicht mit Niederreißung der gegen die Rottengeister gezogenen Schranken erkauft werden. Nun unterhielten die südlichen Städte

mehrentheils mit Zwingli und Oekolampad Gemeinschaft; der Zwiespalt aber zwischen diesen und Luther hatte im Jahr 1528 nicht nur durch den im „Großen Bekenntniß vom Abendmahle" auf die Spitze getriebnen Sacramentsstreit, sondern auch dadurch an Tiefe gewonnen, daß in den Augen Luthers und seiner bedeutendsten Anhänger die Zwingli'sche Richtung für eine überhaupt vernünftelnde, dem Deismus heimlich verwandte zu gelten angefangen. Schien der Züricher in Hinsicht des Sacraments den Schrift- und Offenbarungsglauben zu verläugnen, so lauteten ja auch seine Lehren von der Sünde, von den Gnadenmitteln, von der Gerechtigkeit nicht ganz so, wie man es in Wittenberg zu hören gewohnt war. Dennoch gab man dem Landgrafen nach, der einen Verständigungsversuch veranstaltete. Das Gespräch zwischen Luther und Melanchthon einerseits und Oekolampadius und Zwingli andererseits wurde zu Marburg vor dem Fürsten in Gegenwart angesehener Theologen vom Norden und Süden in den ersten Octobertagen 1529 gehalten. Nun entsprach zwar der Erfolg der Hauptabsicht des Unternehmens nicht; der Streit über die Gegenwart Christi im Abendmahl wurde nicht geschlichtet, auch die in den Augen Luthers selbst wichtigeren Einwendungen aus Joh. 6. scheiterten an seiner Auffassung des Wortsinnes; er drückte den nicht überwundenen Argwohn noch glimpflich genug in den Worten aus: Ihr habt einen andern Geist; Einstellung des ärgerlichen Streites und allgemeine Liebe wurde zugesagt, Erbietung der „Brüderschaft", wirklicher Kirchengemeinschaft, wurde versagt. Demungeachtet überraschte Luthern die zu Tage gekommene und selbst im Artikel vom Abendmahle nicht ganz fehlende Uebereinstimmung in den großen Heilslehren. Philipp legte freilich darauf einen größeren Werth und verlangte eine Liquidation der „Verglichnen Artikel", welche Luther vollzog, und die nach geringen Aenderungen unterzeichnet wurden. Sie bleiben Urkunde eines Dissens, und beweisen doch der ganzen Nachwelt, daß diese Seiten selbst im schwersten Zwiste sich suchen mußten. Sie weissagen eine künftige Concordia und Union. Wir lassen sie in der Lesart des im Facsimile von Herrn Professor Dr. Heppe herausgegebenen Originals hier folgen.

Dieser hernach geschriebenen Artikel haben sich die Unterschriebenen zu Marburg verglichen.

3ten October MDXXVIIII.

Erstlich, daß wir beiderseits einträchtiglich glauben und halten, daß allein ein einiger, rechter natürlicher Gott sei, Schöpfer aller Creaturen, und derselbige Gott einig im Wesen und Natur und dreifaltig in den Personen, nemlich Vater, Sohn, heilger Geist u. s. w. allermaßen wie im Concilio Niceno gesungen und gelesen wird bei ganzer christlicher Kirchen in der Welt. Augsb. Bek. 1.

Zum Andern glauben wir, daß nicht der Vater noch heilger Geist sondern der Sohn Gottes des Vaters, rechter natürlicher Gott, sei Mensch worden durch Wirkung des heilgen Geists ohne Zuthun männlichen Samens geboren von der reinen Jungfrauen Maria, leiblich vollkommen mit Leib und Seele, wie ein ander Mensch ohne alle Sünde u. s. w. Augsb. Bek. 3.

Zum Dritten, daß derselbige Sohn Gottes und Maria Sohn unzertrennte Person Jesus Christus sei für uns gekreuzigt, gestorben und begraben, auferstanden von Todten, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, Herr über alle Creaturen zukünftig zu richten die Lebendigen und Todten u. s. w. Augsb. Bek. 3.

Zum Vierten glauben wir, daß die Erbsünde sei uns von Adam angeborn und aufgeerbt und sei ein solche Sünde, daß sie alle Menschen verdammet, und wo Jesus Christus uns nicht zu Hilf' gekommen wäre mit seinem Tode und Leben, so hätten wir ewig daran sterben und zu Gottes Reich und Seligkeit nicht kommen müssen. Augsb. Bek. 2.

Zum Fünften glauben wir, daß wir von solcher Sünde und allen andern Sünden sammt dem ewigen Tode erlöst werden, so wir glauben an solchen Gottes Sohn Jesum Christum für uns gestorben u. s. w. und außer solchem Glauben

durch keinerlei Werk, Stand oder Orden los werden mögen von einer Sünde. Augsb. Bek. 4.

Zum Sechsten, daß solcher Glaube sei eine Gabe Gottes, den wir mit keinen vorhergehenden Werken oder Verdienst erwerben noch aus eigner Kraft machen können, sondern der heilige Geist giebt und schafft wo er will denselbigen in unsern Herzen, wenn wir das Evangelium oder Wort Christi hören. Augsb. Bek. 4.

Zum Siebenten, daß solcher Glaube sei unsre Gerechtigkeit vor Gott, als um welches willen uns Gott gerecht, fromm und heilig rechnet und hält ohn' alle Werk' und Verdienst und dadurch von Sünden, Tod, Hölle hilft, zu Gnaden nimmt um seines Sohns willen, in welchen wir also glauben, und dadurch seines Sohns Gerechtigkeit, Leben und aller Güter genießen und theilhaftig werden. Augsb. Bek. 4.

Von dem äußerlichen Wort.

Zum Achten, daß der heilige Geist, ordentlich zu reden, Niemand solchen Glauben oder seine Gabe giebt ohn' vorhergehend' Predigt oder mündlich Wort oder Evangelium Christi, sondern durch und mit solchem mündlichen Wort wirkt er und schafft den Glauben, wo und in welchem er will. Rom. X. Augsb. Bek. 5.

Von der Taufe.

Zum Neunten, daß die heilige Taufe sei ein Sacrament, das zu solchem Glauben von Gott eingesetzt, und weil Gottes Gebot Ite, baptizate und Gottes Verheißung drinnen ist: Qui crediderit: so ist's nicht allein ein ledig Zeichen oder Losung unter den Christen, sondern ein Zeichen und Werk Gottes, darin unser Glaube gefordert, durch welchen wir zum Leben wiedergeboren werden.

Von guten Werken.

Zum Zehnten, daß solcher Glaube durch Wirkung des heiligen Geistes, hernach, so wir gerecht und heilig dadurch

gerechnet und worden sind, gute Werke durch uns übet, nemlich die Liebe gegen den Nächsten, beten zu Gott und leiden allerlei Verfolgung. Augsb. Bek. 6.

Von der Beicht.

Zum Eilften, daß die Beicht oder Rathsuchung bei seinem Pfarrherr oder Nächsten wohl ungezwungen und frei sein soll, aber doch fast nützlich den betrübten, angefochtenen oder mit Sünden beladenen oder in Irrthum gefallenen Gewissen, allermeist um der Absolution oder Tröstung willen des Evangelii, welches die rechte Absolution ist. Augsb. Bek. 11.

Von der Oberkeit.

Zum Zwölften, daß alle Oberkeit und weltliche Gesetze, Gericht oder Ordnung wo sie sind ein rechter guter Stand sind und nicht verboten wie etliche Päbstische*) und Wiedertäufer lehren und halten, sondern daß ein Christ so darin berufen oder geboren wohl kann durch den Glauben Christi selig werden gleichwie Vater- und Mutter-Stand, Herren- und Frauenstand. Augsb. Bek. 16.

Zum Dreizehnten, das man heißt Tradition, menschlich Ordnung in geistlichen oder Kirchen-Geschäften, wo sie nicht wider öffentlich Gottes Wort streben, mag man frei halten oder lassen darnach die Leute sind, mit denen wir umgehen in allewege unnöthig Aergerung zu verhüten und durch Liebe den Schwachen und gemeinen Frieden zu dienst. u. s. w. Augsb. Bek. 14. 15.

*) Augsb. Bek. 16.: Auch werden Diejenigen verdammt, so lehren daß christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorberührten Stücke äußern. Wer „Diejenigen" seien, bezeichnet Melanchthon deutlich, Apol. 8. Die Mönche — nannten die Gemeinschaft der Güter eine evangelische Verfassung; sie behaupteten das Evangelium rathe kein Eigenthum zu haben, nicht zu rechten. — Das Evangelium löset die häusliche oder bürgerliche Verfassung nicht auf, sondern bestätigt sie ꝛc.

Zum Vierzehnten, daß der Kinder Taufe recht sei und sie dadurch zu Gottes Gnaden und in die Christenheit genommen werden. Augsb. Bek. 9.

Vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi.

Zum Fünfzehnten glauben und halten wir alle von dem Nachtmahle unsers lieben Herrn Jesu Christi, daß man beide Gestalt nach der Einsetzung Christi gebrauchen solle, daß auch das Sacrament des Altars sei ein Sacrament des wahren Leibs und Bluts Jesu Christi und die geistliche Nießung desselbigen Leibs und Bluts einem jeden Christen fürnemlich vonnöthen, desgleichen der Brauch des Sacraments wie das Wort von Gott dem Allmächtigen gegeben, und geordnet sei damit die schwachen Gewissen zu glauben zu bewegen durch den heiligen Geist. Und wiewohl aber wir uns ob der wahr Leib und Blut Jesu Christi leiblich im Brot und Wein sei dieser Zeit nicht vergleicht haben, so soll doch ein Theil gegen den andern christliche Liebe, sofern jedes Gewissen immer leiden kann erzeigen und beide Theil' Gott den Allmächtigen fleißig bitten, daß er uns durch seinen Geist den rechten Verstand bestätigen wolle. Amen.

Martinus Lutherus	Joannes Brentius
Justus Jonas Philippus Melanchthon	Joannes Oecolampadius Huldrichus Zwinglius
Andreas Osiander	Martinus Bucerus
Stephanus Agricola	Caspar Hedio.

Beide damalige Hauptreformatoren hatten innerhalb ihres Anhangs mit Leuten zu schaffen, welche vom Marburger Gespräche Verlust an ihrer Sache besorgten und die Theilnahme der Anführer daran mißbilligten. Luther äußert sich in der Hinsicht von der Kanzel dahin: Nun wer es übel auslegen will, mag es thun; wer auch mehr ausrichten kann, der richte es aus. Bei derselben Gelegenheit giebt er zu verstehen, die Schweizer würden noch mehr nachgegeben haben, wären sie nicht durch ihre Freunde gebunden gewesen. Diese ihre Lage entschuldigt eini-

germaaßen die Schwäche und Leidenschaft, mit welcher sie sich beide den Sieg zuschreiben. Vergl. Luthers Zuschriften an seine Frau v. 7. Oct., an Agricola v. 12. Oct., an Amsdorf v. 27. d. M., an Link v. 28. d. M. 1529. Melanchthon singt dasselbe Lied. Zwingli an Vadian d. 20. Oct., an Landgraf Philipp d. 9. März 1530. Luther weiß nicht genug von der Demüthigung der Gegner zu reden, an denen er „harte Steine" zu finden erwartet habe. Zwingli giebt den Sachsen Ausweichungen und Verläugnung früherer ungereimter Phrasen schuld. Nirgends da Spur einer Buße über die vorige Streitart, nirgends rechte Erinnerung an die angelobte Duldung. Demungeachtet bekennen sie sich beide zu einem Segen des Gesprächs: vermöge der „verglichnen Artikel habe auch Luther mit den Römischen gebrochen, auch Zwingli sich von den Rottengeistern geschieden." Zwingli drückt sich also aus (Opp. Vol. VIII. 370.): Wir haben auch den Segen davon getragen, daß nachdem wir in den übrigen Dogmen übereingekommen, die Päbstlichen verzweifeln müssen, Luthern für sich zu gewinnen. Und Luther (Br. de Wette III. S. 5. 12.): Wisset, daß unser freundlich Gespräch ein Ende hat, und seind fast in allen Stücken eins, ohne daß die Widertheil wollten eitel Brod im Abendmahl haben und Christum darinnen geistlich genießen. Derselbe Reformator sagt am Schlusse seiner Berichterstattung vor der Gemeine (Zimmermann, Ref. Schr. Luthers III. 441.): Sie bekennen, daß die zum Abendmahl gehen, genießen allda wahrhaftig des Leibes und Blutes Christi, aber geistlich, daß sie Christum im Herzen haben. Leiblich zu genießen, das wollen sie nicht zulassen; das haben wir auf ihr Gewissen geschoben, denn wir haben Gottes Wort und den Text für uns, den haben sie nicht. Darum stehet die Sache in guter Hoffnung. Ich sage nicht, daß eine brüderliche Einigkeit sei, sondern eine gütige freundliche Eintracht, daß sie freundlich bei uns suchen, was ihnen fehlt und wir wieder ihnen dienen. Wo ihr nun werdet fleißig bitten, wird sie auch brüderlich werden. Trotz dem allen hatten freilich nicht die Personen, sondern die Sache, das Wort Gottes, das Evangelium hatte mittels der

Vierzehn Artikel und der einen Hälfte des 15. in allen den Stücken der Heilslehre, wo es nicht bloß auslegbar ist, sondern sich selbst ausführlich auslegt, eine reformatorische Einheit zu Tage gebracht.

Da durfte denn der Landgraf Philipp sich im folgenden Jahre gegen Brentz und Melanchthon (Corp. Ref. Vol. II. p. 96.) also vernehmen lassen: So ist diese Irrung des Sacraments nicht eine solche wie jene (über welche der Apostel Gal. 5, 12. das Urtheil des Wegschneidens gefällt), sondern wir sind allesammt eins und glauben und bekennen Einen Christum. Es halten auch die ihr Irrende nennt Gottes Wort in allem wahr, sondern sie sind des Verstandes in solchen Worten des Nachtmals einer andern Meinung denn Ihr. Darum dünket mich, dieweil sie mit euch in allem eins sind, auch bekennen den Christum dermaassen wie ihr ihn bekennet, auch daß man Christum im Nachtmal durch den Glauben esse, welches Essen zur Seligkeit vonnöthen, und nicht sagen, daß Gott dieß und das nicht vermöge, sondern daß dem Glauben nach und der Schrift nach also wie sie anzeigen zu verstehen sei; dieweil denn Christus nicht wohl anders gegessen werden kann denn von Gläubigen und durch den Glauben, dieweil Christus einen clarificirten Leib hat und dann ein clarificirter Leib nicht den Bauch speiset: deucht mich eine solche Meinung wäre ohne Noth, hoffe auch noch zu Gott, ihr werdet euch eines bessern besinnen. — Ihr dürft sie auch nicht (habt nicht nöthig) in solcher ihrer Opinion, aber bei der Lehre vertheidigen, die ihr selbst für recht haltet. — Möcht auch gern wissen, ob Luther die Waldenser Brüder genannt hat, wie der Schreiber*) anzeiget, die doch solcher Meinung sein sollen.

Mag der Landgraf die Sache selbst nur wie ein Laie fassen, alle die wichtigsten Beweggründe und Ursachen rechter evangelischer Union hat er doch erkannt.

*) eines Gutachtens, welches der Fürst dem Melanchthon zugesandt hatte.

Kurz nach vollendetem Marburger Gespräch arbeitete Luther, wahrscheinlich noch auf hessischem Gebiete die sogenannten Schwabacher Artikel aus. Sie sollten zur Bekenntnißgrundlage eines Bundes für Vertretung und Schutz der Reformation dienen. Diese geben eine zweite Vorbereitungsstufe zum Bekenntnisse von Augsburg her, die Marburger bleiben erste Grundlage desselben. Luther hat jetzt erst ganz freie Hand, seine Lehre, die Grundsätze der Sächsischen Reformation aufzuzeichnen behufs einer Uebereinkunft in Worten; Grundsätze, welchen die norddeutschen evangelischen Stände nebst Nürnberg anhangen und denen sich auch Hessen nicht entziehen will. Daher unterscheidet sich das Schwabacher Bekenntniß nicht nur durch eine entwickeltere reichere Fassung, welche oft schon die Worte des Augsburgischen braucht, und durch den in drei Artikeln enthaltenen Ansatz zu den „abgestellten Mißbräuchen", sondern enthält auch diejenige Lehre voll und ausdrücklich, welche zu Marburg von der einen Seite nicht nachgegeben, von der anderen nicht angenommen werden konnte. Diejenige Zwistigkeit, welche die Erbsünde und die Beichte betraf, durfte man für unerheblich halten, denn Zwingli läugnete doch im Grunde nur, daß Erbsünde Thatsünde sei und als solche Schuld zuziehe, während er die ganze Tiefe des Falles Adams und des mitgetheilten natürlichen Verderbens anerkannte, und die Freiheit der Beichte stellte Luther nicht in Abrede, sowenig als Zwingli dem Trost- und „Rathsuchen der betrübten Gewissen beim Pfarrherren" und der Absolution ihr Recht und ihren Nutzen absprechen wollte. Vergl. d. 11. Art. des Marb. und des Schwab. Aufsatzes. Anders verhielt es sich mit der Taufe und dem h. Abendmahl. Zwar dazu bekennt sich zu M. auch Zwingli, die Taufe sei heilig, sei Sacrament, sei Gottes Werk, darin der Glaube gefordert werde, durch den wir wiedergeboren werden zum Leben, und was die Taufe der Kinder betrifft, daß sie recht sei und daß sie dadurch zu Gottes Gnaden aufgenommen werden; aber der 8. Schwab. Art. handelt dem kleinen Katechismus gleich und noch entschiedener als die Augsb. Confession von dem nicht schlechten, sondern dem ins Wort Gottes gefaßten Wasser, welches nun ein heilig lebendig kräftig Ding sei. Die bewußtere und dringendere Ursache jedoch,

kraft welcher der deutsche Anhang der Zürcher und Basler Lehre z. B. Straßburg und Ulm von der Unterschrift der schwabacher Artikel und darum dann von der Theilnahme am Augsburger Bekenntniß und der Gemeinschaft mit Brentz und Melanchthon ausgeschlossen wurde, lag im Artikel vom Abendmahle allein. Denn dieser lautete, wie ihn Luther verfaßt hatte, so:

Die Eucharistia oder das Altarssacrament steht auch in zweien Stücken. Nämlich daß sei wahrhaftiglich gegenwärtig in Brodt und Wein der wahre Leib und Blut Christi, laut den Worten Christi, das ist mein Leib, das ist mein Blut, und sei nicht allein Brodt und Wein, wie itzo der Widertheil vorgiebt. Diese Worte fordern und bringen auch zu dem Glauben, üben auch denselbigen bei Allen, die solchen Sacraments begehren und nicht dawider handeln, gleichwie die Tauf auch den Glauben bringt und giebt, so man ihrer begehrt.

Die andre Hälfte des vorstehenden Artikels, nämlich die Lehre von der Wirkung und dem Nutzen war nicht hinreichend, alle Folgerungen auszudrücken, welche in dem lutherischen Begriffe lagen, allein schon die bringende Kraft des Sacraments (das Collative) läugnete Zwingli noch in dem an den Kaiser gerichteten Bekenntnisse ganz und gar; in der ersten dagegen lag der für jetzt nicht ausgleichbare Widerstreit in voller Klarheit vor. Und warum ließen sich nun Melanchthon und Brentz auch noch in den Tagen der vorbereiteten Uebergabe des A. Bek. trotz aller mächtigen Beweggründe, welche der Landgraf oder die Straßburger selbst ihnen vorhielten, nicht dazu bringen, auf Grund der sonst übereinstimmenden Lehre mit denen gemeinsame Sache zu machen, die irgendwie in dieser Frage auf Zwingli's und Oekolampads Seite standen? Sie hatten in ihrer Art keine verwerflichen Gründe sich ablehnend zu verhalten. Ein Jahr früher, als das römischgesinnte Deutschland auf dem Reichstage zu Speier die Anhänger Zwingli's als bloße Aufrührer und gemeine Freidenker von der Frage über die reformatorische Befugniß ganz auszuschließen gedachte, willigte Melanchthon nicht darein, wie man aus einem damaligen Schreiben an Joachim Camerarius ersieht, wie? sprach er, wir kennen sie noch nicht einmal genug, sollen wir sie ungehört verdammen helfen? Jetzt

aber glaubte er sie zu kennen. In den Augen der Sachsen erschien noch immer, was in Marburg unterzeichnet worden war, als Zugeständniß, als Demüthigung. Der Argwohn war nur vermindert, nicht getilgt und wurde zuweilen z. B. infolge der Bekenntniß-Zuschrift Zwingli's an Karl V. wieder verschärft. Wer weiß es, schrieb Melanchthon an den Landgrafen, ob sie, die über die Einsetzungsworte allegorisiren, nicht auch über Christus selbst und die Dreieinigkeit mit Hetzer, Campan u. a. allegorisiren? Dann aber setzt er hinzu, wenn dieser Verdacht wegfällt und wenn man uns sagt, der Zwist um das Sacrament kommt doch nicht in Betracht gegen die Einigkeit in der übrigen Heilslehre, so antworte ich: die AA. vom Sacrament sind auch nicht gering zu achten, dieweil die ganze Kirche damit täglich umgehet. Wenn nun derselbe Melanchthon nachmals mit Bucer und Hedio, und endlich mit Johann Calvin, wenn mit den erstern Luther selbst soviel Concordie und Union trieb, so war das etwas ganz anderes als wenn sie dieselbe mit Zwingli geschlossen hätten. Was heute so fälschlich bald aus Unkenntniß und Verstandesschwäche, bald aus Eigenliebe und Eigensinn für das Gepräge der reformirten Lehre ausgegeben wird, einseitige Geistigkeit und Verständigkeit, subjective Anschauung, Verläugnung des Uebernatürlichen und Mystischen im Sacrament u. s. w. trifft in Ansehung der zwingli'schen Auffassung wirklich zu, so bewundernswürdig auch die Ueberzeugungstreue ist sammt dem Scharfsinn, der Gelehrsamkeit und großen Darstellung, womit er noch in den drohenden Tagen von Augsburg sein Bekenntniß schneidender und runder als je vor die Gewaltigen bringt. Sowie ihm die sächsische Sacramentslehre und Reformation bis ans Ende wie eine Halbheit und „ein Zurücksehen nach den Fleischtöpfen Aegyptens" (ad Carol. V. Absatz 19.) erschien, so erschien den Sachsen fortwährend die seine wie eine halbe Freidenkerei und Entweihung. Die Schlußworte des 10. Artikels der Augsburger Confession „Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen", welche in erklärender Beziehung mit dem 10. Schwabacher Artikel „Wie jetzt der Widertheil fürgiebt" stehen, richteten also vorderhand eine wirkliche Scheidewand auf und eine begründete, sofern sie gegen Zwingli's Lehre Zeugniß gaben. Dar-

aus folgt nicht, daß die Beſchaffenheit und öffentliche Geſchichte des Augsburger Bekenntniſſes uns kein Recht gäbe, es als ein Zeugniß für die deutſche poſitive evangeliſche Union aufzuführen.

II. Die ein und zwanzig Lehr-Artikel des Augsburger Bekenntniſſes, nach dem Urtexte *), mit harmoniſtiſchen Anmerkungen.

Die Artikel chriſtlicher Lehre. Zwar haben die Bekenner zu Augsburg den Erkenntnißgrundſatz dieſer Lehre in keinem beſondern Artikel in der Weiſe der Reformirten vorangeſtellt (Harm. Confess. reform. 1581. Sectio 1.), aber er findet ſich durch alle Artikel hindurch mehr oder minder angedeutet, und außerhalb derſelben noch ausdrücklich ausgeſprochen, zum erſten in der Vorrede:

„Wir übergeben unſer Pfarrer und Prediger und ihrer Lehren auch unſers Glaubens Bekenntniß, was und welchergeſtalt ſie aus Grunde göttlicher heiliger Schrift in unſern Landen ꝛc. predigen lehren und halten,"

und zum andern am Schluſſe:

„Wir erbieten uns weiter Bericht von dieſer Lehr, wo ſolches begehrt wird, durch Gottes Gnad aus heiliger göttlicher Schrift von allen Artikeln und jedem inſonderheit nach Nothdurft zu thun."

Dagegen iſt die durch das richtſchnurliche Anſehen heiliger Schrift geordnete und bedingte kirchliche Ueberlieferung (die Bekenntniſſe allgemeiner Chriſtenheit, die Lehre der Kirchenväter) nicht weniger vonſeiten der Schweizer wie der Deutſchen Reformation mit voller

*) Nach der Tittmannſchen Ausgabe, Dresden 1830, welche den Abdruck von: Confeſſio odder Bekantnus des Glaubens etlicher Fürſten und Stedte: Ueberantwort Keiſerl. Majeſtet: zu Augsburg Anno MDXXX — enthält. T. weiſet nach, daß dieſer Text, bis das Original ſich wiederfinde, an glaubhafter Urſprünglichkeit den Vorzug vor dem gewöhnlichen behauptet. Doch ſind die Abweichungen in Bezug auf das Bekenntniß von keiner Erheblichkeit.

Hochachtung genannt und behandelt, nur daß Luther und Melanchthon, zumal anfänglich, die Spur ächtchristlicher Lehre in der Geschichte des Mittelalters weiter zu verfolgen pflegen als die Reformatoren der andern Seite, und das, was sie als unevangelisch verwerfen, wie späte und sehr neue, eingedrungene Lehre ansehen.

Die neuerdings mit vielem Geräusch uns Evangelischen abgeforderte Verzichtung auf die Verbreitung der Apokryphen des A. T. könnte, sofern sie auch unter Lutherischen Deutschen sich Beifall zu erwerben beginnt, wie eine Thatsache der Union angesehen werden, wenn sie dieser nicht wirklich widerspräche. Denn hat das lutherische Bekenntniß als solches nichts so ausdrückliches wie das reformirte darüber ausgesagt, so hat diese Confession doch mit häufiger Entlehnung von Zeugnissen aus den wichtigern Apokryphen der in Rede stehenden Gattung eigentlich sich nur das erlaubt, was in den betreffenden Artikeln der andern Seite Gr. Helv. Bek. 1. Gallisches 3. Belgisches 6. ausdrücklich zugestanden wird, nämlich daß sie obgleich nicht richtschnurlich, doch in der Kirche bräuchlich und nützlich zu lesen seien. Die evangelische Uebereinstimmung hält also den Kanon des Hieronymus (auch des Epiphanius) und dessen Unterschied von den Apokryphen fest, welchen, was das Abendland betrifft, erst die Tridentiner vollständig vernichtet haben. Die Verfasser der Apokryphen sind keine Propheten, aber Theologen, älteste Zeugen und Ausleger, Vertheidiger des alttestamentlichen Kanons, bessere und schlechtere, sodaß die Kenntniß desselben und die Gabe der Geisterunterscheidung sich an ihnen orientiren, üben und erproben mögen, unangesehn daß derjenige Sprach- und Vorstellungskreis des Judenthums, welcher den Aposteln zur Anknüpfung und Vermittelung gedient hat, in keiner anderen Quelle des Alterthums als in diesen Apokryphen näher und eigentlicher zu finden ist.

Der erste Artikel.

Erstlich lehren und halten wir einträchtiglich laut des Beschluß Concilii Nicaeni, daß ein einig göttlich Wesen sei, welches genennet wird und wahrhaftiglich ist Gott, und sind doch drei Personen in demselbigen einigen göttlichen Wesen,

gleich gewaltig, gleich ewig, Gott Vater, Gott Sohn, Gott heiliger Geist, alle drei ein göttlich Wesen, ewig, ohne Stück, unermessener Macht, Weisheit und Güte, ohne Ende, ein Schöpfer und Erhalter aller Dinge, der sichtbaren und unsichtbaren. Und wird durch das Wort persona verstanden, nicht ein Stück, nicht eine Eigenschaft in einem Andern, sondern das selbst bestehet, wie denn die Väter in diesen Sachen dies Wort gebraucht haben.

Dazu werden verworfen alle Ketzereien so diesem Artikel zuwider sind, als Manichaei, die zween Götter gesetzt haben, einen bösen und einen guten. Item, Valentiniani, Ariani, Eunomiani, Mahometisten und alle dergleichen, auch die Juden und Samosateni, alte und neue, so nur eine Person setzen und von diesen zweien Wort und heiliger Geist Sophisterei machen, sagen, daß es nicht müssen unterschiedne Personen sein, sondern Wort bedeute leiblich Wort oder Stimme und der heilige Geist sei geschaffne Regung in Creaturen.

Heidelb. Kat. Frage 24. 25. Durch Behauptung der Nicänisch-Constantinopolitanischen Formel des Glaubens an Vater, Sohn und h. Geist stellen sich beide Seiten der Reformation zur theologischen Aufgabe weiterer Erklärung von Wesen und Person ganz gleich. Alle evangelischen Bekenntnisse verwahren sich gegen alte oder neue Samosatener d. h. gegen solche Richtungen, welche zu Gunsten des reflectirenden Verstandes die wesentliche Gleichheit der drei Subsistenzen oder ihren realen Unterschied aufheben. Vom Paulus von Samosata wurden damals (schon im Gespräche zwischen Karl V. und dem Pabst Clemens VII. s. Chyträus Gesch. der Augsb. Conf.) alle monarchianische Secten oder Einzelmeinungen benannt, weil er der erste dieser Art gewesen, den die Kirche ausgestoßen, oder weil die zur Zeit der Abfassung der Augsburger Confession schon bekannten neuen Antitrinitarier, Johann Denk, Johann Campan, Michael Servede ihm besonders ähnlich erschienen. Auch der letztere hatte zu dieser Zeit seine Meinungen schon bis nach Italien verbreitet. Der Abfall von den Artikeln göttlicher Majestät (Luther in Schmalk. AA. 1.) galt als

absolutes Unchristenthum und als solches zugleich als Verbrechen gegen den christlichen Staat. Die Reformatoren waren darin alle einig, daß die Geltung der rechtgläubigen Lehre nicht auf der Auctorität der nicänischen Synode, sondern auf der heiligen Schrift beruhe, daher sie auch alle den Schriftbeweis (wie Luther und Calvin vornehmlich) zu vervollkommnen sich bestrebten, dagegen ließen sie sich auf Fortsetzung oder neue Aufnahme der alten von Tertullian und Augustin herrührenden inneren speculativen Erklärung der Trinität vorderhand nicht ein. Die Bemühungen einiger begierigen Dissensusfreunde, ihn bis in diesen ersten Artikel zu verfolgen, hat schon Heinrich Alting, Exeg. Aug. Conf. 1652. gebührend abgefertigt.

Der andere Artikel.

Weiter wird gelehrt, daß nach dem Fall Adams, alle Menschen so natürlich geboren werden, in Sünden empfangen und geboren werden, das ist, daß sie alle von Mutterleibe an, voller böser Lust und Neigung sind, und keine wahre Gottesfurcht, keine wahre Gottesliebe, keinen wahren Glauben an Gott von Natur haben können, daß auch dieselbige angeborne Seuch und Erbsünd wahrhaftiglich Sünde sei, und verdamme alle diejenigen unter ewigen Gotteszorn, so nicht durch die Taufe und heiligen Geist wieder geboren werden.

Hier werden verworfen die Pelagianer, und Andere so die Erbsünde nicht für Sünde halten, damit sie die Natur fromm machen, durch natürliche Kräfte, zu Schmach dem Leiden und Verdienst Christi.

Heidelb. Kat. Fr. 7. Woher kommt solche verderbte Art des Menschen? Antwort: Aus dem Fall unserer ersten Eltern, Adam und Eva im Paradies, da unsre Natur also vergiftet worden, daß wir alle in Sünden empfangen und geboren worden. Fr. 8. Sind wir aber dermaaßen verderbt, daß wir ganz untüchtig sind zu einigem Guten und zu allem Bösen geneigt? Antw. Ja, es sei denn daß wir durch

den Geist Gottes wiedergeboren werden. — Alting: „Verläumdung ist es zu sagen, die Reformirte Kirche läugne die Erbsünde und lehre, die Kinder der Gläubigen würden heilig und rein von derselben geboren". Wenn Luther nach dem Gespräch von Marburg noch sagt, „über die Erbsünde seien die Schweizer mit ihnen nicht einig", so betrifft das keinen Punct, der die Tiefe des Verderbnisses in Sünden oder den Schuldzustand des natürlich gebornen Menschen anlangte; denn hierin findet die vollste Uebereinstimmung statt, sondern Zwingli, der weitere Erklärungen liebte, welche sich jedoch die Reformirte Kirche gar nicht zugeeignet hat, möchte sich über den Unterschied der Sündhaftigkeit und der Sünde, oder über die Entwicklung der Sünde in Adam, oder etwa über die Heiligkeit der Kinder, sofern sie dem vollendeten Werke Christi zufolge und weiter, sofern sie als Kinder der Gläubigen Beruf zu Christus nach 1 Cor. 7, 14. haben, eigenthümlich geäußert haben. Summa: nicht nur der Marb. Art. von der Sünde sondern auch der 4. Art. des Zwinglischen Glaubensbekenntnisses stimmt aufs genaueste theils mit dem Augsburger Bekenntnisse, theils mit dem reformirten z. B. mit dem französischen überein, wo es wörtlich heißt: Art. 11. Wir glauben daß dieses Verderben (vitium) wahrhaft Sünde sei und alle Menschen des Todes schuldig mache.

Der dritte Artikel.

Item, es wird gelehrt, daß Gott der Sohn, sei Mensch worden, geboren aus Maria, der reinen Jungfrauen, und daß die zwei Naturen, göttliche und menschliche, in einer Person, also unzertrennlich vereinigt ein Christus sind, welcher wahrer Gott, wahrer Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuziget, gestorben und begraben, daß er ein Opfer wäre, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle andere Sünde, und Gottes Zorn versöhnet.

Item, daß derselbige Christus abgestiegen zur Hölle, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche, über alle Creaturen, und regiere, daß er Alle, so an

ihn glauben durch den heiligen Geist, heilige, reinige, stärke, tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austheile, und wider den Teufel und wider die Sünde schütze und beschirme.

Item, daß derselbige Herr Christus endlich wird öffentlich kommen, zu richten die Lebendigen und die Todten ꝛc. laut des Symboli Apostolorum, und werden verdammt allerlei Ketzereien, so diesem Artikel entgegen sind.

Das gleichlautende Bekenntniß im Heidelb. Kat. Fr. 25—53. und im Gr. Helv. Bek. 11. erst darzulegen, ist nicht vonnöthen, da die Augsburger Urkunde nur den Inhalt der alten Symbole gemeiner Christenheit in bequemer Zusammenstellung wiederholt, und die Helv. den Art. von Jesu Christo dem Gottmenschen also schließen darf: In dieser Weise also halten wir unverletzt fest die rechtsinnige katholische Glaubenslehre, indem wir wissen, daß in den vorgenannten Symbolen und Synodalbeschlüssen nichts enthalten ist, das mit Gottes Wort nicht stimmte.

Die weitere Frage, ob und wie das gottheitliche Christi an dem menschheitlichen auch im Leiden und Sterben theilnehme oder dieses an jenem majestätisch herrschend; welche dies Verhältniß ausdrückende Redeweisen zulässig seien oder nicht; ferner, wie überhaupt unter dem Schutze der alterthümlichen Formel vorgeschritten werden dürfe, wie nämlich die Zweipersönlichkeit gleicherweise als die Einerleiheit der Naturen am sichersten von evangelischer Vorstellungsart ausgeschlossen werde, ist allerdings ein Anlaß zum Auseinandergehn der Confessionen geworden; in einer und derselben Confession haben sich Schulen, Tübingen und Gießen, Tübingen und Helmstädt, von einzelnen Theologen zu schweigen, in die der Sache selbst nach sich erbietenden Gegensätze geschieden; aber niemals so, daß ein Theil den Andern einer wirklichen Ausschweifung über Grenzen der altkirchlichen Lehre hätte überführen können, oder niemals so, daß eine Seite eingewilligt hätte, mit dem Nestorius oder mit dem Eutyches zu lehren. Vergl. Heinr. Alting a. a. O. wo er sämmtliche derartige Anschuldigungen namens der Reformirten zurückweist.

Der vierte Artikel.

Und nachdem die Menschen in Sünden geboren werden, und Gottes Gesetz nicht halten, auch nicht von Herzen Gott lieben können, so wird gelehrt, daß wir durch unser Werk, oder Genugthuung, nicht können Vergebung der Sünden verdienen, werden auch nicht von wegen unserer Werke gerecht geschätzt vor Gott, sondern wir erlangen Vergebung der Sünden und werden gerecht geschätzt vor Gott um Christus willen, aus Gnaden, durch den Glauben, so das Gewissen Trost empfähet an der Verheißung Christi und glaubet, daß uns gewißlich Vergebung der Sünde gegeben wird, und daß uns Gott wolle gnädig sein, uns gerecht schätzen, und ewiges Leben geben um Christus willen, der durch seinen Tod Gott versöhnet hat, und für die Sünde genug gethan. Wer also wahrhaftiglich glaubt, der erlanget Vergebung der Sünde, wird Gott angenehm, und für Gott gerecht geschätzt um Christus willen, Röm. 3. u. 4.

Marburg. Art. 5. 6. 7. Gr. Helv. Bek. 15. Kl. Helv. Bek. 11—13. Heidelb. Katech. Fr. 21. Was ist wahrer Glaube? A. Es ist nicht allein eine gewisse Erkenntniß, dadurch ich alles für wahr halte, was uns Gott in seinem Worte hat offenbart, sondern auch ein herzlich Vertrauen, welches der heilige Geist durch das Evangelium in mir wirket, daß nicht allein Andern sondern auch mir Vergebung der Sünde, ewige Gerechtigkeit und Seligkeit von Gott geschenkt sei, aus lauter Gnade, allein um des Verdienstes Christi willen. Vergl. Fr. 60—64.

Nicht etwa nur Luther, Melanchthon und Chemnitz erklären die Worte der h. Schrift, die mit Rechtfertigung verdeutscht werden, also, daß die Gerechtmachung (iustificatio) in der Gerechtschätzung besteht, sondern auch die Gr. Helv. Conf. leitet den Artikel mit dieser Worterklärung ein, und schneidet sofort die Nekkerei ab, welche die Römische Theologie mit dem Gerechtmachen treibt. Die ganze Evangelische Kirche fundamentirt ihr Recht und die Noth ihrer Opposition gegen das Papstthum, welches in diesem

Puncte mit der Weisheit dieser Welt und dem trotzigen Eigendünkel des natürlichen Menschen einig geworden sei, durch schriftmäßige Darlegung der Gnadengerechtigkeit, die allein durch den Glauben erlangt werde; wobei lehrreich ist, wie die Sächsische Confession von 1551 die Lehre von der Kirche mit unserm Artikel in Verbindung setzt. Luther nennt ihn den, von welchem schlechthin nichts nachzugeben sei, wenn auch die Welt unterginge. Schmalk. AA. II. Aelteres Helv. Bek. 12. „In aller evangelischen Lehre ist es das erste und vornehmste, zu lehren, daß wir allein aus Gottes Barmherzigkeit und um des Verdienstes willen Christi geheilet werden." Böhm. Conf. 6. „Dieser sechste Art. von der Gerechtigkeit durch den Glauben wird bei uns für den vornehmsten (principalis) gehalten".

Melanchthon nun, der die strenge Lutherische Rechtfertigungslehre seiner Zeit sogar gegen Joh. Brentz in Schutz nahm, hatte sie dennoch in der Apologie so angelegentlich gegen Verhärtung geschützt, und mit den Wahrheiten der Reconciliation, der Regeneration und der neuen Gesetzerfüllung in so innige Verbindung gebracht, daß es den Vätern der Concordie v. 1580, die doch das Ansehen der Apologie nicht fallen lassen wollten, nöthig schien eine Glosse dazu zu machen; zu geschweigen, wie oft sich Melanchthons Nachfolger in jedem Jahrhundert im Puncte derselben Lehre zu reinigen und zu rechtfertigen hatten. Desto erklärbarer ist, daß die Reformirten, sie mochten den Artikel mehr im Zusammenhange mit der Gnadenwahl oder mit der Genugthuung näher auslegen, einer Abweichung bezüchtigt worden sind. Schon aber hat Heinr. Alting a. a. O. beides angemerkt, einmal seien die besondern Meinungen z. B. eines Piscator noch nicht dem Bekenntniß und der Kirche beizulegen, und dann, die Augsb. Conf. werde von diesen Theologumenen nicht berührt, noch in einem ihrer klaren unmittelbaren Sätze verläugnet.

Der fünfte Artikel.

Solchen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacramenta gegeben, dadurch als durch Mittel der heilige Geist wirkt, und die Herzen tröstet und Glauben gibt, wo, und wenn er will, in denen so das

Evangelium hören, welches lehret, daß wir durch Christus Verdienst einen gnädigen Gott haben, so wir solches glauben, und werden verdammet die Wiedertäufer und Andere, so lehren, daß wir ohne das leibliche Wort des Evangelii, den heiligen Geist durch eigene Bereitung und Werke verdienen.

Heidelb. Kat. Fr. 65. Dieweil denn allein der Glaube uns Christi und aller seiner Wohlthaten theilhaftig macht, woher kommt solcher Glaube? A. Der h. Geist wirkt denselben in unsern Herzen durch die Predigt des h. Evangeliums und bestätigt ihn durch den Brauch der h. Sacramente. Vergl. Marb. A. 6. und 8. Aelt. Helv. Bek. 15. Gr. Helv. Bek. 13.

Dieses mächtige Halten der ganzen Evangelischen Kirche auf das äußere Wort (verbum externum) verwahrt sie zunächst zwar nach der Seite hin, wo sie in Gefahr käme, ihrer Freiheit und Christlichkeit wegen mit den Enthusiasten, Spiritualen u. s. w. vermengt zu werden, aber doch zugleich gegen falsche Aeußerlichkeit des werkthätigen Verdienens der Gnade des Geistes. Es gieng eine Weile der Argwohn umher, die Schweizer und Oberländer wären nahe daran das Gnadenmittel zu vergleichgültigen, allein schon Luther schreibt in den Zeiten der zunehmenden Concordie an die Erstern am 1. Dec. 1536: Und damit ich auf Eure Artikel komme, so weiß ich keinen Mangel an dem ersten von dem mündlichen Wort; denn wir auch nicht anders lehren. Denn der h. Geist muß wirken inwendig in dem Herzen der Zuhörer, und (das) äußerliche Wort allein nichts ausrichtet. Sonst, wo es das äußerliche Wort allein sollt thun, würden Alle gläubig. Und St. Paulus spricht zu den Römern am 10, 16.: haben sie es nicht gehört? aber sie glauben nicht Alle dem Evangelio; doch, daß wohl das mündlich Evangelion Gottes Wort und Gottes Kraft heiße zur Seligkeit Allen, die dran glauben Röm. 1, 16. als durch welches Gott ruft und zeugt, welche er will, durch seinen h. Geist.

Was Luther aber noch hinzufügt, ist ganz nach Geist und

Wesen der Evangelischen Einheit geredet: Und was hierin in Schriften von Euch oder von mir gegeneinander mocht nicht deutlich verstanden (denn wir nicht können einerlei Weise nach unsrer Sprach brauchen) so wird Dr. Capito und M. Bucerus wohl deutlich und klärlich hierin mitteln. Wenn die nachfolgende Theologie der einen oder andern Seite bald die Wirkung des göttlichen Willens zu unvermittelt, bald die Wirksamkeit der Predigt zu selbstständig darstellen, so ist daran ein wirklicher Unterschied der confessionellen Richtung betheiligt, aber der obige Artikel eben ist es, der beiden ihr Maaß giebt, und zu jeder spricht: bis hieher und nicht weiter.

Der sechste Artikel.

Auch wird gelehret, daß solcher Glaube gute Früchte und gute Werke bringen soll, und daß man müsse gute Werke thun, allerlei so Gott geboten hat, um Gottes willen, doch nicht auf solche Werke zu vertrauen, daß wir durch unsere Werke Gottes Gesetz genug thun, oder von wegen unserer Werke gerecht geschätzt werden. Denn wir empfahen Vergebung der Sünden, und werden gerecht geschätzt durch den Glauben um Christus willen, wie Christus spricht, so ihr das alles gethan habt, sollt ihr sprechen, wir sind untüchtige Knechte, also lehren auch die Väter, denn Ambrosius spricht, also ist's beschlossen bei Gott, daß wer an Christum glaubt, selig sei, und nicht durch Werke, sondern allein durch Glauben ohne Verdienst Vergebung der Sünden habe.

Heidelb. Kat. Fr. 86. Dieweil wir denn aus unserm Elend ohne all unser Verdienst aus Gnaden durch Christum erlöst sind, warum sollen wir gute Werke thun? A. Darum, daß Christus, nachdem er uns mit seinem Blut erkauft hat, uns auch durch seinen heiligen Geist erneuert zu seinem Ebenbilde, daß wir mit unserm ganzen Leben uns dankbar gegen Gott für seine Wohlthat erzeigen und er durch uns gepriesen werde, darnach auch,

daß wir bei uns selbst unsers Glaubens aus seinen Früchten gewiß werden, und mit unserm gottseligen Wandel unsern Nächsten auch Christo gewinnen. Fr. 87. Können denn die nicht selig werden, die sich von ihrem undankbaren, unbußfertigen Wandel nicht bekehren? A. Keineswegs, denn wie die Schrift sagt, kein Unkeuscher, Abgöttischer ꝛc. wird das Reich Gottes sehen.

Gr. Helv. Bek. 16. Wir lehren daß wahrhaft gute Werke aus lebendigem Glauben entstehen, durch den h. Geist von den Gläubigen nach dem Willen oder der Richtschnur göttlichen Wortes gewirkt werden.

Unwandelbar verwahrt sich hier die Kirche des Einigen Evangelium einerseits gegen die verdienstliche Geltung und rechtfertigende Kraft der Werke, andrerseits gegen die gesetzlose und gesetzwidrige frechmachende Gnadenlehre, die Christus zum Sündendiener herabwürdigt.

Die spätern streitigen Lehrarten in Ansehung der Frage, ob die guten Werke zur Seligkeit nöthig, ferner ob sie in keinem oder in einem Sinne verdienende seien, haben auf lutherischer und reformirter Seite gleicherweise stattgefunden. Unser Artikel liegt über diesem Streite; den jedoch einmal erregten Streit schlichten die Eintrachtsformel v. 1580 und das Helv. Bek. von 1566 in ähnlicher Art.

Wenn nun aber die Vereinigung schon geschlossen ist in so wichtigen Puncten als die bis hieher laufenden Artikel darbieten: Dreieinigkeit, Sünde, die Person und das Werk des Gottmenschen, Glaubens- und Gnadengerechtigkeit, und die Glaubensfolge in guten Werken, so geht in den Augen Luthers doch noch einmal die ganze Concordie in nichts auf, weil ihm wer die Seligkeit der Heiden, nämlich der sittlichen Heroen unter ihnen angenommen hat, jedes Vertrauen, daß er irgend eine christliche Lehre ernstlich halte, verwirkt zu haben scheint. Denn so schließt Luther: Weil Zwingli in der „Auslegung des christlichen Glaubens" die er an den König Franz gerichtet, die Scipionen, Aristides und Themistokles mit allen Heiligen der Vorzeit zusammenstellt, so ist er selbst ein Heide,

und entweder von den Artikeln, die er zu Marburg mit bekannte, abgefallen oder hat schon damals gelogen und betrogen. Kurzes Bek. v. Abendm. (Zimmerm. Ref. W. IV. S. 250. ff.) Gleich als ob nicht Zwingli's Leben und Sterben und seine sammt ihm grundlos verdammte Schrift selbst, wie fern er vom Indifferentism gewesen, jedem bezeugen könnte; gleich als ob nicht alle hervorragenden Reformatoren, die Kirchenväter und Dante zu geschweigen, Luther selbst (Comm. zur Genesis C. 4. 20. Tischreden 20.) die verhältnißmäßige Seligkeit und Gläubigkeit der sittlich ausgezeichneten Römer, Griechen, Syrer und anderer Heiden, auch nach Spuren heiliger Schrift, obgleich in verschiedenem Zusammenhange mit anderweit anerkannten Dogmen, wahrscheinlich oder glaublich gemacht. Zwingli hat kühner als Andre geredet, und ist darüber von den Theologen jener Seite theils berichtigt theils entschuldigt worden. Wer aber hat ein Recht, alle diejenigen, welche dabei etwa nach dem Kanon, die Heiden werden nach dem natürlichen Recht und Licht gerichtet, oder nach dem andern, Nichtgläubige der Zeit nach sind noch nicht Ungläubige, oder nach dem Unterschiede des verborgenen und offenbaren Rathes geurtheilt oder geahnet haben, Ketzer und Indifferente zu schelten? Sie würden vielmehr die ganze Frage gar nicht erörtern können, wenn sie die Ausschließlichkeit des Heiles in Christo *nicht* zur Voraussetzung nähmen, oder wenn sie das Christenthum mehr oder minder vergleichgültigten.

Der siebente Artikel.

Es wird auch gelehrt daß alle Zeit müsse eine heilige christliche Kirche sein und bleiben, welche ist die Versammlung aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacramente laut des Evangelii gereicht werden.

Denn dieses ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Worte gemäß gereicht werden, und ist nicht Noth zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirche, daß allenthalben gleichförmige Ceremonien, von Menschen eingesetzt gehalten werden, wie

Paulus spricht Ephes. 4. Ein Leib, ein Geist, wie ihr berufen seid zu einerlei Hoffnung eures Berufs, Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe.

Heidelb. Kat. Fr. 54. 55. Was glaubst du von der heiligen allgemeinen christlichen Kirche? A. Daß der Sohn Gottes sich aus dem ganzen menschlichen Geschlechte eine auserwählte Gemeine zum ewigen Leben durch seinen Geist und Wort in Einigkeit des wahren Glaubens von Anbeginn der Welt bis ans Ende versammle, schütze, erhalte und daß ich derselben ein lebendiges Glied bin und ewig bleiben werde. — Was verstehst du unter der Gemeinschaft der Heiligen? A. Erstlich, daß alle und jede Gläubigen als Glieder an dem Herrn Christo und allen seinen Schätzen und Gaben Gemeinschaft haben. Zum Andern, daß ein jeder seine Gaben zu Nutz und Heil der andern Glieder willig und mit Freuden anzulegen sich schuldig wissen soll.

Gr. Helv. Bek. 17. von der allgem. h. Kirche Gottes und ihrem Einigen Haupte, Christo. — Wie wir kein Oberhaupt der Kirche anerkennen als Christum, so erkennen wir auch nicht jede Kirche, die sich für die wahre ausgiebt, als solche an, sondern wir lehren, nur diejenige sei die wahre, an der die Zeichen und Merkmale der wahren gefunden werden, insbesondre die rechte und lautere Predigt des Gotteswortes, wie sie uns überliefert ist in den Schriften der Apostel und Propheten, welche alle auf Christum hinführen Joh. 10, 25. (Weiter sind die wahren Christen nach dem Maaß der Bruderliebe und der Geduld des Kreuzes zu erkennen.) Zugleich nehmen sie Theil an den von Christo eingesetzten und durch die Apostel überlieferten Sacramente, und gebrauchen sie nicht anders als wie sie dieselben vom Herrn empfangen haben. — (Die können nicht vor Gott leben, die sich von der wahren Kirche trennen. — Nicht alle, die der Kennzeichen wahrer Kirche aus Noth entbehren, noch Alle, in denen der Glaube und die Liebe matt und schwach werden, sind ihr ferne und fremd; auch nicht alle, die ihr sichtbar voll angehören, gehören ihr wirklich an.) Die Wahrheit und Einheit der Kirche besteht nicht in Ceremonieen, sondern mehr in Wahrheit und Einheit des Glaubens. Dieser allgemeine Glaube ist uns nicht durch

menſchliche Geſetze, ſondern durch die h. Schrift gegeben. — In der wahren und übereinſtimmenden Predigt des Ev. und den von dem Herrn ſelbſt herrührenden Gebräuchen, ſagen wir, beſteht die Eintracht der Kirche.

Für die Reformation, die nicht Revolution, nicht Abbruch, nicht Abfall ſein wollte oder ſollte, handelte es ſich um die Frage: was iſt denn nun das bleibende, allgemeine, beſtändige Weſen der Kirche? Was dagegen ihr zufälliges, bewegliches? Noch ſtand Allen die große römiſche leibliche Theokratie mit ihrem Prieſter- und Opfergeſetz vor Augen und auf der andern Seite mußten ſie ordnungsloſe und geſtaltloſe Haufen mit anmaaßlichem Pochen auf Geiſt und Freiheit ſich hervorthun ſehen. Kraft ihres gemeinſamen evangeliſchen Principes verhält die Kirche der Reformation ſich nach dieſen beiden Seiten hin verneinend; dadurch gewinnt ſie, was den Begriff, welchen ſie von ſich ſelber faßt, anlangt, einen Beſtand, der weder in einen bloßen Gedanken noch in eine bloße Erſcheinung das Weſen aufgehen läßt: Denn die Gemeine der Gläubigen trennt ſich nicht von ihren Vermittelungen von Chriſtus her und zu Chriſtus hin. Das iſt ſelbſt ihr Weſen, daß ſie aus dem Worte geboren iſt und daß ſie die Gnadenmittel in Bewegung ſetzt. Durch das eine wie durch das andre tritt ſie in die Bedingungen der Geſchichte, des Werdens, des Kampfes mit ihren Zufällen und in die Nothwendigkeit ein, in engern und weitern Kreiſen, nach Arten und Stufen, in Vorhöfen gleichſam mit zu exiſtiren. In allen dieſen Hauptpuncten giebt es eine Einige reformatoriſche Lehre von der Kirche. Allerdings entſtehen nun aus dieſem Grunde Gegenſätze, aber die Geſchichte lehrt, daß es ſolche ſind, deren Glieder ſich einander wieder zur Ergänzung gereichen. Dort mehr Rückſicht auf Erwählung, hier mehr auf Berufung, dort mehr das allgemeine Prieſterthum, hier mehr das ſpecifiſche Amt, dort eine Abneigung gegen die Ueberlieferungen und Darſtellungen, die ſich an Schriftlehre und Sacrament anſchließen, hier mehr Zuneigung: auf beiden Seiten Ausartung, dort ins Puritaniſche, hier in das Papſtthum zweiter Ausgabe; aber auf jeder Seite mit der Zeit bald eine Schwankung zwiſchen Unſichtbar und Sichtbar, endlich in der Periode der Aufklärung faſt vollkommene Vergeſſenheit der

Momente, ohne welche der Kirchenbegriff aufhört, Glaubensgegenstand und Ableitung des Christusbegriffs zu sein. Desto fester besteht das Fundament der Lehre, wie es durch obige Bestimmungen gelegt wird und gegenüber dem Papstthum und dem Fanatismus des Subjects für die evangelische Gesammtheit Geltung hat.

Der achte Artikel.

Item, wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anderes ist denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen, jedoch dieweil in diesem Leben viel falscher Christen und Heuchler, auch öffentliche Sünder unter den Frommen bleiben, sind die Sacramente gleichwohl kräftig, obschon die Priester, dadurch sie gereicht werden nicht fromm sind, wie Christus anzeigt, auf dem Stuhl Mosis sitzen die Pharisäer ꝛc. Derhalben werden die Donatisten und alle Anderen verdammt, so anders halten.

Gr. Helv. Bek. 17. Von der Kirche. 18. Von den Dienern der Kirche.

Der neunte Artikel.

Von der Taufe wird gelehrt, daß sie nöthig sei, und daß dadurch Gnade angeboten werde, daß man auch Kinder taufen solle, welche durch solche Taufe Gott überantwortet und gefällig werden.

Derhalben werden Wiedertäufer verworfen, welche lehren, daß die Kindertaufe nicht recht sei.

Vergl. die von Luther und Zwingli unterzeichneten 9. u. 14. A. des Marb. Gespr. Ferner, Luther an die Schweizer d. 1. Dec. 1537. „Desgleichen der Tauf halben spür ich auch keine Ungleichheit. Denn gleichwie jetzt vom mündlichen Wort geredt ist, so halten wir auch, daß Wasser und Wort (welches das vornehmste ist in der Tauf) ohne den Geist inwendig nichts schaffe äußerlich; doch solche Tauf Gottes äußerlich Zeichen ja Gezeug und Werk sei, dadurch Gott in uns wirke, damit es nicht ein lauter Menschen Zeichen und Losung sei."

Absolute Nothwendigkeit zum Heile, wie sie dem Glauben und dem Werk des h. Geistes zukommt, legte die christliche Kirche der sichtbaren und leiblichen Taufe überhaupt nicht bei; dennoch eine Nothwendigkeit zum Heile, der göttlichen Einsetzung wegen, und in Bezug auf die Mittelbarkeit der Aneignung Christi im Allgemeinen und Besondern. Beide Reformationen lehren diese Nothwendigkeit, schon der Verbindung wegen, in welche die Schrift ausdrücklich Taufe und Glaube, Wasser- und Geisttaufe, Taufe und Wiedergeburt setzet. Nur ist auf sächsischer Seite mehr die Identität, auf schweizerischer Seite mehr die Simultaneität des natürlichen und übernatürlichen Actes betont. Eine schärfere Unterscheidung dieser Acte, ferner der Taufe des Johannes und Jesu, weiter der Taufe der Erwachsenen und der Kinder, endlich der Wiedergeburt im Allgemeinen und im bestimmtern Sinne kommt nur auf reformirter Seite gleich anfangs vor. Allein auch Luther will von keiner sacramentlichen Vereinigung des Wassers mit einer göttlichen Substanz wissen, sondern dafern eine Union da vorhanden ist, dringt er auf das ins Wort gefaßtsein des Actes der Wassertaufe oder auch des Wassers. Und auch die Schweizer wollen kein lediges Zeichen, sondern bürgschaftlich angebotene und mitgetheilte, angeeignete Gnade. Die Kindertaufe anlangend, so ist deren Rechtheit von beiden Seiten sehr entschieden vertreten worden, denn schwankte Melanchthon einen Augenblick den Schwärmern gegenüber, so doch Luther nicht; die Schweizer bedienen sich dabei einer geordneteren Beweisführung und nehmen sich nicht soviel zu beweisen vor als die Sachsen. Dennoch hat man sich die Hauptbeweise allmählig ausgetauscht, und die Analogie der Beschneidung ist hier, so wie dort die Hinweisung auf Marc. 10, 14. angenommen worden. Nur vom Standort der gemeinsamen evangelischen Symbolik aus wird die Theologie des Sacraments sich zu größerer Klarheit bringen lassen. Die reine biblische Mystik desselben wird nicht bloß von Seiten des Rationalismus, sondern auch von Seiten des über die Grenze gehenden Dogmatismus verletzt. Unterdessen sind die schriftwidrigen Exorcismen gewichen, und eine weitere rituelle Hinderung der kirchlichen Gemeinschaft, die unüberwindlich wäre, giebt es auf diesem Puncte nicht.

Der zehnte Artikel.

Von dem Abendmahl des Herrn wird also gelehrt, daß wahrer Leib und Blut Christi wahrhaftiglich unter Gestalt des Brods und Weins im Abendmahl gegenwärtig sei und da ausgetheilt und genommen wird. Derhalben wird auch die Gegenlehre verworfen.

Nach einer bloß grammatischen Auslegung könnte dieser Artikel für ganz entgegengesetzte Lehre von Gegenwart Christi im Abendmahle Platz zu geben scheinen. Die Geschichtsumstände aber schneiden diese Möglichkeit ab. Das Wort „unter Gestalt" wäre eine offenbare Verläugnung der Lehre Luthers, wenn es im Sinne der Verwandlung genommen dem Brode nur den „Schein", die unwesentliche Erscheinung der Brod-Substanz lassen sollte. Das „unter Gestalt" bezeichnet den sichtbaren, sinnfälligen Gegenstand im Unterschiede vom nicht sinnfälligen, welcher dennoch gegenwärtig ist; und ist gerade so zu nehmen wie im kleinen Katechismus „unter dem Brod und Wein" zu nehmen ist. Demungeachtet ist, weil ein Argwohn sich geregt, man wolle es mit den Gegnern der Reformation in verdeckter Weise halten (wiewohl diese laut der „Confutation" die Lehre von der wesentlichen Verwandlung vermißten) in der lateinischen Ausgabe und der Würtembergischen von 1531 der Text des Artikels (vergl. Harm. Conff. p. 127.) ohne diese Worte und also erschienen:

De coena domini docent, quod corpus et s. Chr. vere adsint et distribuantur vescentibus in coena Domini.

Ganz unbestreitbar zielen die Schlußworte, *derhalben wird die Gegenlehre verworfen*, sobald man der *geschichtlichen* Erklärung Raum giebt, auf die damalige Lehre der Schweizer (mit welchen man die Straßburger noch einverstanden achten mußte) denn eine reale Gegenwart des Leibes und Blutes Christi widersprach der zwinglischen Lehre ausdrücklich; dennoch wurde dieser Zusatz seit der Wittenberger Concordie von Melanchthon, namentlich bei der Ausgabe v. J. 1540 weggelassen. Es durfte scheinen, man habe einen Gegensatz nicht dauernd zu bezeichnen, der nicht mehr bestand, da das Bekenntniß fürs erste ein deutsches sein

wollte, und die Süddeutſchen nunmehr ſich zur Augsb. Conf. und zur Apologie derſelben hielten. Auch Luther kam es nicht in den Sinn, ſich gegen die Weglaſſung zu verwahren. Die Veränderung der buchſtäblichen Faſſung ſchritt jedoch noch weiter vor. So feſt Melanchthon an einer Union zwiſchen dem Zeichen und dem Leibe des Herrn hielt, ſo ungern wollte er der ſinnlich localen Gegenwart Vorſchub gethan wiſſen. Vielleicht daß er deshalb die Worte „Gegenwärtig ſein" und „Ausgetheilt werden" fallen ließ, und ſich mit Ausdrücken begnügte, welche dennoch eine Gegenwart erſchließen ließen:

— docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in coena Domini, daß den Genoſſen beim Abendmahl mit Brod und Wein Leib und Blut Chriſti wahrhaftiglich dargereicht werde.

Man ſchließt bis auf den heutigen Tag ſo: Was dargereicht wird, muß gegenwärtig ſein, und darnach zu urtheilen, iſt, wenn auch ſchlechthin authentiſche Zeugniſſe über die Beweggründe der Aenderung, und darüber ob und wie ſie von Luther beachtet worden, fehlen, der Lehre des letztern nachweislich ein Eintrag nicht geſchehn. Nur ſo viel ſteht feſt: 1) Auch dieſe ſogenannte veränderte Ausgabe des Textes iſt als öffentliches Deutſch-Evangeliſches Bekenntniß angenommen und unterzeichnet worden, es ſei wie 1561 auf dem Convent von Naumburg durch eine große Mehrheit der Evangeliſchen Stände oder ſpäter durch einzelne; 2) die deutſche Reformirte Kirche, welche man in ihrem größern Umfange in Anſehung dieſes ſtreitigen Artikels mit Wahrheit die melanchthonſche nennen könnte, hat die fragliche Veränderung wie eine Beſſerung und Vervollkommnung angeſehn, dennoch 3) z. B. bei Gelegenheit des Leipziger Geſprächs von 1632 und ſonſt keinen Anſtand genommen ſich zur ungeänderten mit zu bekennen.

Der elfte Artikel.

Von der Beichte wird alſo gelehrt, daß man in der Kirche Privatabſolution erhalten, und nicht fallen laſſen ſoll, wiewohl in der Beichte nicht noth iſt alle Miſſethat und Sünden

zu erzählen, dieweil doch solches nicht möglich ist, Psalm 19. Wer kennet die Missethat?

In ihrer verneinenden Stellung zur Römischen Kirche stimmen beide Reformationen in Ansehung der Beichte und Lossprechung überein. Die Privatbeichte ist nicht geboten, ist nicht nothwendig zur Seligkeit, und wirket kein Heil vermöge der vorschriftlichen Verrichtung selbst; am wenigsten ist den Confitenten Herzählung ihrer einzelnen Thatsünden unter dem Vorgeben anzusinnen, anders würde ihnen die Vergebung nicht zutheil.

Wenn nun demungeachtet die Sächsische Reformation auf Erhaltung der Privatbeichte drang, so geschah dies mit Anzeige positiver Gründe. Der Hauptgrund war dieser, die bereitete Gelegenheit, individuell mit Zusage der Vergebung getröstet werden zu können, ist ein unschätzbar großes und dem christlichen Volksleben nicht zu entreißendes Gut. Dazu kam, daß man diese Zucht zur persönlichen Demüthigung, Sinnesänderung und Lebensbesserung, und dieses unersetzbare Mittel specieller Seelenpflege nicht entbehren wollte. Aber weder dem einen noch dem andern Grunde ist die Schweizerische oder Süddeutsche Reformation ihre Anerkennung schuldig geblieben, und es hat darüber mehr als einmal gegenseitig erklärtes Einverständniß statt gefunden. Die Schweizer sehen nur immer die Beichte vor Gott als erstes Erforderniß an, und verweisen weiter gern und zunächst auf den Schooß christlichen Vertrauens zu erfahrnen Brüdern, in welches Geständnisse nieder zu legen seien. Allein sie mißbilligen es keineswegs, daß der ordentlich berufene Seelsorger angegangen werde.

Vergleichen wir, abgesehen vom Marb. Art. 11. wo nichts als die Freiheit und dann, daß das Evangelium überhaupt die rechte Absolution sei, vorbehalten, sonst der lutherische Hauptgrund angeführt wird, ferner nicht gerechnet was zwischen Luther und Bucer 1536 anerkannt wird, die in der Harmonie der Confessionen Sectio VIII. aufgeführten Artikel der C. Wirtembergensis 14., Suevica 20., und vornehmlich Gr. Helv. Bek. 14. „Nöthig ist es, daß wir fürs erste Gott unserm Vater die Sünden bekennen und den beleidigten Nächsten uns versöhnen. Wenn aber jemand von schwerem Laster und Anfechtungen der Schuld gedrückt Rath,

Belehrung und Gewiſſenstroſt beim Diener der Kirche oder einem andern in Gottes Wort und Recht Erfahrenen ſucht, ſo mißbilligen wir es nicht."

Wenn nun nach der Zeit auf dem Gebiete der Sächſiſchen Deutſchen Reformation die Einzelbeichte der allgemeinen gewichen iſt, ſo wird ſie nur auf dem Wege der evangeliſchen Freiheit, auf den die Schweizer hinweiſen, und durch die von ihnen ſtark betonte Entwickelung der Einzelabſolution aus der allgemeinen Schlüſſelgewalt (die auch nach Luther im Evangelium liegt) wieder erzielt werden können.

Der zwölfte Artikel.

Von der Buße wird gelehrt, daß diejenigen ſo nach der Taufe geſündigt haben, zu aller Zeit, ſo ſie bekehrt werden, Vergebung der Sünden erlangen mögen, und ſoll ihnen die Abſolution von der Kirche nicht geweigert werden. Nun iſt wahre rechte Buße eigentlich nichts anders, denn Reu und Leid, oder Schrecken haben über die Sünde, und doch daneben glauben an das Evangelium und Abſolution, daß die Sünde vergeben, und durch Chriſtum Gnade erworben ſei, welcher Glaube wiederum das Herz tröſtet und zufrieden macht.

Darnach ſoll auch Beſſerung folgen, und daß man von Sünden laſſe, denn dieß ſollen die Früchte der Buße ſein, wie Johannes ſpricht, Matth. 3. Wirket rechtſchaffene Früchte der Buße.

Hier werden verworfen die, ſo lehren, daß diejenigen ſo einſt ſind fromm worden, nicht fallen mögen.

Dagegen auch werden verdammet die Novatianer, welche die Abſolution, denen ſo nach der Taufe geſündigt hatten, weigerten.

Auch werden die verworfen, ſo nicht lehren, daß man durch den Glauben ohne unſer Verdienſt um Chriſtus willen Vergebung der Sünden erlange, ſondern daß wir ſolches durch unſer Werk und Lieb verdienen.

Auch werden verworfen diejenigen, ſo lehren, daß ca-

nonicae Satisfactiones noth seien zu Bezahlung der ewigen Pein, oder des Fegfeuers.

Als dieser Artikel verfaßt wurde, gab es im Kreise der betreffenden Vorstellungen noch keinen Streit zwischen den Seiten des evangelischen Bekenntnisses. Nach der Zeit hat die Eine eine gewisse Unverlierbarkeit des Gnadenstandes behauptet; nicht daß wer frevelhaft lebt und darüber Frucht und Bewußtsein der Rechtfertigung mit Nothwendigkeit verscherzt, in keiner Art ihn verlöre, sondern die Meinung ist, daß die aus göttlichem Samen geboren sind 1 Joh. 3, 9. ihn nicht gänzlich verlieren können. Dahin gehende schriftmäßige Aeußerungen finden sich in den Schriften Luthers und Melanchthons gleicherweise. Niemals aber haben Urkunden des reformirten Lehrbegriffs eine Unverlierbarkeit des Rechtfertigungsstandes mit Einmischung sittlicher Gleichgültigkeit oder irgendwelcher Antinomisterei vorgetragen. Dagegen richtet selbst die Dortrechter Synode Art. 13. starke Verwahrungsmittel auf. In praktischer Beziehung war die Vermittelung zwischen den entgegenstehenden Lehrarten von jeher möglich, in theoretischer bleibt sie der h. Schrift wegen allezeit nöthig. Nimmt man also das erste Moment der vorliegenden Antithesis, wie nothwendig, so, daß die damals in Schwung gekommenen sittlichen Schwärmereien ins Auge gefaßt sind, so versteht sich im Uebrigen, daß die Schweizer sich zur ganzen bekennen durften.

Der dreizehnte Artikel.

Vom Gebrauch der Sacramente wird gelehrt, daß die Sacramente eingesetzt sind, nicht allein darum, daß sie Zeichen sind, dabei man äußerlich die Christen kennen möge, sondern daß es Zeichen und Zeugnisse sind göttlichen Willens gegen uns, unsern Glauben dadurch zu erwecken und zu stärken, derhalben sie auch Glauben fordern, und dann recht gebraucht werden, so man's im Glauben empfängt, und den Glauben dadurch stärkt. Darum werden diejenigen verworfen so lehren, die Sacramente machen gerecht ex opere operato, ohne Glauben, und lehren nicht daß dieser Glaube dazu gethan soll wer-

den, daß da Vergebung der Sünde angeboten werde, welche durch Glauben, nicht durchs Werk erlangt wird.

Da die ganze reformirte Kirche den Sacramenten höhere Absicht und Bedeutung zuschreibt, als die, welche in gesellschaftlichen Zeichen besteht, so gehört dieser Artikel zur Apologie der ganzen Reformation und im Uebrigen ihrer allgemeinen Antithese gegen das Römische Sacramentwesen an. Was derselbe Artikel Bejahendes enthält, ist um so weniger mit Heidelb. Kat. Fr. 65. und anderen Confessionen im Streit, je weniger es der specifischen Lutherischen Auslegung ein Genüge thut.

Der vierzehnte Artikel.

Vom Kirchenregiment wird gelehrt, daß Niemand in der Kirchen öffentlich lehren, oder predigen, oder Sacrament ertheilen soll, ohne ordentlichen Beruf.

Helv. Bek. 16. 17. **Soll auch niemand zu dienen** empfohlen werden, er sei dann zuvor durch die göttliche Stimme und Wahl, durch diejenigen, die von der Kirche durch wohlbetrachtete Rathschläge und Ausschuß dazu bestimmt und erwählt sind, tauglich erfunden. — Denn solch Amt und Dienst soll niemand befohlen werden, er sei denn zuvor in h. göttlicher Schrift und Erkenntniß des Willens Gottes wohlbericht erkannt worden, nämlich durch die Diener und Vorstände der Kirchen, auch die, die aus der christlichen Obrigkeit als von der Kirchen wegen zu solchem Amt erwählt sind, und weil das eine rechte wahre Wahl Gottes ist, soll sie durch das Urtheil der Kirchen und Auflegung der Hände der Aeltesten als billig und recht erkannt und angenommen werden. Vergl. Gr. Helv. Bek. 18.

Der fünfzehnte Artikel.

Von Kirchenordnung von Menschen gemacht, lehret man diejenigen halten, so ohne Sünde mögen gehalten werden, und zu Frieden und guter Ordnung in der Kirchen dienen, als gewisse Feier, Fest und dergleichen, doch geschieht Unterricht dabei, daß man die Gewissen damit nicht beschweren soll, als

seien solche Ordnung nöthige Gottesdienst, ohne die Niemand für Gott gerecht sein könne.

Darüber wird gelehrt, daß alle Satzungen und Tradition von Menschen der Meinung gemacht, daß man dadurch Gott versöhne, oder Vergebung der Sünde verdiene, oder gerecht für Gott geschätzt werde, dem Evangelio und der Lehre vom Glauben an Christum entgegen sind. Derhalben sind Klostergelübd, und andere Tradition, vom Unterschied der Speis, Tag ꝛc. dadurch man vermeint Vergebung der Sünd und Seligkeit zu verdienen, als durch Gottesdienst, untüchtig und wider das Evangelium.

Ein Artikel, der im Sinne der ganzen ungetheilten Reformation des 16. Jahrh. gegen die römische Umdeutung der Kirchenordnung in göttliche Satzungen und gegen Gerechtigkeit aus dem Werke protestirt.

Der sechszehnte Artikel.

Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnete Regiment und Gesetze, gute Ordnung von Gott geschaffen und eingesetzt sind, und daß Christen mögen in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt, ohne Sünde sein, nach keiserlichen und andern üblichen Rechten, Urtheil und Recht sprechen, Uebelthäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen, streiten, kaufen und verkaufen, aufgelegte Eide thun, Eigenes haben, ehelich sein ꝛc.

Hier werden verdammt die Wiedertäufer, so lehren, daß der oben angezeigten keins christlich sei.

Auch werden diejenigen verdammt, so lehren, daß christliche Vollkommenheit sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich verlassen, und sich der vorberührten Stücke äußern, so doch dies allein rechte Vollkommenheit ist, rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott, denn das Evangelium lehret nicht ein äußerlich, zeitlich, sondern innerlich ewig Wesen und Gerechtigkeit des Herzens, und verwirft nicht weltlich Regiment

Polizei und Eheſtand, ſondern will daß man ſolches alles halte, als wahrhaftige Gottesordnung, und in ſolchen Ständen chriſtliche Liebe, und rechte gute Werke ein jeder nach ſeinem Beruf beweiſe, derhalben ſind die Chriſten ſchuldig, der Obrigkeit unterthan und ihren Geboten und Geſetzen gehorſam zu ſein, in allem ſo ohne Sünde geſchehen mag, denn ſo der Obrigkeit Gebot ohne Sünd nicht geſchehen mag, ſoll man Gott mehr gehorſam ſein, denn den Menſchen, Act. 4.

Dieſer für die Reinheit der Evangeliſchen Sittenlehre höchſt wichtige, für die von Luther ſogenannten drei göttlichen Orden, Ehe, Lehramt und Obrigkeit gegen die Rotten und Schwärmer und gegen die mönchiſche Meinung von „chriſtlicher Vollkommenheit" eintretende Bekenntnißſatz findet ſich in der ganzen reformirten Kirche, namentlich Aelt. Helv. Bek. 26. Gr. Helv. Bek. 30. Heidelb. Kat. Fr. 104. 105. 112. vollkommen anerkannt.

Der ſiebenzehnte Artikel.

Auch wird gelehrt, daß unſer Herr Jeſus Chriſtus am jüngſten Tag kommen wird, zu richten, und alle Todten auferwecken, den Auserwählten und Gerechten ewiges Leben, und ewige Freude geben, die gottloſen Menſchen aber, und die Teufel in die Höll und ewig Straf verdammen.

Derhalben werden die Wiedertäufer verworfen, ſo lehren, daß die Teufel und verdammte Menſchen nicht ewige Pein und Qual haben werden.

Item, hier werden verworfen etliche jüdiſche Lehren, die ſich auch jetzt ereignen, daß für der Auferſtehung der Todten, eitel Heilige, Fromme ein weltlich Reich haben, und alle Gottloſen vertilgen werden.

Heidelb. Kat. Fr. 52. Der erſte Satz folgt aus den beiderſeitig angenommenen Symbolen gemeiner Chriſtenheit; der andere widerſetzt ſich mit der ganzen Kirche einer ſchriftwidrig dogmatiſirten Wiederbringungslehre, wie ſie in allen Zeitaltern vorgekommen

ist und auch damals nicht fehlte. Der dritte wehret einen fleischlichen fanatischen Chiliasmus ab, ohne der Auslegung von Offenb. 20. vorzugreifen.

Der achtzehnte Artikel.

Vom freien Willen wird also gelehrt, daß der Mensch etlichermaßen ein freien Willen hat, äußerlich ehrbar zu leben, und zu wählen unter denen Dingen, so die Vernunft begreift, aber ohne Gnad, Hülf und Wirkung des heiligen Geists vermag der Mensch nicht Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, zu lieben, oder zu glauben oder die angeborne böse Lust aus dem Herzen zu werfen, sondern solches geschieht durch den heiligen Geist, welcher durch Gottes Wort gegeben wird, denn Paulus spricht 1. Corinth. 2. Der natürliche Mensch vernimmt nichts vom Geist Gottes.

Und damit man erkennen möge, daß hierin kein Neuigkeit gelehrt wird, so sind die klaren Worte Augustini vom freien Willen, hiebei geschrieben aus dem dritten Buch Hypognosticon: wir bekennen, daß in allen Menschen ein freier Wille ist, denn sie haben alle natürlich angebornen Verstand und Vernunft, nicht daß sie etwas vermögen mit Gott zu handeln, als Gott von Herzen zu lieben, zu fürchten, sondern allein in äußerlichen Werken dieses Lebens haben sie Freiheit, Gutes oder Böses zu wählen, gut mein ich, das die Natur vermag, als auf dem Acker zu arbeiten oder nicht, zu essen, zu trinken, zu einem Freund zu gehen oder nicht, ein Kleid an oder auszuthun, zu bauen, ein Weib zu nehmen, ein Handwerk zu treiben, und dergleichen etwas Nützliches und Gutes zu thun, welches alles doch ohne Gott nicht ist noch besteht, sondern alles aus ihm und durch ihn ist, dagegen kann der Mensch auch Böses aus eigener Wahl vornehmen, als für einem Abgott niederzuknieen, einen Todtschlag zu thun ꝛc.

Hier werden diejenigen verworfen so lehren, daß wir Gottes Gebot ohn Gnad und heiligen Geist halten können,

denn ob wir schon äußerliche Werk der Gebot zu thun, von Natur vermögen, so können wir doch die hohen Gebot im Herzen nicht thun, nämlich, Gott wahrhaftiglich fürchten, lieben, Gott glauben ꝛc.

Nachdem die Bekenner zu Augsburg bereits nachgewiesen haben, daß ihre Lehre katholisch und evangelisch, also eine christliche und von grundstürzenden Neuerungen frei sei, widmen sie noch der Zurückweisung einiger damals sehr geläufigen Verläumdungen diese letzten vier Bekenntnißglieder. Besonders außerhalb Deutschland war (vergl. das Gespräch Clemens VII. mit Karl V. bei Chyträus und die Geschichte der Gesandtschaft Franz I. nach Deutschland u. a.) die Sage verbreitet, die Reformation zerstöre alle Grundlagen der Sittlichkeit; man lehre jetzt, der Mensch entbehre des freien Willens oder des Vermögens der Selbstbestimmung, Gott sei Ursache der Sünde, man verbiete die guten Werke und mit der Anrufung der Heiligen sei alle Verehrung gefallen. Anlangend die erste dieser Verunglimpfungen lehrten sämmtliche Reformatoren allerdings, der natürliche Mensch als solcher habe einen schlechten Eigenwillen, aber keinen freien d. h. kein Vermögen zum wahrhaft Guten, und das nicht nur, sie standen auch gegen den damaligen philosophischen Aberglauben von der Zufälligkeit und abstracten Unbedingtheit der menschlichen Handlungen, in welchem der maaßlose Pelagianismus beruhete, auf, und geben, nach Maaßgabe der damaligen Wissenschaft, in manchen Privatschriften Anlaß zu glauben, daß sie deterministisch dächten. Allein die Bekenntnisse der ganzen Reformation stimmen mit dem vorliegenden Satze dahin überein, daß der Mensch ein anerschaffenes Selbstbestimmungsvermögen inne habe und behalte, sogar daß er „etlichermaaßen" frei sei sich zum Guten zu bestimmen d. h. nach Maaßen der Ehrbarkeit und der äußeren Sittlichkeit zu thun das eine und das andere zu lassen, nur daß er unfähig sei das Gesetz Gottes nach dessen innerlichen wesentlichen Bedeutung zu erfüllen.

Der neunzehnte Artikel.

Von Ursach der Sünden wird bei uns gelehret, daß, wie-

wohl Gott der Allmächtige die ganze Natur geschaffen hat und erhält, so wirkt doch der verkehrte Wille die Sünde in allen Bösen und Verächtern Gottes, wie denn des Teufels Wille ist und aller Gottlosen, welcher alsbald, so Gott die Hand abgethan, sich von Gott zum Argen gewandt hat, wie Christus spricht, Joh. 8. Der Teufel redet Lügen aus seinem Eigenen.

Die im tridentinischen Kanon (6 zu Decr. VI.) stillschweigend niedergelegte Anklage der Reformatoren auf behauptete wirkende Ursache des Bösen in Gott hatte einen Anlaß am Buchstaben mancher Aeußerung, welche sie im schroffen Kampfe gegen die Zufälligkeit der menschlichen Handlungen sich gestattet. Dies trifft Luther und Melanchthon gleicherweise wie Zwingli, Calvin und Beza. Niemals aber hatten sie die Sünde, sofern sie gesetzwidriger Wille, böse Lust und That ist, aus göttlicher Mittheilung abgeleitet, niemals einen Zwang statuirt, wo sie ein göttliches Geordnet- und Gewolltsein des Bösen gelehrt, und den Begriff der bloßen Zulassung desselben nur insofern abgewehrt, als er die Wahrheit des göttlichen Weltplans und der göttlichen Allwirksamkeit abzuschwächen drohete. Die Sünde als Factum, insonderheit als Gericht und Strafe hatten sie, nach Anleitung von h. Schriftstellen und in der Zuversicht, daß es untheologisch sei die Endursachen ihres letzten Grundes zu berauben, auf göttliche Ursachlichkeit zurückgeführt. Demungeachtet verneinen alle öffentlichen Bekenntnisse der Evangelischen Reformation den Satz, Gott ist Ursache des Bösen. Denn in seiner Allgemeinheit würde er das Wesen und die Wahrheit Gottes aufheben. Die calvinische Symbolik in ihrer äußersten Spitze (formula consensus Helvetici 1675) läßt sich sogar den sonst überbotnen Ausdruck: göttliche Zulassung, wieder gefallen. Der obige Artikel führt die Geschichte der Sünde auf ihre Ursache im „verkehrten Willen" zurück, welcher sich „von Gott ab zum Argen gewandt". Dieß hätte jedoch nicht geschehen können, wenn nicht Gott es zugelassen, d. h. wenn nicht Gott gewollt hätte, daß der Mensch einen Willen habe und thue. In dem Momente der „Verkehrung" des Willens und in der damit gegebenen Ab- und Zuwendung des Menschen ist Gott nicht mehr mit ihm

in Gemeinschaft und Einheit. Das sagen die Worte „alsbald so Gott die Hand abgethan". Die lateinische Confession: deo non adiuvante. Diese beiden Gedanken, die Sünde Adams ist dessen eigne Schuld, und das Böse, welches er will, will er nicht aus Gott, nicht mit Gott, sind es, welche mit der Anschauung Calvins vollkommen übereinstimmen, wie vielmehr in den Deutschreformirten Bekenntnißen Zustimmung finden. Heidelb. Kat. Fr. 6. 7. Gr. Helv. Bek. 8. Thorner Declar. III, 1. 2.

Der zwanzigste Artikel.

Den Unsern wird mit Unwahrheit aufgelegt, daß sie gute Werke verbieten, denn ihre Schrift, von zehen Geboten und andere, beweisen, daß sie von rechten christlichen Ständen und Werken, guten nützlichen Bericht und Vermahnung gethan haben, davon man vor dieser Zeit wenig gelehrt hat, sondern allermeist in allen Predigten auf kindische unnöthige Werk, als Rosenkränz, Heiligendienst, Mönchwerden, Wallfahrten, gesetzte Fasten, Feiern, Brüderschaften, Indulgentien ꝛc. getrieben, solche unnöthige Werk rühmet auch unser Widerpart nun nicht mehr so hoch, als vor Zeiten, wiewohl sie dennoch ihre Irrthümer nicht bekennen, sondern unterstehen sich dieselbige zu Unterdrückung der heilsamen und tröstlichen Lehre vom Glauben, und zu Schmach unserm Herrn Christo zu verfechten, dieweil aber die Lehre vom Glauben, welche das Hauptstück ist in christlicher Lehre, wie man bekennen muß, lange Zeit nicht getrieben noch geprediget ist, sondern dagegen viel falscher Gottesdienst aufgericht, so ist davon durch die Unsern dieser Bericht geschehen.

Wo Glaube und was der Glaube sei.

Unser Herr Christus hat sein Evangelium gefasset in eine richtige und kurze Summa, nämlich, daß man lehren soll Buß und Vergebung der Sünd in seinem Namen, die Predigt von der Buß straft die Sünd, wer nun vor Gottes Zorn erschrickt von wegen seiner Sünde, dem predigt das Evangelium

auch Vergebung der Sünden, um Christus willen, aus Gnaden, ohne unser Verdienst, solche Vergebung wird allein durch Glauben erlangt, so wir glauben, daß Gott uns um Christus willen unsre Sünd vergeben und gnädig sein wolle.

Also lehren nun die Unsern, daß wir durch Glauben an Christum Vergebung der Sünde erlangen, nicht durch unsere vorgehende oder folgende Werk verdienen, sondern allein empfahen Vergebung aus Barmherzigkeit um Christus willen, und daß wir allezeit, wenn wir schon gute Werk haben, glauben sollen, daß wir um Christus willen vor Gott gerecht geschätzt werden, nicht aus Verdienst unserer Werk, denn wir können doch Gottes Gesetz selbst nicht genug thun.

Dieses ist ein reicher, gewisser Trost allen blöden und erschrockenen Gewissen, und ist klar in der heiligen Schrift gegründet und ausgedrückt, ja es ist der vornehmste Artikel des Evangelii, denn Paulus spricht also, Ephes. 2. Aus Gnaden seid ihr selig worden, durch den Glauben, und dasselbige nicht aus euch, sondern es ist Gottes Gabe, nicht aus Werken, damit sich Niemand rühme, und Röm. 4. Darum müsse Gerechtigkeit durch Glauben uns aus Gnaden kommen, daß die Verheißung fest bleibe, das ist, so wir um unser Werk willen, Vergebung der Sünden empfahen sollten, wären wir allzeit ungewiß, ob wir Vergebung erlangt hätten, denn wir befinden allzeit Gebrechen an unsern Werken, darum wir müßten zweifeln, ob wir genug gethan hätten, also würde die Verheißung fallen und unnütz werden, so sie auf unser Werk gebaut wäre, und nimmermehr könnt das Gewissen zufrieden und zu Ruhe sein, wenn wir um unser Werk willen gerecht sein müßten, darum sollen wir allzeit, auch so wir nun neugeboren sind, und gute Werke thun, den Mittler Christum behalten, und glauben, daß uns Gott gnädig sei und gerecht schätze, nicht darum daß wir das Gesetz erfüllen, sondern um Christus willen, durch den uns zugesagt ist, daß uns Gott um seinetwillen gnädig sein wolle, darum spricht Paulus weiter Röm. 5. So

wir durch Glauben gerecht geschätzt werden, haben wir Friede mit Gott, und durch Glauben haben wir ein Zugang zu Gott ꝛc., und dieser Spruch ist die Schrift voll.

Unerfahrne Leute verachten und verfolgen diese Lehre, denn die Welt weiß von keiner Gerechtigkeit denn allein vom Gesetz, und von vernünftigem Leben, weiß nicht wie das Gewissen gegen Gott und in Gottes Gericht sich halten soll, und doch wenn Gott straft, und erschreckt die Gewissen, so fahren dieselbigen zu, so diese Lehr vom Glauben und Christo nicht wissen, suchen Werk, und wollen mit eigen Werken Gottes Zorn versöhnen und ewig Leben erlangen, diese laufen in Klöster, die Anderen fallen auf's Meß halten, und wird ein Werk über das ander erdicht, Gottes Zorn zu versöhnen, das ist eitel Blindheit und Verachtung Christi, und fallen die Herzen für und für in größer Ungeduld gegen Gott, bis sie zuletzt ganz verzweifeln.

Diese Irrthümer strafen wir laut des Evangelii, und richten dagegen auf die Lehr vom Glauben, daß das Gewissen sich getrost darauf verlassen soll, daß wir Vergebung der Sünde, ohn unser Verdienst um Christus willen haben, und daß es eine Schmach Christi sei, so wir eigne Werk suchen, dadurch zu verdienen daß uns Gott gnädig sei, und dieweil dieser Artikel betrifft die Ehre Christi und solchen hohen Trost der Gewissen, so ist noth, daß diese Lehre ernstlich in der Christenheit getrieben werde.

Hieraus ist auch zu merken wo Glauben sei, und was wir Glauben heißen, denn wo nicht Schrecken ist vor Gottes Zorn, sondern Lust an sündlichem Wandel, da ist nicht Glauben, denn Glauben soll trösten und lebendig machen die erschrokkenen Herzen, darum auch Esaias spricht, Gott wolle seine Wohnung haben in erschrockenen Herzen, darum ist leicht zu antworten, wenn etliche sprechen, so der Glaub gerecht mache, sei nicht noth gute Werk zu thun, dagegen lehren wir daß diejenigen so Lust an ihren Sünden haben und fortfahren,

in ſündlichem Wandel, nicht Glauben haben, denn wo nicht Schrecken iſt vor Gottes Zorn, da iſt nicht Glaube.

So iſt auch das Argument leicht aufzulöſen, daß man ſpricht, die Teufel glauben auch, ſind dennoch nicht gerecht. Antwort, Glauben heißet hie nicht die Hiſtorien allein wiſſen, ſondern es heißt den Artikel glauben, Vergebung der Sünde, dieſen Artikel glauben die Teufel und Gottloſen nicht, alſo heißt hie glauben, in Schrecken des Gewiſſens, ſich getroſt verlaſſen auf Gottes Zuſage, daß er um Chriſtus willen gnädig ſein wolle, und daß Glauben alſo ſoll verſtanden werden, nicht die Hiſtorien allein wiſſen, ſondern Gottes Verheißung ergreifen, lehret Paulus klar, Röm. 4. da er ſpricht, darum werde man gerecht durch Glauben, daß die Verheißung nicht untüchtig werde, darum will er daß man durch Glauben die Verheißung Gottes ergreifen müſſe, ſo ſchreibt auch Auguſtinus, daß man Glauben alſo verſtehen ſoll, wie wir davon reden.

Daß man gute Werk ſoll und müſſe thun, und wie man ſie könne thun, und wie ſie Gott gefällig ſein.

Solcher Glaub, wo er das erſchrocken Herz tröſtet, empfahet den heiligen Geiſt, der fängt an in denjenigen, ſo Gottes Kinder worden ſind, zu wirken, wie Paulus ſpricht, Röm. 8. Dieß ſind Kinder Gottes, welche der Geiſt Gottes leitet, ſo wirket nun der heilig Geiſt Erkenntniß der Sünde, und Glauben, daß wir die hohe und große Barmherzigkeit in Chriſto zugeſagt, für und für klarer erkennen, und ſtärker glauben, und ewigen Troſt und Leben daraus ſchöpfen. Darnach wirkt der heilige Geiſt auch andere Tugend, nämlich, die Gott geboten hat, in zehen Geboten, Gott fürchten, lieben, danken, anrufen, ehren, den Nächſten lieben, geduldig, keuſch ſein, die Obrigkeit als Gottes Ordnung erkennen und ehren ꝛc., denn wir lehren, daß wir Gottes Gebot, welche uns aufgelegt ſind, ſollen und müſſen thun.

Dazu lehren wir, wie man ſie könne thun, auch wie ſie

Gott gefallen, denn obschon die Menschen durch eigne natürliche Kräfte äußerliche ehrliche Werke, zum Theil zu thun vermögen, so kann doch das Herz Gott nicht lieben, es glaube denn zuvor, Gott wolle gnädig sein, dazu die Menschen außer Christo und ohn' Glauben und heiligen Geist, sind in des Teufels Gewalt, der treibet sie auch zu mancherlei öffentlichen Sünden, darum lehren wir zuvor vom Glauben, dadurch der heilig Geist gegeben wird, und daß Christus uns hilft und wider den Teufel behütet, wenn also das Herz weiß, daß uns Gott gnädig will sein und uns erhören, um Christus willen, so kann es Gott lieben und anrufen, und dieweil es weiß, daß uns Christus stärken und helfen will, so erwartet es Hülfe, verzaget nicht in Leiden, und strebet wider den Teufel. Darum spricht Christus, ohne mich könnt ihr nichts thun. Derhalben wer nicht recht vom Glauben lehret, kann auch nicht nützlich von Werken lehren, denn ohn' die Hülfe Christi kann man doch Gottes Gebot nicht halten, wie klar zu sehen an den Philosophis, die sich aufs Höchste geflissen recht zu leben, und sind dennoch in große Laster gefallen, denn menschliche Vernunft und Kraft ohne Christo ist dem Teufel viel zu schwach, der sie zu sündigen treibet.

Weiter geschieht auch Unterricht, wie gute Werk Gott gefällig sind, nämlich, nicht darum daß wir Gottes Gesetz genug thun, denn ohne der einige Christus, sonst hat kein Mensch Gottes Gesetz genug gethan, sondern die Werk gefallen derhalben, daß Gott die Person angenommen hat, und schätzet sie gerecht um Christus willen, um deswillen vergibt er uns unsere Gebrechen, die noch da bleiben in Heiligen, darum soll man nicht vertrauen, daß wir nach der Wiedergeburt gerecht sind von wegen unser Reinigkeit, oder derhalben daß wir das Gesetz erfüllen, sondern man soll denn auch den Mittler Christum Gott vorstellen, und halten, daß uns um Christus willen Gott gnädig sei, und daß unser Werk Barmherzigkeit dürfen, und nicht so würdig sind, daß sie Gott, als

Gerechtigkeit annehmen soll, und dafür ewigs Leben schuldig sei, sondern daß sie Gott derhalben gefallen, dieweil er der Person gnädig ist, um Christus willen, daß er aber der Person gnädig sei, das fasset ein Jeder allein durch Glauben, also gefallen Gott die guten Werke allein in den Gläubigen, wie Paulus lehret, was nicht aus Glauben geschieht, ist Sünd, das ist, wo das Herz in Zweifel stehet, ob Gott uns gnädig sei, ob er uns erhöre, und gehet dahin in Zorn gegen Gott, und thut Werke, wie köstlich die scheinen, so sind es doch Sünd, denn das Herz ist unrein, darum können die guten Werk ohn' Glauben Gott nicht gefallen, sondern das Herz muß vor mit Gott zufrieden sein, und schließen, daß sich Gott unser annehme, uns gnädig sei, uns gerecht schätze, nicht von wegen unsers Verdienst's, sondern um Christus willen, aus Barmherzigkeit. Das ist rechte christliche Lehre von guten Werken.

Dieser volle, klassische Protest gegen die vorgegebene sittliche Abspannung des Menschen durch die Gnaden-Gerechtigkeits- und Gnaden-Glaubenslehre; diese feine und kräftige Darstellung des Verhältnisses zwischen Glauben und Werken wird zwar vornehmlich durch die Abhandlungen Melanchthons in der Apologie II. und III. verstärkt, findet aber unbestritten in den reformatorischen Bekenntnissen allen ihren vollen Anklang. Z. B. Heidelb.Kat. 60. 86. ff. Helv. Bek. 16. Thorner Decl. VIII.

Der einundzwanzigste Artikel.

Vom Heiligendienst wird von den Unsern also gelehret, daß man der Heiligen gedenken soll, auf daß wir unsern Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnad wiederfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen ist, dazu daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein Jeder nach seinem Beruf, gleich wie Keis. Maj. seliglich und göttlich dem Exempel David folgen mag, Kriege wider den Türken zu führen, denn beide sind in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer

Unterthanen fordert, durch Schrift aber mag man nicht beweisen, daß man Heiligen anrufen, oder Hülf bei ihnen suchen soll, denn es ist allein ein einiger Versöhner und Mittler gesetzt zwischen Gott und Menschen Jesus Christus, 1. Timoth. 2. welcher ist der einige Heiland, der einige oberste Priester, Gnadenstuhl, und Vorsprech vor Gott, Röm. 8. Und der hat allein zugesagt, daß unser Gebet von seinetwegen soll erhöret werden. Das ist auch der höchste Gottesdienst nach der Schrift, daß man denselbigen Jesum Christ, in allen Nöthen und Anliegen von Herzen suche und anrufe 1. Joh. 2. So Jemand sündiget, haben wir einen Fürsprecher bei Gott, der gerecht ist, Jesum.

Vergl. Heidelb. Kat. Fr. 94. 102. 117. Helv. Bek. 5.

III. Dreifache symbolische Fortsetzung und Entwickelung des augsburgischen Bekenntnisses zum Evangelium in Deutschland.

1. Die eigentlich Lutherische. 2. Die Melanchthon'sche. 3. Die Deutsch-Reformirte.

1. Die lutherische, in den Katechismen vorbereitet, prägt sich in den Schmalkaldischen Artikeln unvollkommen, in der Eintrachtsformel aber v. 1580, Art. 6 in Gemäßheit der Streitschriften Luthers gegen Zwingli, vornehmlich der Bekenntnisse vom Abendmahl 1528 und 1545 abschließend aus; so, daß alle Lehren, welche die Präsenz nicht bis zur Union, die Union nicht bis zur mündlichen Nießung der Gottlosen fortführen, im Bekenntnisse unter die Kategorie der „Sacramentirer" fallen; ein Name, der zwar von Luther selbst nur den Anhängern Zwinglis, Schwenkfelds, Carlstadts und Oekolompads, nicht aber dem Anhange Joh. Calvins, viel weniger dem Phil. Melanchthon beigelegt worden ist.

2. Die Melanchthon'sche. M. folgte anfangs und bis 1531 der Richtung Luthers in allen den Puncten, welche bis dahin zwischen den beiden Reformationen mehr oder minder streitig geworden waren. Ihn bestärkte darin ein anfängliches auf die Meinungen

der Kirchenväter verwandtes Studium; er fürchtete Abfall von der katholiſchen Kirche, vom Chriſtenthume in ſeiner wahren Ueberlieferung, und es handelte ſich auch für ihn um Gefährdung des Glaubens an das Wort Gottes, wenn man die Einſetzungsworte uneigentlich verſtand, nur daß er das Perſönliche und Feindſelige, deſſen ſich die Streitenden ſchuldig gemacht, oft bitter beklagte. Z. B. an Bucer, April 1531: „Niemals hatte ich an dieſem feindſeligen Fechterſpiele zwiſchen Luther und Zwingli Wohlgefallen. Beſſer wäre es gerathen, wenn wir die tragiſchen Zwiſte einſchlafen ließen".

Wenn nun doch die Sache wieder aufgenommen wird, weil Bucer nicht ruhet und die Zeitläufe zum höchſten rathen, das Hinderniß möglichſter Erweiterung des ſchmalkaldiſchen Bundes wegzuheben, ſo tritt er der Frage wieder näher, allein mit wiederholter Abwehr der von ihm ſogenannten disputationes sophisticae. Bei jeder Gelegenheit brieflicher Mittheilung über die mit den Süddeutſchen eingeleitete Verſtändigung, beſonders aber in dem Schreiben an Brentz v. 12. Jan. 1535 verbittet er die Einmiſchung ſcholaſtiſcher Grübeleien über das Wie der Gegenwart Chriſti im Abendmahle, und es iſt unmöglich anzunehmen, daß er darunter etwas anderes als die von Luther behauptete Allgegenwart des Leibes Chriſti, zugleich die unterſchiedenen modi der Gegenwart deſſelben, ebenſo wie die Zwingliſchen entgegenſtehenden Lehren verſtanden habe. Dieſes Gebiet mindeſtens wollte er der praktiſchen Myſtik der Gläubigen allein vorbehalten. In dieſem Beſtreben beſtärkte ihn ſeine nach und nach vervollſtändigte Erwägung der Meinungen der Alten. An Ehrfurcht vor der älteſten Ueberlieferung der Lehre und an Bereitwilligkeit, mit dem Glauben der allgemeinen Kirche in Einklang zu bleiben, kam ihm keiner der Reformatoren gleich. Bis 1531 erklärte er mehrmals, die alte Theologie ſei gegen Zwingli und Oekolompadius und für Luther. Einige ſchlagende Stellen aber, welche jene Männer ans Licht gezogen, mochten ihn zu weiterer Nachforſchung gedrängt haben. Und ſiehe da, in demſelben Schreiben an Brentz, den nächſt Amsdorf damals entſchiedenſten Anhänger der lutheriſchen Auffaſſung, wagt er jetzt (Jan. 1535) indem er voller Scheu ſich griechiſch ausdrückt und bittet

den Brief nach der Lesung zu vernichten, folgende Aeußerung: „Ich werfe mich nicht zum Richter auf, ich weiche Euch, die Ihr der Kirche vorstehet, und ich behaupte die wirkliche Gegenwart Christi im Abendmahle. Nicht möcht' ich Urheber einer Neuerung sein; ich sehe aber, daß sich in den Schriften der Alten viele Belage dafür finden, daß sie das Sacrament als Typus und Tropus nehmen; entgegenstehende Zeugnisse gehören späterer Zeit an oder sind unächt. Da sehet nun zu, ob Ihr wirklich für die alte Lehre fechtet." Wie konnte er doch bei diesem Befunde anders als einfach auf die Worte der Einsetzung und auf deren apostolische Auslegung 1 Cor. 10, 16. *) der gesegnete Kelch, den wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi — sich zurückziehen? Niemals hat Melanchthon aufgehört diese Gemeinschaft, Participation, κοινωνία, mysteriös d. h. so zu verstehen, daß mit den geweiheten Elementen des Nachtmahls Christus wesentlich und wirklich da sei, gegeben und genossen werde, nur sich je länger je weniger auf die damit veranlaßten von Bucer (im Schreiben an Agricola) sogenannten physischen Fragen eingelassen. Zwar im J. 1534 äußert er sich in einem an den Landgrafen abgegebenen Gutachten in folgender Weise (Corp. Reff. II. 180.): „Wo Christus eine Creatur allein und nicht Gott wäre, ob er schon regieret, wäre er doch nicht wesentlich bei uns. Dieweil er aber Gott ist, giebt er seinen Leib zu Zeugniß, daß er wesentlich allweg bei uns sei. Dieser Verstand des Sacraments ist einfältig und dazu tröstlich, so wir lernen, daß Christus nicht allein seinen Tod, sondern auch seine Glorie und Gottheit darin fürgebildet. Darum schließe ich, daß wahrhaftig mit dem Brod und Wein der Leib und das Blut, d. i. wesentlich Christus, nicht figürlich, sei. Hier sollen wir aber die Gedanken, so die Vernunft richtet,

*) Damit stimmt zusammen, daß Phil. Melanchthon dem Kurfürsten Friedrich v. der Pfalz im J. 1559 in einem Schreiben v. 28. Oct. den ausdrücklichen Rath giebt, da die Streitigkeiten zwischen Heßhus und Klebitz eine Anordnung des Bekenntnisses zu fordern schienen, in seinem Lande als gewisse Formel die Worte Pauli 1 Cor. 10, 16 zur Anerkennung zu bringen.

wegwerfen, wie Chriſtus auf- und niederſteige, ſich ins Brod verberge und ſonſt *nirgender* ſei. Dergleichen Gedanken ſoll man fliehen, wie des Zwingli grobe Zweifel, da er Chriſtus in einen Körper einſchließt und dichtet, er müſſe an einem Orte ſtecken wie eine Creatur. Dergleichen Gedanken ſoll man fliehen, und bei den Worten bleiben, welche ſprechen, der Leib ſei da". Man kann dies für einen nur unbeſtimmteren Vortrag der ganzen Lutheriſchen Lehre annehmen. Und daß es ihm Ernſt geblieben iſt mit der weſentlichen Gegenwart, läßt ſich auch aus den ſpätern Ausgaben der loci genug erkennen. Vergl. p. 319. (ed. 1545.) Christus non solum per dilectionem in nobis est, sed etiam naturali participatione i. e. adest non solum efficacia, sed etiam substantia, wie er mit Cyrillus lehren will. Anſtatt indeſſen ſich auf Ubiquität oder auf den Beweis durch Mittheilung der majeſtätiſchen Eigenſchaften und die Folgen der unio sacramentalis einzulaſſen, hält er ſich ſchlechterdings innerhalb des unmittelbaren Schriftbeweiſes, indem er ſo ſchließt, will Jeſus der Verherrlichte ſeiner Verheißung nach *zu uns kommen und bei uns ſein*, ſo kann es auch in der Weiſe des *Sacraments* geſchehen. Ebendeshalb aber nimmt er auch die Erklärung von „dies iſt mein Leib" welche die Schrift ſelber giebt, mit auf, nämlich daß das ſacramentliche Brod und der ſacramentliche Wein weder bloß Chriſtum *anzeige* noch in Chriſti Leib und Blut ſich ſubſtanziell verwandle, ſondern daß durch die geſegneten Elemente und deren Genuß *Gemeinſchaft* des Leibes und Blutes Chriſti ſei. Er bleibt bei der Wahrheit: das iſt mein Leib, ebenſo wie Luther, allein er weiſet ähnlich wie die *Böhmen* (Harm. Conff. S. 118.) oder wie die *Schwaben* (daſ. S. 149.) jede metaphyſiſche Erklärung und Begründung innerhalb der chriſtlichen Volkslehre ab, welche über die apoſtoliſchen Stellen 1 Cor. 10. 11. hinausgehen würde. Wenn er alſo bei dem Gedanken unio und communio allein ſtehen blieb, ſo lag ihm deſto näher, die Formel *cum* pane et vino dem In oder Unter vorzuziehen, da das letztere an den eigenthümlichen Wortlaut erinnerte, deſſen ſich die Einführung der Verwandlungslehre unter Innocenz III. bedient hatte, jenes aber zu Erörterungen reizte, die ſich wie in der Berengariſchen Zeit mit Impanation, Incluſion,

Inexistenz ꝛc. beschäftigten. Um mit dieser Localität desto weniger zu schaffen zu haben, schloß er endlich das Da- und Gegenwärtigsein selbst von der Darstellung aus, und legte den Nachdruck bloß auf die Handlung des Gebens und Empfangens. Demnach lautete sein Text so: De coena Domini docent, quod cum pane et vino vere exhibeantur corpus et sanguis Christi vescentibus in Coena Domini. Dabei hat er die Wahrheit des Daseins nicht im mindesten läugnen wollen, und in die sogenannte Saxonica 1551 das adesse aufgenommen; denn wird etwas exhibirt den Essenden, so muß es auch da und gegenwärtig sein. Davon aber, daß Melanchthon im J. 1540 den vereinfachten Artikel in die Augsburger Confession aufgenommen hat (weshalb sie bei den Einen die veränderte und zwar verdorbene, bei den Andern die neu übersehene oder verbesserte heißt) liegt der Grund nicht bloß in der theologischen Entwickelung Melanchthons, sondern weil die Oberländischen jetzt Mitglieder des Bundes-Bekenntnisses waren, hielt er für Recht und Noth, die Hauptformel der Wittenberger Eintracht „Mit Brod und Wein gegeben" an die Stelle derjenigen zu setzen, welche im J. 1530 vom bestehenden Zwiste Act genommen und Zeugniß gegeben hatte. Diese Melanchthonsche Fassung hat Luther zeit seines Lebens nie ausdrücklich, nie öffentlich verworfen, so oft er auch von Magdeburg, Freiberg und andern Seiten her dazu gereizt wurde; die Evangelischen Stände haben sie bei den Religionsgesprächen mit den Katholiken nebst allen anderen Verdeutlichungen der Ausgabe v. 1540 vertheidigt; sie hat sich nach Luthers Tode bis zum Ableben des Urhebers weiter und weiter verbreitet, zumal nachdem sie sich durch die Confessio Saxonica 1551, durch das Corpus Philippicum und andere dergleichen Redactionen der öffentlichen Lehre autorisirt fand; die veränderte Confession ist bei dem Convente der Evangelischen zu Naumburg 1561 mit Ausnahme des Ernestinischen Sachsen von allen Betheiligten mit angenommen und mit unterschrieben worden, und hat, sowie die melanchthonsche Richtung im Allgemeinen in Hessen, Anhalt, Bremen u. a. auch gegenüber der Torgischen, der Bergischen und endlich der 1580 abgeschlossenen Eintrachtsformel sich in dem Sinne behauptet, daß man sich das volle Recht, mittels der invariata von den Spuren der Transsubstanzirung in der Ur-Ausgabe

loszukommen vorbehielt, ſich mit Melanchthon alle ſogenannte Sophiſtik in Sachen des h. Abendmahls und namentlich den Ubiquitism ganz verbat, allein am Worte der Einſetzung und unmittelbaren Schrift-Ausdrücken feſthielt und weder Melanchthons noch Bucers Rechtgläubigkeit in Frage geſtellt wiſſen wollte. Vergl. Heppe, Geſchichte der heſſiſchen General-Synoden v. 1568—1582. 1847 II. Bd. Weſentlich ſtimmen mit den Heſſen die Anhaltiner in ihrer Repetitio brevis, simplex et perspicua orthodoxae confessionis vom Jahre 1579 überein. Sie nennen ihre Lehrer: Luther, Melanchthon und Georg von Anhalt, einen fürſtlichen Theologen, der beiden Freund und Beiſtand geweſen war und die gegen Melanchthon gerichteten Schmähungen getheilt hatte. Keine einzige eigenthümliche Meinung Calvins findet an ihnen Vertreter, nur daß ſie Bedingungen der chriſtlichen Kirchengemeinſchaft aufſtellen, welche einfach und wahr genug ſind, um ihn mit aufzunehmen. Sie bekennen ſich aus inneren und äußeren Gründen zur Augsburger Confeſſion v. 1540. Sie verbreiten ſich (ebenſo wie die Heſſen im Dreiſſa'er Urtheil 1577, bei Heppe I. 107.) über die Lehren, welche durch die Concordie v. 1580 geſchlichtet und feſtgeſtellt werden ſollten, und liefern in dem Artikel von der Perſon des Erlöſers wohl das feinſte, klarſte und vorſichtigſte, was darüber im 16. Jahrh. veröffentlicht worden iſt. Mehrentheils miſcht die Anhaltina die eigenthümlichen Redeweiſen des „hohen Mannes" wie ihn Luther ſelbſt genannt hat, des Melanchthon ein.

3. Die Deutſch-Reformirte. Dieſe dritte Stellung zur Augsburgiſchen Confeſſion iſt eine andre, als die durch Melanchthon vermittelte, obgleich ſie ſich der zweiten in mehreren Puncten nähert. Was die Führer ſelbſt betrifft, ſo haben ſich Luther und Calvin, Melanchthon und Calvin im großen Sinne Evangeliſcher Einheit anerkannt, aber ſeit Luthers Tode ſtand Calvin der reformatoriſchen Methode und Lehrweiſe deſſelben faſt noch näher als dem Melanchthon, denn auf dergleichen Vermittelungen wie ſie ſich der letztere in Angelegenheit der liturgiſchen Mitteldinge und bei der ſynergiſtiſchen Frage geſtattete, konnte die Schärfe und Lehrkühnheit des Genfer Reformators nicht eingehen. In dieſen beiden Punc-

ten war ihm Luther, wie sich z. B. aus den Schmalkaldischen Artikeln wohl erkennen läßt, der verwandtere, während Melanchthon je länger je weniger in die eigenthümlichsten Dogmen Calvins voll einwilligte. Diese Männer erschienen sich gegenseitig, bald in der, bald in der andern Hinsicht, zu philosophisch. Niemals hat Melanchthon sich in die calvinische Gnadenwahl-Lehre gefügt, daran hinderte ihn seine ethische Richtung; und ebensowenig hat er die Positionen oder Verneinungen, welche Calvin der lutherischen Auffassung des Sacraments entgegenstellt, sich zu eigen gemacht: das Bleiben im Himmel, die Erhebung zum Genusse, das simultane Nebeneinander anstatt der Identität und das Nichtempfangen der Ungläubigen. Nur in der Art und Weise, wie die Männer von Straßburg, Basel und Genf den Erfolg und Zweck, also auch den letzten Grund des Abendmahlsgenusses meist mit den Worten des Hilarius „dieses Genießen schafft, daß er in uns ist und wir in ihm" bestimmten, oder wie man es auch fassen kann, der endlichen Zurückführung des sacramentlichen Genießens in die Einheit mit dem Essen und Trinken von Joh. 6. hat sich der andere Sächsische Reformator mehr als der erste angeschlossen.

Demungeachtet bestehen folgende Thatsachen:

1) Die Lehre Joh. Calvins, wie sie in der Schrift vom Abendmahle v. 1540 entwickelt war, hat auf Luther ebenso große Anziehung geübt, als er sich von der Zwingli'schen abgestoßen gefunden hat. Nicht nur sind Pezels davon zeugende Nachrichten (Ausführliche Erzählung vom Sacramentsstreit, Bremen 1600) glaubhaft, sondern auch an sich begreiflich.

2) Calvin bekannte sich in den Jahren 1539—41 u. 57 zur Augsburgischen Confession „in demselben Sinne, in welchem sie ihr Urheber als der beste Ausleger verstanden wissen wollte." Br. an Schaling ed. Amstel. S. 110.

3) Nachdem die Lehre Calvins im evangelischen Deutschland, namentlich in der Pfalz unter Friedrich III., im Nordwesten, und in der Mark Brandenburg unter Joh. Sigismund Anpflanzung und Verbreitungs-Stätten gefunden hatte, erklärten sich die ihr an-

hängigen Fürsten, Theologen und Körperschaften mehrentheils, es sei durch Bekenntnißschriften und Religionsgespräche oder durch das Organ der theologischen Litteratur, ebenso entschieden für die Augsburger Lehr-Artikel, wie sie gegen den specifischen Lutheranismus und besonders gegen die spätere Entwickelung desselben, gegen Hunnius, Hutter, Meißner u. s. w. im Kampfe verharrten.

Confessio Marchica oder Sigismundi v. 1614. Se. Kurf. Gnaden bekennen sich — — zu der Augsb. Confession so anno 1530 Kaiser Karl V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben und nachmals in einigen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden.

Das Leipziger Gespräch zwischen Lutherischen und Reformirten Theologen v. 1631, dessen Acten in Brandenburg confessionellen Werth erlangt haben, und das zweite Märkische Bekenntniß darstellen. Die Brandenburgischen und Hessischen Theologen haben freiwillig erklärt, daß sie mit Mund und Herzen zu der a. 1530 den 25. Juni Kaiser Karl V. von den Evangelischen Fürsten und Ständen zu Augsburg auf dem Reichstage übergebenen Confession sich bekenneten und dieselbe wann und wo es begehret würde unterschreiben wollten, sogar, daß ihnen auch nicht zuwider wäre, mit Unterschreibung eben desjenigen Exemplares, so im Kurfürstlichen Augapfel befindlich (der ungeänderten) ihren Consensus zu bezeugen, und wollten solches um so viel lieber und mehr thun, weil nicht allein sie an ihrem Orte die Pflicht auf die Augsburger Confession geleistet, sondern auch zu derselben sowohl als ihre gnädigsten und gnädigen Herrschaften in Kurbrandenburg und im Fürstenthum Hessen sich öffentlich jederzeit bekannt, sie auch in ihren Kirchen und Schulen betrieben hätten. Belangend aber die Edition, so a. 1540 zu Worms und a. 1541 zu Regensburg auf Seiten der Evangelischen in den mit den Papisten angestellten Gesprächen übergeben worden, könnten und begehrten sie solche auch nicht zu verwerfen, sondern richteten sich desfalls nach der Erklärung der Kurfürsten und Stände, die sie im Jahre 1561

im naumburgiſchen Convente gegen Kaiſer Ferdinand I. gethan hätten.

Declaratio Thorunensis, das dritte Brandenburgiſche Bekenntniß, oder die behufs des Polniſchen Friedensgeſprächs v. 1645 von Seiten der Reformirten, unter Theilnahme des Kurfürſten Friedrich Wilhelm durch Bergius veröffentlichte Erklärung. Caeterum eas controversias, quae Patrum nostrorum memoria ecclesias Occidentis infelici dissidio disiunxerunt, quod attinet, profitemur ei nos sententiae accedere, quae tum in Augustana Confessione de a. 1530 — sive eam invariatam sive repetitam aut emendatam dixeris, tum etiam in Bohemica et Sendomiriensi ex scripturis explicata est et in ecclesiis huius regni integrum iam ferme seculum obtinuit: prout tres illae confessiones, quamvis verbis nonnihil discrepantes, tamen et re ipsa cum scripturis et inter se in capitibus necessariis consentientes in Sendomiriensi consensu 1570 receptae et unitae sunt, atque etiam confoederatione pacis et securitatis munitae.

4) Die innere Möglichkeit der Theilnahme der Deutſchreformirten an der Augsburgiſchen Confeſſions-Verwandtſchaft macht ſich beſonders bei den Verhandlungen des Leipziger Geſprächs deutlich. Einmal nämlich zeigt ſich da, indem man die Augsburger Artikel zum Grunde legt und durchgehet, daß zwar der 3. und 10. Gelegenheit gaben, anknüpfungsweiſe ſich über die Hauptunterſcheidungslehre zu verſtändigen, wie weit etwa die Uebereinſtimmung darin reiche, daß dagegen die Artikel ſelbſt in ihrer Faſſung von der Zwiſtigkeit unberührt bleiben, weil die verſchiedenen Auffaſſungen der Gnadenwahl und Vorherbeſtimmung einen unmittelbaren Anknüpfungspunct in keinem Artikel finden; und dann, daß allerdings der Calvinismus der Deutſchen durch das Medium der allgemeinen Deutſchheit und der melanchthonſchen, in welchem er ſeine theologiſche Entwickelung weiter verfolgte inſonderheit, noch weitere Temperatur angenommen hat, als der Calvinismus der Schweizer. Die Märkiſchen Bekenntniſſe halten in der Ausdeutung der Höllenfahrt Chriſti nicht mit Calvin, der Kurfürſt Sigismund mißbilligte die abſolute Willkür eines Verwerfungsrath-

ſchluſſes und den Satz, daß Gott nicht alle ſelig haben wollte — nicht weniger, als daß der vorhergeſehene Glaube Grundurſache der Seligkeit ſei; und dieſe ganze Richtung hält von Calvins Abendmahlslehre nichts anderes feſt, als die Verneinung der mündlichen Nießung und daß der ungläubige Communicant das wirklich empfange, was ihm zwar angeboten werde.

Wer nun in dem friedfertigen Entgegenkommen der Deutſchreformirten nichts als Gefühl der Schwäche oder widrigen Synkretismus findet, verſtockt ſich deſtomehr in ſeinem Eigendünkel. Die Wahrheit iſt, daß ſich im Lande der Mitte bewußt oder unbewußt auf Seiten der Sächſiſchen Reformation durch Melanchthon, auf Seiten der ſchweizeriſchen durch die Hyperius, Urſinus, Scultet, Alting u. ſ. w. etwas angebahnt und ſchon vollzogen hat, was im gegenſtändlichen Verhältniſſe gegründet iſt. Die Seiten ſuchen ſich; der Diſſenſus iſt nur eingetreten und geſchärft worden, damit deſto offenbarer werde der zuſammenhaltende Schrift- und Chriſtus-Grund, damit zu ſeiner Zeit die überwiegende Macht der allgemeinen reformatoriſchen Artikel und der religiöſen Subſtanz vor den Theologumenen deſtomehr ins Gefühl trete. Noch mehr; die geſchiedenen Richtungen haben ſich endlich in eine Conſequenz getrieben, wo ſie dennoch irgend eine Inconſequenz begehen müſſen, um nicht irgend einem chriſtlichen, religiöſen, vernünftigen Axiome ganz zu entſagen. Das iſt ebenſowohl innerhalb der Nachtmahls- wie der Erwählungslehre der Fall. Die lutheriſche Lehre von der Gegenwart Chriſti im Abendmahle theilt dem Fleiſch des Erhöheten die majeſtätiſchen Eigenſchaften mit, und die Concordienformel, an deren Spitze Andreä ſteht und mit welcher die Würtembergiſche Theologie ſogar noch in dem größeren Andreä geht, ſchöpft ihren Beweis aus dem überflüſſigen Mittel einer Allgegenwart; nur die Helmſtädter Theologie (Chemnitz, Hofmann) ziehen ſich da wieder heraus, denn die Folgerungen, die man dort zu beſtehen hat, ſind doch zu bedenklich. Daher beruhigen ſich viele Lutheraner bei der ſogenannten multivolipraesentia oder bei dem ubicunque vult. Auch ſo ſchreitet nun der Lutheranismus zur zwar nicht räumlichen aber doch weſentlichen Identität oder Union des Brodes und Leibes, ja bis zur mündlichen

Nießung fort, aber wie nun weiter? Die Hyperphyſik des leiblichen Genuſſes hätte nun doch vollends durchgeführt werden müſſen, und zwar bis zu einer zwiefachen hyperphyſiſchen Aſſimilation des Leibes Chriſti, ſo daß theils die leibliche Auferſtehung zum wahrhaftigen Leben, theils die leibliche Auferſtehung zum Hohne, zum Gericht eine Anknüpfung finden könnte. Nichts von dem Allen; nachdem das kapernaitiſche Eſſen beſeitigt iſt, wird der Weg der Subſtanzialität und Phyſik laut allen den wichtigſten volksthümlichen oder ſcholaſtiſchgearteten Symbolen aufgegeben und an die chriſtliche Ethik abgegeben. Denn die Frucht iſt nur neue faktiſche ſacramentliche Sündenvergebung, und „wo Vergebung der Sünde iſt, da iſt Leben und Seligkeit". Darum handelte es ſich ja nicht allein, wenn einmal der ganze Nachdruck auf den Genuß des Leibes gelegt worden war. Iſt denn etwa doch der leibliche Chriſtus nur die Vermittelung des perſönlichen Chriſtus, im Gegenſatze einer Idee oder einer Lehre? Dann aber bedurfte es der vielen Invectiven gegen die calviniſche Auffaſſung nicht. Vielmehr vergißt die letztere an keiner Stelle ihrer Ausführung den Schluß und Endpunct des ganzen Prozeſſes, Fleiſch von ſeinem Fleiſch, Gebein von ſeinem Gebein, und die Beziehung auf die Verklärung der menſchlichen Natur in der Auferſtehung recht deutlich hervorzuheben, dergeſtalt, daß ſie wieder in ihrer Art von der eingeſchlagenen ethiſchen Tendenz abweicht. Denn nach dem Ausgangspuncte Calvins: Exiſtenz im Himmel nach der menſchlichen Natur und Daſein auf Erden nach der göttlichen, ſollte man erwarten, daß der Glaube als Mund des Genuſſes nicht den Leib Chriſti genießen, ſondern Gaben des Geiſtes empfangen würde. Und doch erſetzt er mit der Wirkung des h. Geiſtes, welcher die Seele erhebt und den Leib Chriſti herabbringt (descendere) alſo das genießende Subject mit des Genuſſes Gegenſtand, dieſen mit jenem einiget (unire), ſich das alles, was er bei verneinter Allgegenwart des Leibes und unio sacramentalis für ſeinen Zweck aufgegeben und verloren zu haben ſcheint. Hat es nun nicht für Fortſchritt zu gelten, wenn die reformirten Glieder des Leipziger Geſprächs das im Himmel Eingeſchloſſenſein ausdrücklich beſeitigen, wenn ſie die Diſſertation über die Localität des Sitzens zur Rech-

ten auf immer beendigen, wenn sie sich zu einer sacramentlichen Einheit mit Ausschließung aller Inclusion bekennen, das letztere auch nicht mehr so wie Calvin der lutherischen Lehre aufbürden und allein sich den Glaubens-Mund und die Ablehnung der auf der Gegenseite bestehenden Erschließungen aus der communicatio idiomatum vorbehalten? Es giebt, wie Alting ausführt, auch einen sehr frommen und sehr vernünftigen Synkretismus. Der Hergang der Erkenntniß besteht nicht bloß in Stiftung, sondern darnach in Auflösung von Gegensätzen. Und was die andre hauptsächlich streitige Lehre anlangt, wenn Calvin und Beza die deutlichen Stellen der h. Schrift aus dunkeln erklärt haben, oder an die Spitze des ethischen Verhältnisses Gottes zu den Menschen einen Willen der Willkür (beneplacitum) gestellt und eine an sich noch an Liebe leere Majestät, welche alsbald in eine offenbare Antinomie von Gerechtigkeit und Gnade auseinander tritt, auf den Thron der Geschichte gesetzt haben, dergestalt, daß nun Zanchi in Straßburg das weitere, Prädestination zur Sünde, zum Haß, zum Zorn hinzufügt, oder so, daß jeder Samuel Huber gegen ihre vorgreifende Lehre Recht behält; wie soll es nun nicht weit mehr als unfolgerichtiges schwaches Zugeständniß, wie soll es nicht ebenfalls Fortschritt im Rückschritt heißen dürfen und sein, daß die Märkischen Bekenntnisse sich von dergleichen abstractem Absolutismus feierlich lossagen und doch für die freie Wirksamkeit der Gnade gegenüber den lutherischen Bestimmungen entschieden einstehen? Als sich im Zeitalter der Schüler Berengars von Tours Eusebius Bruno, der parteilichen Zersplitterungen müde, ganz allein auf die Worte der Einsetzung, welche für den Glauben und dessen Unaussprechlichkeit geredet seien, zurückzog, war es eben ein Rückzug, nicht vom Glauben oder vom Worte Gottes, sondern ein Vorbehalt gegen eine Wissenschaft, welche was sie versprochen nicht gehalten, und dereu Fehlgriffe doch dem Christen als Unchristenthum und Ketzerei angerechnet worden waren. Die freigelassene oder gebotene Wiedervertiefung in die Schrift ist am Ende solcher Streitverhandlungen wie die berengarischen oder die reformatorischen wareu, die allein richtige Fortbewegung. Nicht nur Verdruß an der Führung des Streites, sondern auch Erkenntniß von der Fehlerhaftigkeit der

angewandten Gründe nöthigt uns auf den Punct zurück, wo noch Einheit der Lehre vorhanden ist. Niemals haben sich in der Sache der Gegenwart Christi im Abendmahle die Anhänger Luthers oder Calvins von ihren Gegnern überführt wissen können. Das Wörtlein Ist trägt die Last der Beweisführung nicht, welche ihm aufgebürdet wird; der Begriff des materiellen Leibes begründet die Instanzen nur unvollständig, welche die Schweizer ihrerseits mit zu großer Heftigkeit gegen die Deutsche Lehre erheben. Giebt sich doch das große helvetische Bekenntniß selbst dazu her, den Christus zur Rechten Gottes mit der Sonne zu vergleichen, die am Himmel bleibe und doch in Strahlen gegenwärtig und wirksam auf Erden sei. Ist es denn überhaupt möglich, in dieser Frage zu einem dogmatischen Resultate zu kommen, ehe man sich auf die Leiblichkeit Christi überhaupt, auf den Begriff eines geistlichen Leibes, eines verklärten Leibes tiefer einläßt, als beide Seiten es gethan? Oder, ist es möglich, Fleisch und Blut Joh. 6. so oberflächlich zu erklären, wie es Luther thut, und Leib und Blut dann so tief, wie derselbe, wenn es das Abendmahl gilt? Ist es mit der Exegese der Worte, das Fleisch ist kein nütze, und mein Fleisch ist eine rechte Speise, mein Blut ist ein rechter Trank, so abgethan? Was die Mystiker und Theosophen über dergleichen sagen, hat man als Schwärmerei verworfen, und doch dogmatisirt, was man nicht nur nicht begriffen, sondern für unbegreiflich und unerklärbar geachtet wissen wollte. Heut zu Tage fängt die Theologie allmählich an, sich der Vermengung der calvinischen und zwingli'schen Auffassung zu schämen; diese war fast officiell und symbolisch geworden. Die wieder vor jedermanns Augen aufgeschlossenen Quellen und Thatsachen nöthigen endlich die Redlichen zu gestehen, nein so stehe es nicht, daß die Reformirten nur Spiritualisten, nur die Subjectiven in der sacramentlichen Frage seien. Man hat wahrere Kategorieen gefunden, als Nestorianismus und Eutychianismus, Trennung Christi in Gott und Mensch und Confusion der Naturen. Der Schimpf ist abgeschafft, und die Verketzerung, wenn man von einigen wunderlichen Leuten absieht. Wir reden von zwei Eigenthümlichkeiten. Die haben stets ihr verhältnißmäßiges Recht und Unrecht gegeneinander. Von zwei Seiten, wohlan! die

müſſen ſich ihrer Natur nach im Grunde und Ziele ſuchen. Die h. Schrift hegt ſie beide, und beide haben die Pflicht, den ganzen Inhalt der Schrift zu theologiſiren. Die eine folge alſo in der Sacramentslehre der vorzugsweiſe phyſiſchen und die andre der ethiſchen; umgekehrt in der Frage der Erwählung die eine der ſpeculativen theologiſchen, die andre der anthropologiſchen praktiſchen. So nur ſind ſie beide zu verſtehen. Und weiter, die phyſiſche Richtung in der Sacramentslehre hebt ſich nicht nur immer wieder ins Uebernatürliche auf, ſondern beugt auch endlich ganz ins Ethiſche um, ohne ſich in der Frage des Nutzens ganz auszuführen. Daſſelbe thut in ihrer Art die ſpeculative Theologie der Gnaden- und Verdammnißlehre; denn ſie holt, was ſie, da ihrerſeits die Weltgeſchichte auf die Schärfe des zweiſchneidigen Willkür-Schwertes geſtellt worden, nicht durfte, dennoch nach, nämlich alles Sittliche und Freie. Und inſofern zwar mit Recht, als ſich der Begriff eines lebendigen Gottes ſelbſt gar nicht halten läßt, dafern die Freiheit des Menſchen vergleichgültigt wird, aber inſofern mit Unrecht, als infolge der abſoluten Wahl-Urſächlichkeit oder des beneplacitum die occaſionaliſtiſche Anſicht aller freien natürlichen Bewegungen unvermeidlich eintritt und nur vermöge eines glücklichen Widerſpruchs mit dem Ausgangspuncte den ſittlichen Ideen Rechnung getragen werden kann. Ebenſoſehr durch ahnende Erkenntniß dieſes Verhältniſſes und durch den Verſuch, die Puncte der Verwirrung zu bezeichnen oder zu meiden, als durch das Gewicht der Deutſchen Ueberlieferungen und Zuſtände erklären und rechtfertigen ſich die Deutſch-reformirten Bekenntniſſe.

5) Ein anderes iſt es allerdings mit dem Pfälzer Katechismus von 1563; weder bekennt ſich der einführende Landesherr ſofort zu den Augsburger Artikeln, noch ſcheut ſich das Buch, die Eigenthümlichkeit zu entfalten, welche der Lehre von Chriſti Perſon, Höllenfahrt und Gegenwart im Abendmahle, oder den Erklärungen über chriſtliche Sitte und Ordnung das Gepräge der ſchweizeriſchen Reformation aufdrücket; allein demungeachtet behauptet es zugleich eine deutſche evangeliſche Selbſtſtändigkeit, neben und mit der Augsburger Confeſſion. Zwiſchen ihm und dem ſtrengen Calvinismus ſtellt ſich das größere ſchweizeriſche Bekenntniß, welches

auf Anregung des Pfälziſchen Kurfürſten zu Stande kam, in die Mitte. Der Hauptverfaſſer, Urſinus, beides, Schüler von Wittenberg und von Genf, war der Genfer Lehre viel zugeneigter, als der melanchthonſchen. Demungeachtet bleibt ſeine Darſtellung nicht nur von den äußerſten Vorausſetzungen Calvins und Beza's, ſondern auch von den Ausläufern dieſer Richtung in den Dortrechter Artikeln und dem puritaniſchen Syſteme der ſchottiſchen Kirche entfernt. Darum gelang es den Anträgen auf dem Reichstage nicht, die nach dieſem Bekenntnißkatechismus reformirte Pfalz aus dem Religionsfrieden zu verdrängen. Nicht bloß der Markgraf von Baden, auch die Häupter des Lutherthums, Auguſt von Sachſen und Chriſtoph von Würtemberg nahmen ſich Friedrichs III. i. J. 1566 entſchieden an, und dieſer ſtellte es ernſtlich in Abrede, von der deutſchen Confeſſion abgefallen zu ſein, welche ja die ſtreitigen Punkte, ſobald man mit Luther Zwingli von Calvin zu unterſcheiden wußte, noch gar nicht berührte. Luthers letztes Bekenntniß vom Abendmahle, durch welches den Sacramentirern als ſolchen der chriſtliche Glaube überhaupt und durchweg abgeſprochen werden ſollte, traf den Calvin nicht im Mindeſten, und ſo wenig, daß er ſich zwar Bullingers gegen den auf ihn gerichteten Bannſtrahl annahm, aber die Züricher zugleich ermahnte, den auserwählten Diener des Herrn zu ſchonen. Er ſelbſt, Calvin, würde ſich lieber einen Teufel von Luthern ſchelten laſſen, als dem undankbar werden, der das Erſte gethan. Die Trennung der calviniſchen und lutheriſchen Kirche war noch nicht entſchieden, als der Pfälziſche Katechismus erſchien, obgleich man wußte, daß die Richtungen und Lehrarten, die ſich in der deutſchen Confeſſion vereinigten, untereinander verſchieden ſeien.

6) Endlich iſt es Thatſache öffentlichen Rechts in Deutſchland, daß in Gemäßheit des Religionsfriedensſchluſſes v. 1648 unter dem Augsburgiſchen Bekenntniſſe im Reich zwei Theile (partes) begriffen werden, und von welchen Theilen da die Rede ſei, läßt ſich leicht aus dem Context erachten, denn ſie werden auch beſonders genannt, Art. V. qui inter illos (i. e. Aug. confessioni addictos) Reformati dicuntur. Wie konnte es auch anders ſein, da derſelbe Fürſt, der auf die Aufnahme drang und ohne den ſie nicht erlangt worden wäre, Kurfürſt Friedrich Wilhelm der

Große, ſich ſelbſt ore et corde zur Augsburger Confeſſion bekannte.

IV. Die Wittenberger Concordie v. J. 1536.

M. Bucer, der weithin wirkſame Straßburger Reformator, bemühte ſich, mit den beiden örtlichen Amtsgenoſſen, Capito und Hedio in Gemeinſchaft, und vom Landgrafen Philipp unterſtützt, unermüdlich um Herſtellung des Friedens, welcher zu Marburg nicht zu Stande gekommen, zu Schmalkalden und Augsburg vollends verweigert worden war; aber ſolange er mit dem bloßen „wahrer und weſentlicher Genuß des Leibes und Blutes Chriſti" einherkam, fand er nicht einmal bei Melanchthon, vielweniger bei Luther und Brentz Gehör. Alle gaben ihm Schuld, daß er bei wirklicher Uebereinſtimmung mit Zwingli deſſen Vereinbarung mit der Sachſen Lehre durch bewußte Diſſimulationen erſchleiche. Seine „gläubige Anſchauung" ſei eine bloße Imagination des Gegenſtandes, und ſeine „Gegenwart des Leibes" nur eine Gegenwart der Kraft und Wirkung; es handle ſich nicht bloß um Aufräumung mit der Verwandlungslehre, wenn eine Uebereinſtimmung mit dem Wort Chriſti und der alten Kirche herauskommen ſolle, ſondern um Verzichtung auf das örtlich beſchränkte Daſein des leiblichen Chriſtus im Himmel. Am beſtimmteſten hat Melanchthon am 25. Juli 1530 den Stand des Streites in einem Gutachten punctirt, welches in Coeleſtins Hist. Aug. C. II. 299. und Mel. Epp. II. 222. zu finden iſt.

Nachdem aber Bucer, beſtürzt über die ſchneidende Schärfe der an den Kaiſer gerichteten Bekenntnißſchrift Zwingli's, und im dringenden Gefühle nicht allein von der äußern Unentbehrlichkeit einer Uebereinkunft mit Luther, ſondern auch von der innern Möglichkeit derſelben, in allem Weſentlichen ſich von den eigenthümlichen Momenten der Zwingli'ſchen Auffaſſung losgeſagt, war es zuerſt Melanchthon, der es erkannte und ausſprach. Von da an nähern ſich die beiden Seiten mehr und mehr, und obgleich Luther nicht verkennt, daß ſeine und des Bucers Lehre noch

einen Unterſchied an ſich habe, auch wohl weiß, daß die Vereinigung von Einzelnen dort und hier noch wird beanſtandet und verdächtigt werden, ſo will er doch und erſehnt, im Blick auf eine noch vollkommnere, ſchon dieſe Concordie, erkennt ſie der Zeit nach auf dem Grunde der dargelegten Formeln für eine Urſache rechtmäßigen und wahrhaftigen Austauſches brüderlicher kirchlicher Gemeinſchaft an, vertheidigt ſie gegen fortgeſetzte Angriffe, nennt ſie das wünſchenswertheſte, was er hätte erleben können, möchte dafür gerne viele Male ſein Leben opfern, und erklärt mehrere Male ausdrücklich das eine Moment ſeiner bisherigen Lehre für ein unwichtigeres gegenüber dem andern, in welchem bereits die Uebereinkunft gefunden und getroffen ſei. Von dieſen Thatſachen iſt, da ſie nicht immer treu genug aufgedeckt worden und doch vorbildlich für andre Zeiten bleiben, Act zu nehmen.

1) Melanchthon an Luther den 25. Aug. 1530.

Bucer ſchreibt an dich über des Herrn Mahl. Er nähert ſich unſerer Lehre. Er glaubt: daß der Leib des Herrn in dem Brode gegenwärtig ſei. Ich habe es in Sätze verfaßt, er aber will ſeine Sätze dir vorlegen.

2) Melanchthons Darlegung der Lehre Bucers v. 26. Aug. 1530. Corp. Ref. II. p. 315.

Bucer leugnet die Verwandlung; er leugnet auch, daß Chriſti Leib im Brode räumlich da ſei, wie Wein im Gefäße. Unterdeſſen bekennt er, daß Chriſti Leib wirklich da ſei und gegeben werde im Abendmahle, nicht nur nach der Kraft, ſondern nach dem Weſen. Er ſetzt dieſe Weiſe: Brod und Wein ſind dazu eingeſetzt, daß ſie die Gegenwart und Mittheilung von Leib und Blut bezeugen. Nach der Conſecration und kraft der Stiftung des Herrn iſt der Leib Chriſti wahrhaft da. Da nun wir ſonſt die Sacramente vertragsmäßig (pactionales causas) nennen, kraft des Vertrages wirkende; ſo, glaubt er, enthalten Brod und Wein nicht den Leib Chriſti, ſondern ſind beſtimmt, unterpfändliches Mittel und Werkzeug zu ſein, womit der Leib gegeben wird.

Sowie wir auch von der Taufe ſagen, es ſei gewiß, daß der h. Geiſt dabei ſei und wirke, wann die Abwaſchung geſchieht,

ſo, meint er, ſei auch hier der Leib wahrhaftiglich und wirklich vorhanden.

Im übrigen geſteht er, der Leib Chriſti ſei räumlich im Himmel und doch nicht räumlich, ſondern auf eine geheimnißvolle Weiſe den Creaturen und Sacramenten gegenwärtig; wie auch Luther ſagt, es müſſe Chriſtus nicht local im Sacramente ſein, denn er könne in der verborgnen Weiſe daſein, in welcher alle Geſchöpfe Chriſto gegenwärtig ſind. Zwingli lehrt, der Leib Chriſti ſei an einem Ort und könne überhaupt nur örtlich daſein. Bucers Gedanken nach ſind Brod und Wein nicht Zeichen des abweſenden, ſondern des anweſenden Chriſtus. Es giebt keine Metaphora mehr. Chriſtus iſt leiblich im Abendmahl, nicht nach Raumvorſtellungen, ſondern darnach, daß es wahrhaftig und weſentlich ſtattfindet. Doch nur die, welche glauben, empfangen ihn. Denn das Sacrament iſt für die Glaubenden eingeſetzt.

3) Zu einer Zeit — das Datum iſt ſchwer zu beſtimmen — da die Concordie erſt eingeleitet wurde, wird von Luther, Juſtus Jonas und Melanchthon eine Schrift an Wenc. Link erlaſſen, wo es (Br. de Wette IV. S. 324) heißt: Weil Bucer ſich etwas weiter declarirt, ſo ſie dermaaßen lehrten, möcht es unſres Erachtens wohl zur Concordie dienen: nämlich daß der Leib Chriſti wahrlich auch bei dem Zeichen ſei, denn ſo ſie alſo lehreten, wäre dem Sacrament ſeine rechte, gebührende Eigenſchaft gegeben. Da ſich Gott an ein Zeichen bindet, iſt er wahrlich bei und mit dem Zeichen, wie Gott wahrlich bei dem propitiatorio geweſen iſt, und nicht allein in der Heiligen Herzen. Darnach, was die Gottloſen empfahen, dieſelbe Disputation ſuspendirt man dießmal. Nun ſpricht Bucer alſo: Ich hab ja dem Luther bekannt und bekenne das mit meinen Mitdienern im Wort hernach: ſintemal Chriſtus im Abendmahl wahrlich zugegen, daß er auch dem Brod und unſerm Mund (al. Leib) zugegen ſei u. ſ. w.

4) In der Zeit von der Kaſſeler Unterredung zwiſchen Bucer und Melanchthon bis zur Wittenberger Concordie (Mai 1536) hatte der erſtere ſich von den drei Momenten der Lutheriſchen

Lehre 1. die Substanz des Leibes Christi ist im Abendmahle gegenwärtig und wird gereicht, 2. der Leib Christi ist *mit* dem Zeichen, in, unter ihm da und wird gegeben, 3. auch die Ungläubigen empfangen ihn mündlich — das, wie es schien, entscheidenste dritte noch nicht angeeignet, wiewohl das erste und zweite; demungeachtet hatte sich Luther während desselben Zeitraums in den Gedanken der zu vollziehenden Kirchengemeinschaft schon so versenkt, daß er nicht Worte genug finden konnte, seine Freude darüber auszudrücken. An die Augsburger, Juli 1535: „Nicht ist mir die ganze Zeit des aufgegangenen Evangelii fröhlicheres widerfahren, als daß ich nach dem kläglichen Zwiespalt endlich *eine Concordiam hoffen, ja sehen kann*". An Nicol. *Grebel* in Straßburg, Nov. 1535: „Alles, was die Concordie hindern könnte, bin ich nach deinem Gutachten, Wunsch und Willen bereit zu beseitigen, zu ändern, zu thun und zu leiden". Hätte Luther nicht zu jener Zeit und schon da Melanchthon seine Instruktion für das Kasseler Gespräch empfieng, auch eine *werdende Lehr-Union*, eine Union bei noch bleibenden abweichenden Meinungen für eine irgendwie gültige und zu vollziehende geachtet, so hätte er nicht sagen können: „*sie sind vielleicht aus gutem Gewissen mit dem andern Verstande gefangen, darum wollen wir sie gerne dulden*. Sind sie rein, so wird der Herr sie wohl erretten. Dagegen bin ich auch wahrlich mit gutem Gewissen mit dem andern Verstande gefangen, es wäre denn, daß ich mich selbst nicht kennte, darum dulden sie mich auch, wo sie es nicht können mit mir halten".

5) Nun hat zwar allerdings *Luther* bei der endlichen Ankunft *Bucers* mit den andern Oberländischen Theologen unvermuthet das Ganze seiner Lehre behufs der Vereinigung eingefordert, und Bucer unter dem Zusatz einer ihm eigenthümlichen Ansicht von dem „Würdigsein der Empfangenden" auch das ihm sonst fremde *dritte Moment* des lutherischen Bekenntnisses angenommen, wogegen sich nachmals die Freunde Bucers, Straßburger und Baseler, — auf eine Luthern selbst sehr deutliche Weise verwahrt haben, da sie nur von einer Entwicklung *ihrer* Lehre haben wissen wollen; allein Luther hat demungeachtet nicht nur fortgefahren, die eingegangene Verbindung durch die freundlichsten

Versicherungen und mildesten Auslegungen zu pflegen, sondern sogar unerwartete Zugeständnisse gemacht, Zugeständnisse, über welche ihn die strengsten Anhänger seiner Lehre heute noch tadeln. Man vergleiche die von Melanchthon abgefaßte Wittenberger Eintrachtsformel unter A mit dem Schreiben, welches Luther auf die ihm zugesandten Beitrittserklärungen der Schweizer (unter B) an dieselben erlassen hat.

A.

(Luth. W. W. Eisleb. II. fol. 366 f.)

Vom h. Abendmahl.

Sie bekennen laut der Wort Irenaei, daß in diesem h. Sacrament zwei Dinge sind, ein himmlisch und ein irdisch. Demnach halten und lehren sie, daß mit dem Brod und mit dem Wein wahrhaftiglich und wesentlich zugegen sei und dargereicht und empfangen werde der Leib und das Blut Christi.

Der andere Artikel.

Und wiewohl sie keine Transsubstantiation halten, auch nicht halten, daß der Leib Christi räumlich im Brod eingeschlossen oder sonst beharrlich außerhalb der Nießung damit vereinigt werde, so bekennen sie doch und halten, daß um sacramentlicher Einigkeit willen das Brod sei der Leib Christi, d. i. sie halten und glauben, daß mitsamt dem Brod wahrhaft zugegen sei und wahrhaftig dargereicht werde der Leib Christi. Denn außerhalb dem Gebrauch und der Nießung, so man nämlich das Brod beiseite legt und in die Monstrantz oder Sacramenthäuslein einschließt oder in Processionen und Kreuzgängen umträgt und zeiget, wie es im Pabstthum geschieht, halten und glauben sie daß der Leib Christi nicht zugegen sei.

Der dritte Artikel.

Demnach halten sie, daß die Einsetzung dieses Sacraments durch Christum geschehen, kräftig sei in der Christenheit und daß sie nicht stehet oder liegt an der Würdigkeit deß, der

es reicht oder selber empfängt. Darum wie St. Paulus sagt, daß auch die Unwürdigen das Sacrament nießen, halten sie auch, daß den Unwürdigen auch wahrhaftig dargereicht werde der Leib und das Blut Christi und daß die Unwürdigen solches wahrhaftig empfahen, wo man des Herrn Christi Wort und Einsetzung halte: aber solche empfahens zum Gericht, wie St. Paulus sagt, denn sie mißbrauchen das heilige Sacrament. Denn dasselbe ist darum eingesetzt, daß es bezeuge, daß allen denen, so wahre Buße thun, und sich wiederum durch den Glauben an den Herrn Christum trösten, die Gnad und Wohlthat Christi zugeeignet, sie dem Herrn Christo eingeleibet und durchs Blut Christi gewaschen werden.

Von der heiligen Taufe.

Von der heiligen Taufe haben sie alle ohne einigen Zweifel sich deß verglichen, daß die Kindertaufe nothwendig sei, denn dieweil die Verheißung des Heils auch den Kindern zugehört, aber nicht denen so außerhalb der Kirchen sind, da sei es vonnöthen, daß man ihnen solche Verheißung durch den Dienst der Kirchen appliciire und zueigne, und sie zu den andern Gliedern der Kirche hinzuthue. Und dieweil der Herr Christus von solchen Kindern, die in der Kirche sind, gesagt hat, es sei der Wille des Vaters nicht, daß eines aus ihnen verloren werde, so sei gewiß, daß den Kindern die Taufe mitgetheilt werde, die Abwaschung der Erbsünde und die Gabe des h. Geistes, welcher auch in ihnen nach ihrer Maaß kräftig und thätig sei. Derhalben so verwerfen sie den Irrthum derer, so dichten und träumen, daß die Kinder Gott gefallen und selig werden ohne besondere Wirkung Gottes in ihnen, so doch Christus helle saget, es sei denn daß jemand wiedergeboren werde durch Wasser und Geist, so kann er nicht in das Himmelreich eingehen. Und wiewohl man nicht eigentlich wissen kann, welchergestalt und auf was Weise solche Wirkung Gottes in ihnen geschehe, so ist doch dieses gewiß, daß in ihnen er-

weckt werden neue Uebungen der Bewegungen, wie auch im Johanne geschehen, da er noch in Mutter Leibe lag.

Und wiewohl man nicht gedenken soll, daß die Kinder verstanden, jedoch so werden die Bewegungen und Neigungen, dem Herrn Christo zu glauben, und Gott zu lieben etlichermaßen verglichen denen Bewegungen, so beide der Glaube und die Liebe sonst haben. Und das wollen sie auch verstanden haben, wenn sie sagen und lehren, daß die Kinder eignen Glauben haben. Denn also reden sie, damit man verstehen könnte, daß die Kinder nicht heilig und selig werden ohne eine Wirkung Gottes in ihnen.

Und wiewohl der Gebrauch ist an vielen Orten, daß man an etlichen bestimmten Tagen öffentlich taufe, so solle man die Leute allewege deß vermahnen, wo man sich der Kinder halb und ihres Lebens zu besorgen habe, daß sie sie taufen lassen und sollen alsdann die Diener solchen die Taufe mittheilen.

Von der Absolution.

Sie wünschen und begehren alle, daß die Privat-Absolution in der Kirche erhalten werde, nicht allein von wegen des Trostes, so die Gewissen hierin haben, sondern auch dieweil in alle Wege diese Disciplin, da man die Leute besonders verhöret und Unverständige unterweiset, der Kirchen in viel Wege nützlich ist. So wie es auch den Groben und Unverständigen von Nöthen sei, daß man mit ihnen sich unterrede und sie befrage. Jedoch soll die alte und päbstliche Beicht samt der Erzählung der Sünden weder gebilligt noch angerichtet werden, sondern eine solch freundliche Unterrede und Rathsfragung soll um der Absolution und der Unterweisung willen erhalten werden.

Von der Communion und der Gemeinsam der Kirchen.

Haben sie sich bewilliget, daß sie männiglich zur Gemeinschaft der Kirchen mit höchstem Ernst vermahnen und sich in

alle Wege deß befleißen wollen, damit solche Gemeinschaft in Wort, Predigthören, in den heiligen Sacramenten und Gebet erhalten werde.

Namen derer, die solche Artikel unterschrieben haben:
Wolfgangus Capito, Doctor und Diener des Worts in der Kirchen zu Straßburg.
Martinus Bucer, Diener der Kirchen zu Straßburg.
Martinus Frecht, Licentiat und Diener der Kirchen zu Ulm.
Jacobus Otther, Licentiat und Diener der Kirchen zu Eßlingen.
Bonifacius Wolffart, Magister u. Diener d. Kirch. z. Augsburg.
Gervasius Schüler, Magist. u. Pfarrer d. Kirch. z. Memmingen.
Jo. Bernhard, Diener der Kirchen zu Franckfort.
Martinus German, Diener der Kirchen zu Surfeld.
Matthaeus Alberus, Pfarrherr zu Reutlingen.
Jo. Schradinus, Diacon zu Reutlingen.
Martinus Lutherus, Doctor.
Justus Jonas, Doctor.
Caspar Cruciger, Doctor.
Joannes Bugenhagius Pomeranus, Doctor.
Philippus Melanchthon.
Justus Moenius zu Eisenach Pfarrherr.
Fridericus Miconius zu Gotha Pfarrherr.

B.

Luthers Schreiben an die Reformirten Schweizer Orte 2. Dec. 1537.

Gnad und Friede ꝛc. Ich hab nun E. E. Schrift gelesen und bin erstlich deß höchlich erfreut, daß ich vernommen, wie hintangesetzt aller vorigen Schärfe und Verdacht, so wir mit Euern Predigern gehabt, Euer ganzer großer Ernst sei, die Concordia anzunehmen. Der Gott und Vater aller Einigkeit wolle selbst solch gut angefangen Werk gnädiglich vollführen, wie geschrieben steht Spr. 16, 7. wenn Gott gefällt eines

Mannes Weg, so bekehret er auch seinen Feind zum Frieden. Nun ist's wohl wahr und kann nicht anders sein, daß solche große Zwietracht nicht kann so leicht und bald ohne Ritz und Narben geheilt werden. Denn es werden bei Euch und Uns einige sein, welchen solche Concordia nicht gefällig sondern verdächtig sein wird. Aber so wir zu beiden Theilen, die wir's mit Ernst meinen, werden fleißig anhalten, wird der liebe Vater und Gott wohl seine Gnade geben, daß es bei den Andern mit der Zeit auch zu Tod blutet und das trübe Wasser sich wieder setzet. — Des Fechten und Schreiens ist bisher genug gewest, wo es hätte sollen etwas ausrichten. Und zuvor will ich ja ganz demüthiglich gebeten haben: wollet Euch zu mir versehen als Einem, der es ja auch mit Herzen meinet und was zur Förderung der Concordia dienet, soviel mir immer möglich, an mir nicht mangeln soll. Denn die Zwietracht weder mir noch Jemands geholfen, sondern vielen Schaden gethan hat, daß freilich nichts nützliches noch gutes darin zu hoffen gewest auch noch ist.

Und damit ich auf Eure Artikel komme, so weiß ich keinen Mangel an dem ersten von dem mündlichen Wort; denn wir auch nicht anders lehren. Denn der h. Geist muß wirken inwendig in den Herzen der Zuhörer und äußerliche Wort allein nichts ausrichtet. — Und was hierin in Schriften von Euch oder von mir gegeneinander noch nicht deutlich verstanden worden, (denn wir nicht können einerlei Weise nach unsrer Sprach brauchen), so wird Dr. Capito und M. Bucerus wohl deutlich und klärlich hierin mitteln. — Deßgleichen der Tauf halben, im andern Artikel, spüre ich auch keine Ungleichheit. Denn gleichwie jetzt vom mündlichen Wort geredt ist, so halten wir auch, daß Wasser und Wort (welches das fürnehmest ist in der Taufe) ohne den h. Geist inwendig nicht schaffe äußerlich; daß solche Tauf Gottes äußerlich Zeichen, ja Gezeug (Werkzeug) und Werk sei, dadurch Gott in uns wirke, damit es nicht ein lauter Zeichen oder Losung sei.

Der dritte Artikel, vom Sacrament des Leibes und Blutes Christi haben wir auch noch nie gelehrt, lehren auch noch nicht, daß Christus vom Himmel oder von der rechten Hand Gottes hienieder und auffahre, noch sichtbarlich noch unsichtbarlich; bleiben fest bei dem Artikel des Glaubens: Aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes ꝛc., und lassen's göttlicher Allmächtigkeit befohlen sein, wie sein Leib und Blut im Abendmahl uns gegeben werde, wo man aus seinem Befehl zusammenkomme und seine Einsetzung gehalten wird. Wir denken da keiner Auffahrt noch Niederfahrt, die da sollt geschehen, sondern wir bleiben schlechts und einfältiglich bei seinen Worten: Das ist mein Leib, das ist mein Blut. Doch wie droben gesagt, wo wir hierin einander nicht gänzlich verständen, so sei das jetzt das Beste, daß wir gegeneinander freundlich seien, und immer das Beste zu einander uns versehen, bis das Glüm und trübe Wasser sich setze.

So kann auch Dr. Capito und M. Bucerus hierin Allen wohl zurathen; wo wir nur die Herzen zusammensetzen und allen Unwillen fahren lassen, damit dem h. Geiste Raum geben, weiter die Liebe und freundliche Concordia vollkommen zu machen. Wie wir denn unsers Theils, sonderlich meiner Person halben, allen Unwillen von Herzen fahren lassen und Euch mit Treu und Lieb meinen. Denn wenn wir schon, so es mit Ernst treiben, das Höchste thun, bedürfen wir dennoch große Gottes Hülfe und Rath, weil der Satan uns und der Concordia Feind, wohl wird die Seinen zu finden wissen, die Bäume und Felsen in den Weg werfen werden, daß nicht noth ist, daß auch wir Hader anrichten und verdächtig auf einander werden; sondern nur die Herzen und Hand einander reichen, gleich und fest halten, damit es nicht hernach ärger werde, denn zuvor.

Von dem Bann oder Schlüssel weiß ich mich nicht zu erinnern, ob jemals zwischen uns Streit oder Zwietracht sei gewest. Vielleicht ist es in diesem Stück bei Euch besser gefaßt

denn bei uns und wird sich wo es sonst vollkommen alles sein wird, zur Concordie hierin nicht stoßen noch säumen ob Gott will. Amen. — — Hiemit befehle ich E. E. alle samt allen den Euern dem Vater aller Barmherzigkeit und Trostes. Der verleihe uns zu beiden Theilen seinen h. Geist, der unsre Herzen zusammenschmelze in christlicher Liebe und Anschlägen, allen Schaum und Rost menschlicher und teuflischer Bosheit ausfege, zu Lob und Ehr seinem h. Namen, und zur Seligkeit vieler Seelen, zuwider dem Teufel und Pabst samt allen seinen Anhängern. Amen. Prima Decembris a. 1537.

Kürzer daſſelbe an Dieſelben am 9. Juni 1538.

Mag nun die Menschlichkeit und Schwäche an diesem Friedenshandel Antheil haben, so dürfen wir doch deßhalb nicht mit den pragmatisirenden Geschichtsschreibern argwöhnen, Luther habe den Bucer nur in die Falle gelockt, indem er früher weniger als im entscheidenden Augenblicke an Bedingungen der zu gründenden Gemeinschaft forderte, Bucer aber ohne und wider Ueberzeugung alles zugestanden. Diese Charaktere sind zu rein und groß, als daß man sie zu Betrügern oder Heuchlern erniedrigen dürfte. Sondern die Sache scheint so zu liegen: was Luthern betrifft, so hat er von seiner Lehre als solcher, wie sie sich im Streite mit Zwingli gebildet hatte, niemals, auch in den Vorverhandlungen mit Bucer nicht, irgend etwas nachgegeben oder verhehlt; darüber aber, *wieviel davon zur christlichen Bekenntnißgemeinschaft schlechthin erforderlich sei*, zu verschiedenen Zeiten ein verschiedenes Bewußtsein gehabt. Jenachdem sich die Einwendungen gegen die ganze Concordien-Sache von Seiten der Seinigen (Amsdorfs, Osianders, Brentz, des Kurfürsten) mehrten und schärften, oder er sie zu versöhnen hoffen konnte und mußte, änderte sich der Grad seiner Nachgiebigkeit oder Strenge. Und wie begreiflich ist das bei der ganzen innern und äußern Lage der Sache. Was dagegen Bucern anlangt, so spricht er nicht etwa erst bei der Friedensschließung und zur nachherigen Vertheidigung derselben in Straßburg und Basel, sondern schon viel früher eine Ansicht aus, die ihm eigenthümlich war, und die ihm möglich machte, Luthern auch im dritten Puncte,

der den Genuß der Unwürdigen betraf, irgendwie nachzugeben. Seine Ansicht ist nämlich diese: Alle Verheißung und Kraft der Einsetzungsworte Christi, alles Nehmen- und Essen-sollen beziehet sich nur auf Jünger, auf Glieder seiner Gemeine, auf Gläubige. Aber die Gläubigen selbst unterscheiden sich für den einzelnen Fall des h. Abendmahlsgenusses als würdige und unwürdige Gäste. Kommen die Christen unandächtig, werkmäßig, weltlich und unbußfertig heran, so empfangen sie zwar auch, aber zum Gericht mehr als zum Leben; indem sie sich selbst nicht richten, werden sie gerichtet, 1. Cor. 11, 29 indem sie Glauben und Sehnsucht dennoch mit unbußfertiger Seelenstimmung vereinigen, verkehrt sich ihnen der Empfang und Genuß selbst in Unsegen und Schaden. Dagegen den ganz Ungläubigen und Gottlosen überhaupt gilt die ganze Voraussetzung und Einsetzung gar nicht. So hat Bucer nicht nur nach der Eintrachtsschließung, sondern auch vor und bei derselben gedacht; wer will aber behaupten, daß diese Auffassung an und für sich gar keine ernstliche und mögliche sei oder daß die Lutherische Lehre dieses Gedankengebiet schon von aller Unklarheit frei gemacht habe?

V. Beispiel einer Evangelischen Conföderation, oder Übereinkunft der Böhmen, Lutheraner und Reformirten zu Sendomir im Königreich Polen v. J. 1570.

In keinem Lande hat der reformatorische Evangelismus während des 16. Jahrh. so große Einigungs- und zugleich so große Ausschließungskraft bewiesen, als in Polen. Was die Vereinigung betrifft, so schloß sie dort auch die Böhmischen Brüder (Taboriten und Calixtiner) mit ein, welche seit 1548 in großer Anzahl eingewandert waren; was aber die Ausschließung anlangt, so hatte die Evangelische und positive Union dort, seitdem die Denkart des Lälius Socinus sich verbreitete, zumal bei der Beweglichkeit des Polnischen Sinnes die Gefahr der Vermischung mit Sectirerei in hohem Grade zu bestehen. Die Macht jenes Landes war zwischen König, Klerus und Adel getheilt und die großen Städte erfreuten sich großer Selbständigkeit. Anhänger Luthers, zahlreich in allen Ständen, fanden Schutz genug, um sich schon unter Sigismund I.

zu vermehren. Der Zweite dieſes Namens liebte die religiöſe Duldung. Schon ſeine Mutter aber, die Königin Bona hatte der reformirten Lehre Vorſchub gethan. Die erſten Verſuche der Diſſidenten, ſich zu vereinigen, mißlangen. Jede der drei Parteien wünſchte die andere zu abſorbiren, da aber viele Uebertritte von der einen zur andern ſtattfanden, wobei die Böhmen ihrer vorleuchtenden Zucht und Sittenreinheit wegen in einigem Vorzuge waren, ſo gaben endlich auch die Lutheraner nach. Zuerſt wurden die Böhmen mit den Reformirten einig und feierten ſchon 1555 mit ihnen gemeinſam das h. Abendmahl. Allein dieſelben Böhmen hatten ja auch ſo ſchöne Zeugniſſe Luthers für ſich, als ſchon in ſeinem Schreiben an die Böhmiſchen und Mähriſchen Brüder v. 13. Nov. 1523. „vom Anbeten des Sacraments des h. Leichnams Chriſti" enthalten ſind. Denn nachdem er ihre Lehre nach den drei Hauptartikeln des chriſtlichen Glaubens ausgeführt, ſetzt er hinzu:

„Das ſo die Hauptſtücke chriſtlichen Glaubens, welche zur Noth genug ſind zur Seligkeit — hierin weiß ich an Euch nichts zu ſtrafen und iſt Eure Apologie recht." Weiter ſtimmt er ihnen zu, daß ſie von Papſt, von Fegfeuer und Heiligendienſt nichts halten. „Was mir aber an Euch mangelt, will ich Euch nicht bergen, bitte aber gar freundlich, Ihr wollet mirs zu gut halten. — Aufs erſte was ich am Sacrament des Leibes Chriſti an Euch Fehl habe, iſt genug oben angezeigt, *wiewohl wirs noch nicht in den Schwang bringen mögen bei uns, daß wir ſo ſittig und chriſtlich das Sacrament handelten unter beider Geſtalt, und ſolche Uebung der Lehre und Liebe und ſittigen Lebens unter uns aufrichten als wir von Euch hören.* — Aufs dritte mir gefällt faſt wohl, daß Ihr vom Glauben ſo unterſchiedlich redet, daß etwas anders ſei Glauben *von* Gott und Glauben Gotte, an Gott — Aber Eure Worte lauten noch als gäben ſie den Werken zu viel." Endlich: „Ich gebe Euch Zeugniß, wie gar viel näher Ihr ſeid dem Evangelio denn Alle andere, die mir bekannt ſind." Was er dann weiter ausführt, geht dahin, daß die Deutſchen beſſer in der Lehre, ſie, die Böhmen beſſer im Leben ſeien, alſo ein Theil für den andern bitten müſſe. Es iſt bekannt, daß Luther 1532 und 1536 ein noch

günſtigeres Urtheil über ſie gefällt hat. Er erkannte, daß ſie wahren Empfang des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahl lehrten und ſagt: „Es iſt billig daß man ſie das glimmende Tocht ſein laſſe, denn wir ſelbſt auch noch nicht in allem vollkommen ſind.“ Lutheriſche Prediger aber in Polen legten ſich in ſelbſtgenugſamer Weiſe den Vorzug der reinen Lehre bei, die doch allein ſelig mache, es liege an der Zucht ſoviel nicht, bis dennoch auch ſie dem hier in Deutſcher Ueberſetzung aus dem Latein folgenden Vergleiche beitraten, der zu Sendomir im Jahre 1570 geſchloſſen ward, und ganz abgeſehn davon, daß die Thorner Declaration von 1645 noch auf Zuſammenhang mit ihm Anſpruch macht, auch trotz dem, daß die Lutheraner von ihm abfielen, eine große Bedeutung in der Unionsgeſchichte behauptet. Den Theil der Anführung aus der Confessio Saxonica, der die Hauptſache nicht angehet, haben wir ausgeſchloſſen und die Stelle, wo er fehlt, bezeichnet.

Nachdem lange und viel mit Sectirern, als Tritheiten, Ebioniten, Anabaptiſten geſtritten worden, und wir nun endlich durch Gottes Gnade die vielen heftigen Streitigkeiten und beklagenswerthen Kämpfe überſtanden: haben dieſelben reformirten und orthodoxen Kirchen Polens, welche in gewiſſen Lehrſtücken und Lehrformeln (in den Augen der Feinde der Wahrheit und des Evangelii) nicht miteinander übereinzuſtimmen ſchienen, aus Liebe zum Frieden und zur Eintracht beſchloſſen, eine Synode zu berufen und ein Zeugniß ihrer beiderſeitigen Uebereinſtimmung abzulegen. Nachdem wir daher eine freundſchaftliche und chriſtliche Berathung gehalten und uns auf dieſe Weiſe miteinander vereinigt und ausgeglichen, ſind wir über folgende Stücke übereingekommen:

Erſtens: Wie ſowohl wir, die wir auf der gegenwärtigen Synode unſer Bekenntniß kundgegeben haben, als auch die Brüder nie geglaubt haben, daß die, welche der Augsburgiſchen Confeſſion anhängen, anders, als fromm und rechtgläubig denken über Gott und die heilige Dreieinigkeit, über die Menſchwerdung des Sohnes Gottes und unſere Rechtfertigung und andere vor-

nehmliche Stücke unſeres Glaubens: ſo haben auch die, welche zur Augsburgiſchen Confeſſion halten, aufrichtig und ohne Rückhalt bekannt, daß ſie hinwiederum in dem Bekenntniſſe ſowohl unſerer Kirchen, als in dem der Böhmiſchen Brüder (welche einige der Sache Unkundige Waldenſer nennen) über Gott und die heilige Dreiheit, über die Menſchwerdung des Sohnes Gottes, die Rechtfertigung und andere Hauptſtücke des chriſtlichen Glaubens, Nichts erkennen, was mit der rechtgläubigen Wahrheit und dem lauteren Worte Gottes in Widerſpruch ſtände. Und da haben wir uns denn gegenſeitig heilig verſprochen, einmüthig nach der Vorſchrift des Wortes Gottes dieſe unſere beiderſeitige Uebereinſtimmung in der wahren und lauteren Religion Chriſti gegen die Päpſtlichen, gegen die Sectirer, kurz gegen alle Feinde des Evangelii und der Wahrheit zu vertheidigen.

Sodann aber was jenen unſeligen Zwiſt über das Abendmahl anlangt, ſo ſind wir über den Sinn der Worte unſeres Herrn Jeſu Chriſti in der Weiſe übereingekommen, wie dieſelben von den Vätern und inſonderheit von Irenäus rechtgläubig verſtanden worden, nach deſſen Erklärung dieſes Myſterium eine zwiefache Bedeutung, nämlich eine irdiſche und eine himmliſche hat, und wir behaupten, daß jene Elemente oder Zeichen nicht bloße leere Zeichen ſind, ſondern zugleich wirklich den Gläubigen mittheilen und gewähren im Glauben, was ſie bezeichnen. Kurz, um deutlicher und klarer zu reden, wir haben uns geeinigt, zu glauben und zu bekennen, daß die weſenhafte Gegenwart Chriſti nicht nur bezeichnet, ſondern daß den ihn im Abendmahl genießenden der Leib und das Blut des Herrn durch die zu der Sache ſelbſt hinzutretenden Symbole, die nach der Natur der Sacramente keineswegs bloße Symbole ſind, wirklich dargeſtellt, zugetheilt und dargereicht wird. Damit aber die Verſchiedenheit der Ausdrücke nicht etwa einen Streit veranlaſſe, ſo haben wir für gut befunden, außer dem Artikel, welcher in unſer Bekenntniß nach gegen-

seitiger Uebereinkunft aufgenommen worden ist, zu demselben den Artikel des Bekenntnisses der sächsischen Kirchen über das Abendmahl hinzuzufügen, welches im Jahre 1551 an das Tridentiner Concilium gesandt wurde, indem wir denselben auch als fromm anerkennen und annehmen. Der Wortlaut dieses Bekenntnisses ist folgender:

Sowohl die Taufe als auch das Abendmahl sind, wie oben gesagt worden, Unterpfänder und Zeugnisse der Gnade, welche uns an die Verheißung und an die ganze Erlösung erinnern und zeigen, daß die Wohlthaten des Evangelii sich auf jeden Einzelnen erstrecken, der von diesen Handlungen Gebrauch macht. Jedoch findet folgender Unterschied Statt: durch die Taufe werden Einzelne in die Kirche aufgenommen, dagegen das Abendmahl sollte nach dem Willen des Herrn zugleich auch ein zusammenhaltendes Band der öffentlichen Gemeinschaft sein. Denn Gott will, daß der Dienst des Evangelii ein öffentlicher sei, er will nicht, daß die Stimme des Evangelii im Dunkel eingeschlossen gehalten werde, sondern er will, daß dieselbe von der ganzen Menschheit gehört werde, er will erkannt und angerufen werden. Darum will er, daß die Versammlungen öffentlich und ehrbar sind, und will, daß in denselben die Stimme des Evangelii ertöne, er will daselbst angerufen und gepriesen werden. Auch will er, daß eben diese Versammlungen Zeugen sind des Bekenntnisses und der Trennung der Kirche Gottes von den Secten und dem Glauben anderer Völker. Johannes hielt in Ephesus Zusammenkünfte mit seiner Gemeinde und lehrte das Evangelium, und durch den Genuß der Sacramente zeigte die ganze Gemeinde, daß sie dieser Lehre anhing und diesen Gott anrief, welcher das Evangelium gegeben, und daß sie abgesondert sei von den Verehrern der Diana, des Juppiter und anderer Götzen. Denn Gott will, daß seine Kirche in der Welt gesehen und gehört werde, und will, daß sie durch mancherlei sichtbare Zeichen gesondert sei von den übrigen Völkern. So hielten ohne Zweifel

ihre Versammlungen die Patriarchen, Adam, Seth, Enoch, Noe, Sem, Abraham: und in der Folge hatte das Volk Israel viele Gebräuche, damit jene Trennung von den Heiden um so augenfälliger sei. Auch gab er der Versammlung noch eine besondere Verheißung: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da will ich mitten unter ihnen sein." Gleicherweise: „Was sie gemeinschaftlich bitten werden, das soll ihnen zu Theil werden". Und im Psalme: Sein Lob ist in der Gemeinde der Heiligen. Auch dürften die Verheißungen, in welchen Gott versichert, daß er die Kirche erhalten werde, um so süßer sein, als wir daraus ersehen, daß er den öffentlichen Dienst in ehrbaren Versammlungen erhält und herstellt: wie auch die Worte des Abendmahls selbst diese Verheißung einschließen, da er befiehlt den Tod des Herrn zu verkünden und dies Mahl auszuspenden, bis er komme. Damit nun die Ehrfurcht beim Genusse dieses Sacramentes größer werde, haben wir über die wahren Ursachen seiner Einsetzung nachzudenken, welche sich auf die öffentliche Gemeinschaft und auf den Trost der Einzelnen beziehen. Die erste Ursache ist: der Sohn Gottes will, daß in öffentlicher ehrbarer Gemeinschaft die Stimme des Evangelii ertöne. Das Band dieser Gemeinschaft soll nach seinem Willen dieses Genießen sein, welches mit der tiefsten Ehrfurcht vorgenommen werden soll, da in demselben ein Zeugniß von der wunderbaren Gemeinschaft mit Gott und mit den Genießenden abgelegt wird, einer Ehrfurcht, von welcher Paulus spricht, wenn er sagt: „Wer es unwürdig genießt, der macht sich des Leibes und Blutes des Herrn schuldig". Die zweite: Er will, daß sowohl die Versammlung, als auch die Handlung selbst zur Erhaltung und Verbreitung diene des Andenkens an sein Leiden, seine Auferstehung und seine Wohlthaten. Die dritte: Er will, daß jeder Genießende durch dieses Zeugniß besonders bestätige, daß er die Ueberzeugung hat, daß sich die Wohlthaten des Evangelii auf ihn erstrecken, da er ein Glied der Versammlung ist, und daß er gereinigt sei durch sein Blut,

und daß er dieſen Bund ſchließe: „Bleibet in mir, und ich in euch". Gleicherweiſe: „Ich in ihnen, und ſie in mir".

Die vierte: Er will, daß dies Genießen in der Gemeinde ein Bekenntniß ſei, durch welches du darthuſt, welcherlei Lehre du anhängſt, zu welcher Gemeinſchaft du dich hältſt. Auch will er, daß man öffentlich und privatim in eben dieſer Ceremonie Gott dem ewigen Vater, dem Sohne und dem heiligen Geiſte Dank ſage ſowohl für die übrigen Wohlthaten als auch namentlich für dieſe unermeßliche Wohlthat der Erkaufung und Erlöſung. Ferner will er, daß ſie den Gliedern der Kirche unter einander ein Band gegenſeitigen Wohlwollens ſei. So laufen viele Abſichten zuſammen. Durch die Erinnerung dieſer erhabenen Urſachen werden die Menſchen zur Achtung und zum Gebrauch des Sacramentes aufgefordert. Wir lehren auch, wozu der Gebrauch diene. Ausdrücklich verdammen wir den ungeheueren Irrthum der Mönche, welche in Schriften gelehrt haben, der Genuß erwerbe die Vergebung der Sünden und zwar ex opere operato, auch ohne die gute Abſicht des Genießenden. Dieſe phariſäiſche Vorſtellung ſtreitet mit dem Worte: „Der Gerechte wird ſeines Glaubens leben". So alſo belehren wir die Kirche, daß die, ſo zum Tiſche des Herrn hinzutreten wollen, Reue oder Buße mitbringen und, wenn im Gedanken der Glaube an den Tod und die Auferſtehung und die Wohlthaten des Gottesſohns ſchon angefacht iſt, hier die Beſtätigung dieſes Glaubens ſuchen müſſen, weil du im Gebrauche des Sacraments ein Zeugniß ablegſt, welches zeigt, daß ſich auch auf dich die Wohlthaten des Sohnes Gottes erſtrecken. Auch wird dadurch bezeugt, daß er dich zum Gliede annimmt und daß er in dir iſt, wie er ſagt: „Ich in euch". ꝛc. . . . . .

Das Band aber dieſer heiligen gegenſeitigen Uebereinkunft — ſo war unſere Anſicht und dahin ſind wir übereingekommen — ſoll dieſes ſein, daß, wie jene für unſere, unſerer Kirchen und unſeres auf dieſer Synode veröffentlichten Be-

kenntnisses, sowie des der Brüder Rechtgläubigkeit Zeugen sind, so auch wir ihren Kirchen dieselbe christliche Liebe angedeihen lassen und ihre Rechtgläubigkeit bekennen. Und zum Schluß lasset uns ihnen Lebewohl sagen und allen Zwist in tiefster Stille ruhen lassen, wodurch die Entwickelung des Evangelii zum größten Aergernisse vieler Frommen gehemmt worden ist, und wodurch unsern Widersachern nicht geringe Gelegenheit zu Schmähungen und zum Widerspruch gegen unsere wahrhaftige christliche Religion an die Hand gegeben worden. Vielmehr sollten wir nach Frieden und öffentlicher Ruhe trachten, uns einander Liebe erweisen und uns unserer brüderlichen Verbindung gemäß und zur Erbauung der Kirche gegenseitig Dienste leisten. Zudem verpflichten wir uns durch die gegenseitige Uebereinkunft, mit allem Eifer die Ueberzeugungen aller unserer Brüder für dieselbe zu gewinnen und sie aufzufordern, sich dieser christlichen einmüthigen Uebereinkunft anzunehmen, sie zu pflegen und zu erhalten, sie zu nähren und zu versiegeln, vornehmlich durch Hören des Wortes (durch Besuchen der Versammlungen ihres sowohl, wie des jedesmaligen anderen Bekenntnisses) und durch den Gebrauch der Sacramente, jedoch mit Beobachtung der gehörigen Ordnung und des Grades der Zucht, sowie des Brauchs einer jeden Kirche.

Die Gebräuche und Ceremonien aber jeder einzelnen Kirche belassen wir bei dieser Eintracht und Verbrüderung in ihrer Freiheit. Denn es kommt nicht viel darauf an, welche Gebräuche beobachtet werden, wenn nur die Lehre selbst und das Fundament unseres Glaubens und Heils unversehrt und unentstellt ist, wie dieß sowohl die augsburgische und sächsische Confession lehrt, als auch wir dasselbe in dieser unserer in der gegenwärtigen Synode zu Sendomir veröffentlichten Confession ausgesprochen haben.

Darum haben wir versprochen und nehmen die Verpflichtung auf uns, uns gegenseitig einander sei es mit Rath oder Liebesdiensten an die Hand zu gehen und in Zukunft für die

Erhaltung und das Wachsthum aller frommen orthodoxen und reformirten Kirchen des ganzen Reiches Litthauen und Samogitien als für Einen Leib Sorge zu tragen. Und, wenn sie einst Generalsynoden halten werden, mögen sie es uns auch anzeigen und, wenn sie auch zu unsern Generalsynoden berufen werden, nöthigenfalls nicht ungern kommen. Und um dieser Uebereinkunft und gegenseitigen Eintracht die Krone aufzusetzen, so glauben wir, daß es zur Erhaltung und Sicherstellung dieses Bruderbundes nicht ungeeignet sein wird, an einem bestimmten Orte zusammenzukommen, um daselbst gemeinschaftlich aus den beiderseitigen Confessionen (wozu uns ja die Gottseligkeit der Feinde der Wahrheit gezwungen hat) eine kurze Zusammenfassung der Lehre herzustellen und zu veröffentlichen, auf daß wir den Neidern den Mund stopfen zum größten Troste aller Frommen, unter dem Namen aller reformirten polnischen, litthauischen und samogitischen Kirchen, die mit unserem Bekenntnisse übereinstimmen.

So haben wir uns also mit Handschlag heilig gelobt und uns gegenseitig verpflichtet, allesammt Treue und Frieden halten, ihn fördern und von Tag zu Tag zur Erbauung der Kirche mehr und mehr ausbreiten zu wollen und alle Gelegenheiten zu Kirchenspaltungen zu vermeiden. Endlich haben wir unser selbst uneingedenk und vergessend, wie es wahren Dienern Gottes ziemt, allein unseres Heilandes Jesu Christi Ehre zu fördern und für die Wahrheit seines Evangelii mit Wort und That zu kämpfen uns verpflichtet.

Daß dieß nun segensreich, vollgültig und unverbrüchlich sei immerdar, darum flehen wir mit heißen Gebeten zu Gott dem Vater, dem Urheber und reichen Quell alles Trostes und Friedens, welcher uns und unsere Kirchen aus der dichten Finsterniß des Papstthums errettet und uns das reine Licht seines Wortes und das heilige Licht seiner Wahrheit geschenkt hat, und er wolle unseren heiligen Frieden, unsere Eintracht, unseren Bund und unsere „Union" segnen

zu seines Namens Ehre und zur Erbauung der Kirche. Amen.

Anm. Schon zu Anfang des 18. Jahrh. (1704) gab der berühmte Theolog Strimesius den Consensus von Sendomir im Interesse der Union lateinisch und deutsch mit Vorrede heraus, und Jablonski widmete dem Bekenntniß-Acte i. J. 1731 eine lateinisch verfaßte Geschichte.

VI. Die Brandenburgisch-Preußischen Bekenntnisse.

I. Confessio Marchica; oder Johann Sigismund, Churfürsten zu Brandenburg Glaubensbekenntniß 1614.

Des Kurfürsten von Brandenburg Johann Sigismund Uebergang zum reformirten Bekenntnisse aus Beweggründen der Staatsklugheit zu erklären, ist man endlich müde geworden. Hätten diese in Dingen, die an sich das Gewissen betreffen, über ihn entschieden, so würde er ohne Zweifel Lutheraner geblieben sein. Abgesehn davon, daß Sigismund mit großer Geduld und gleicher Würde sein gewissenhaftes Bekenntniß gegen die Geistlichkeit und die Stände der alten Lande vertreten hat, so ist auch sonst die Geschichte genugsam beglaubigt, daß er als Prinz schon durch die gehässigen Ausfälle seines Lehrers gegen die Reformirten mehr gereizt als abgeschreckt wurde, deren Lehre kennen zu lernen, daß verwandtschaftliche Beziehungen ihn nach Heidelberg führten, wo er sich mit den damaligen Lehrhäuptern des deutschen Calvinismus besprach und daß Moritz, Landgraf von Hessen, der denselben Schritt früher gethan, sich mit ihm in Sachen der Religion in Gemeinschaft setzte. Mag der Kurfürst an dem nachstehenden Lehrbekenntnisse, was die Abfassung betrifft, viel oder wenig Antheil haben, so ist doch gewiß, daß ein festes Glaubensgewissen aus seinem ganzen nachfolgenden Verhalten ebenso deutlich herausspricht, wie aus dieser Schrift. Nur verstehe man sie aus den Verhältnissen der Zeit, und rechne diesem Fürsten die häufigen Bezugnahmen auf Luther nicht als bloße Captationen des Wohlwollens an. Denn er

liebte und ehrte den Mann aufrichtig, und hatte seit seiner Jugend und später genug damit zu schaffen, daß viele lutherischer sein wollten, als Luther gewesen. Da nun in Sigismund diese Ueberzeugung sich begründet hatte, so mußte es ihm lieb sein, daß er dadurch, auch wider der deutschen Mehrheit Willen, und ohne ihren Dank, das Band der evangelischen Einheit zwischen Deutschland und den Niederländern zu knüpfen sich in Stand gesetzt fand. Was er vielleicht nur ahnete, sprach Friedrich Wilhelm der Große, sein Enkel gelegentlich deutlich aus, daß es unerläßlich sei für die Kirche des Abendlandes, durch Preußens Gemeinschaft mit Holland und England den Protestantismus im Ganzen zu stärken und zu schützen. Das ist auch Politik, aber diese hat die Vorsicht des Herrn gemacht und geboten. Es fängt bei den Insulanern und auf dem Festlande im Lande aller Mitte an, in dieser Hinsicht zu tagen. Die Noth und Pflicht der Union auf freier, breiter Grundlage wird empfunden. Spener schon hat in dem berühmten Bedenken „über die Vereinigung mit den Reformirten" (Bd. IV. art. IV. sect. XXX.) den skandinavischen Kirchen diese Aufgabe zugedacht, einen Bund mit den reformirten Volkskirchen anzubahnen, namentlich sei zu wünschen, daß Evangelische Landesherren außer Deutschland darauf eingingen, in Deutschland habe sich die eine Seite zu weit durch leidenschaftlichen Streit von der andern entfernt. Dem ist jedoch nicht so. Nächste Nachbaren müssen es sein, die, erfahren in dem Unheil verweigerter Kirchengemeinschaft und müde des Bruderzwistes, wenn sie auch jeder ihr sonderliches Recht, soweit es nöthig ist, verwahren, in allen den Puncten, wo sie sich gegen Feinde oder falsche Freunde des Evangeliums einig wissen, diese Einigkeit anerkennen und vollziehen. Soweit es nun von Regierungen, von Dynastieen abhängt, daß es geschehe, so liegt es heute und schon längst am Tage, daß in Deutschland das Haus Hohenzollern und daß Preußen, dessen wundervolles Wachsthum aus Anfängen eines geringen Grenzlandes heraus, sonst nach Gesichtspuncten der Weltgeschichte und der göttlichen Vorsehung nicht zu verstehen ist, nicht allein für die Ausbildung des Staates, sondern auch für die Kirche eine hohe Bestimmung habe, nämlich diese, durch die sittlichen Mächte der Wissenschaft, des Lebens und der wesentlichen Volksbildung

die Kirchen und Confessionen dahin zu führen, daß sie sich in höherer Einheit wirklich anerkennen und soweit vereinen, als sie des gleichen Fundamentes wegen vereinbar sind.

I. Nachdem der Durchlauchtigste, Hochgeborne Fürst und Herr, Herr Johann Sigismund, Markgraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst, in Preußen, zu Jülich, Cleve und Berg, zu Stettin, in Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen, Graf von der Mark, Ravensberg und Mörs, Herr zu Ravenstein, Se. Kurfürstl. Gn. sich gnädigst und christlich erinnert, was der heil. Geist beim Propheten Esaia 30, 8 aufzeichnen lassen: Fürsten werden fürstliche Gedanken haben und drüber halten: Und bei sich gnädigst erwogen, daß unter allen fürstlichen Considerationen und Gedanken freilich die allererste und nothwendigste sei, weil doch Gott der Allmächtige [a]) die Könige zu Pflegern, und die Fürsten zu Säugeammen seiner lieben Kirchen verordnet, mit allem Ernst darob zu sein, und dahin zu trachten, damit das reine klare Wort Gottes allein aus [b]) dem Brünnlein Israelis ohne alle menschliche Satzung, ohne allen Sauerteig falscher irriger Lehre, ohne allen Zusatz und Abbruch in Kirchen und Schulen möge gelehret und geprediget, die heiligen Sacramente auch nach der Einsetzung des Herrn Christi ohne alle papistische Superstition, und abgöttische, oder von menschlicher Andacht erdichtete Ceremonien ausgespendet, und also der wahre Gottesdienst recht und wohl allein nach Form und Norm der göttlichen heiligen Schrift möge bestellet, und auf die liebe Posterität gebracht werden; Und über das Se. Kurfürstl. Gn.

a) Esaia 49, 23.

b) Ps. 68, 27. Matth. 15, 9; 16, 6. 1 Cor. 5, 7. Deut. 12, 32. Prov. 30, 6. Apoc. 22, 19. Esaia 8, 10. Joh. 5, 39. 1 Cor. 1, 6. Dan. 4, 14. Esaia 32, 18.

bei sich gnädigst betrachtet, wie der mildreiche barmherzige Gott, welcher allein Gewalt hat über der Menschen Königreiche, und giebt sie, wem er will, Sr. Kurfürstl. Gn. so viel Fürstenthümer, Land und Leute untergeben, und in stolzer Ruhe, wie die Schrift redet, bis anhero väterlich erhalten, damit dieselben vor allen Dingen neben dem zeitlichen Schatze auch die geistlichen Güter und Schätze durch das geprediget reine Wort Gottes und rechten seligen Brauch der heiligen Sacramente zu ihrer Seligkeit erlangen und behalten mögen: Als haben demnach Se. Kurfürstl. Gn. durch Anregung des heiligen Geistes Ihr nichts liebers und mehrers angelegen sein lassen, denn daß Sie in deroselben Landen, und sonderlich im geliebten Vaterlande Kur- und Mark-Brandenburg, was noch etwa von papistischer Superstition oder anderer menschlichen ungebotenen Devotion in Kirchen und Schulen übrig verblieben, folgends gemächlich abgethan, und alles nach der Richtschnur göttlichen Worts und der apostolischen ersten Kirchen, so viel immer möglich und vonnöthen, angestellet werde; und damit ja niemands zu Gedanken ziehe, oder von Widerwärtigen und Friedhässigen sich einbilden lasse, als wenn Se. Kurfürstl. Gn. etwas Neues, oder was in Gottes Wort nicht ausdrücklich gegründet, anzuordnen, und deroselben Unterthanen beizubringen entschlossen, haben Se. Kurfürstl. Gn. zugleich ihre Kurfürstl. Confession oder Glaubensbekenntniß hiemit publiciren wollen, auf daß in der ganzen Christenheit kund und offenbar werde [c]), daß Se. Kurfürstl. Gn. dem Könige der Ehren die Thore in ihrem Lande weit und breit eröffnen, dem Herrn die Ehre allein geben, die erkannte göttliche Wahrheit ohne Scheu und Furcht aller Widersacher und Feinde Christi, wie dieselben immer Namen haben, frei und standhaftig zu bekennen [d]), zu vertheidigen, und durch Kraft und Beistand

c) Ps. 24, 7. 9. Ps. 115, 1; 29, 2.

d) Ps. 2, 11. 1 Reg. 2, 3. 2 Paral. 19, 4; 29, 5; 34, 8. Euseb. de vita Constant. lib. IV. Ambr. in orat. funebr.

göttlicher Gnade weit fortzupflanzen, gnädigst gemeinet, aus keiner andern Ursache, denn wegen ernsten Befehls Gottes, und nach löblichen Exempeln frommer Könige und Fürsten Josaphat's, Ezechiä, Josiä, Constantini, Theodosii und vieler andern mehr, denn auch aus schuldiger Dankbarkeit gegen Gott, der die Wahrheit selber ist, und zur Ehre seines allerheiligsten Namens, auch zu dero Unterthanen ewigem Heil und Seligkeit.

II. Anfänglich und fürs erste, bekennen sich Se. Kurfürstl. Gn. von Herzen zu dem wahren unfehlbaren und allein seligmachenden Wort Gottes, wie dasselbige in den Schriften der heiligen e) Propheten und Apostel, in der heiligen Bibel verfasset, welches aller Frommen einige Richtschnur ist, und sein soll, (Psalm. 119, 104) welches vollkommen und genugsam ist zur Seligkeit, auch allen Religionsstreit zu unterscheiden, und bleibet ewiglich; hernach auch zu den christlichen und allgemeinen Hauptsymbolis, als dem Apostolischen, Athanasianischen, Nicenischen, Ephesinischen und Chalcedonischen, darinnen die Artikel christlichen Glaubens kurz und rund begriffen, und wider alte und neue Ketzereien aus der Schrift genugsam bewähret und behauptet sind; dann zu der Augsburgischen Confession, so Anno 1530 Kaiser Carolo V. von den protestirenden Fürsten und Ständen übergeben, und nachmals in etlichen Puncten nothwendig übersehen und verbessert worden.

III. Zu den andern Schriften, weil sie nicht allein von Menschen, so vielfältig irren können, concipirt, sondern auch viel Streitiges, oft Widriges und göttlichem Wort nicht überall gemäßes sich darinnen enthaltet, wollen Se. Kurfürstl. Gn. weder sich selbst, noch ihre liebe Unterthanen mit Bedrängniß der Gewissen verbinden lassen, weil doch alle Glaubenssachen

e) 2 Tim. 3, 15. 16. 17. Ps. 119. Esaia 40, 8. Matth. 24, 35. Luc. 21, 33. 1. Pet. 1, 25.

einzig und allein auf das Wort Gottes müſſen gegründet ſein, und Menſchenſchriften nicht weiter, als ſie mit dem Wort Gottes übereinſtimmen, ſollen und können angenommen werden f), wie Herr Lutherus ſelbſt bekennet: Die Schrift allein iſt der rechte Lehrer und Meiſter über alle Schrift und Lehrer auf Erden. Item, dieſe Kaiſerin, die heilige Schrift, ſoll herrſchen und regieren, und alle andere, ſie heißen auch, wie ſie wollen, ihr unterthan und gehorſam ſein, ſollen nicht ihre Meiſter und Richter, ſondern nur allein ſchlechte Zeugen, Schüler und Bekenner ſein, es ſei gleich der Papſt, Luther, Auguſtinus, Paulus oder ein Engel vom Himmel herab, es ſoll auch in der Chriſtenheit keine andere Lehre gepredigt noch gehört werden, denn das reine lautere Wort Gottes, oder ſollen beide, Lehrer und Zuhörer verflucht und verdammt ſein.

IV. Belangend etliche Artikel des chriſtlichen Glaubens, darüber ſo viel Streits und Disputation eine geraume Zeit hero durch Anregung des Störenfrieds, des hölliſchen Geiſtes, in allen Landen erwecket worden, als, von der Perſon des Herrn Chriſti, von der Taufe, vom heiligen Nachtmahl, von der Prädeſtination, Verſehung oder Erwählung zum ewigen Leben bekennen Se. Kurfürſtl. Gn. hiemit öffentlich, daß ſie im Artikel von der Perſon Chriſti von Herzen glauben, wie in Chriſto zwo unterſchiedliche Naturen, die Göttliche und Menſchliche alſo perſönlich vereiniget und verbunden, daß ſie nun und nimmermehr mögen und können von einander getrennet werden, und daß jede Natur ihre gewiſſe natürliche Eigenſchaften habe und behalte, auch in der perſönlichen Vereinigung, und dennoch eine wahre Communion und Gemeinſchaft ſei, alſo, daß man recht und wohl von Chriſto alles, was von Gott, und alles, was von einem wahren Menſchen mag geſagt werden, reden könne, als g) daß der Menſch Chriſtus ſei von Ewig-

f) Tom. I. Germ. Jen. p. 369. Tom. I. Witt. p. 33.

g) Joh. 1, 18; 8, 58. 1 Cor. 2, 8. 1 Petr. 3, 18; 4, 1. Matth. 28, 20. Marc. 16, 19. Act. 1, 9. Phil. 3, 20.

keit, nämlich nach seiner göttlichen Natur, daß der Sohn Gottes geboren sei aus dem Samen Davids, nach dem Fleisch, Röm. 1, 3, daß der Herr der Herrlichkeit gekreuziget, daß Gott gestorben sei nach dem Fleisch, daß Christus bei uns sei und bleibe bis ans Ende der Welt, nach seiner unendlichen Natur, nach seiner göttlichen Majestät und kräftigen Beistand; nicht aber nach der Natur, nach welcher er gen Himmel gefahren, und von dannen wiederkommen wird, welche ohne Vertilgung ihrer Eigenschaft, auch in der höchsten Glorie wesentlich nicht kann überall sein, Augustin. tract. 109. in Joh.; sintemal überall sein, nur der göttlichen Natur zugeschrieben wird. Psalm. 139, 6. 7. 8. 9. Jer. 23, 24. Actor. 17, 27. Item, daß er unser Mittler, unser Hoheprieſter, und unser König sei und bleibe nach beiden Naturen. Item, daß der Herr Christus zwar nach seiner angenommenen Menschheit mit hohen und übernatürlichen Gaben gezieret und gekrönet worden, laut des 8. Psalm. v. 6 dennoch die menschliche Natur nicht in die Gottheit verwandelt, noch derselben verglichen worden sei, welches der Eutychianische Irrthum ist.

V. Die Locutiones abstractivas, das ist, solche Art zu reden, die Gottheit Christi hat gelitten, die Menschheit Christi ist allmächtig, überall gegenwärtig und dergleichen, weil sie in der heiligen Schrift nicht zu finden, und den Haupt-Symbolis entgegen, auch extensionem, exaequationem et abolitionem naturarum et naturalium proprietatum, das ist, eine Ausdehnung, Vergleichung und Abtilgung der Naturen und natürlichen Eigenschaften auf dem Rücken tragen, wollen Se. Kurfürstl. Gn. ausgesetzet und niemand zu derselben ganz gefährlichen und hochärgerlichen Gebrauch gezwungen wissen, in sonderer Erwägung, daß weder die orthodoxi patres, noch Lutherus also gelehret, und daß durch solche und dergleichen locutiones die Artikel christlichen Glaubens, wo nicht ganz und gar verläugnet, doch meisten-

theils verdunkelt und zweifelhaftig gemacht und Viele merklich bishero sein damit geärgert worden.

VI. Von der heiligen Taufe, als dem ersten Sacrament des neuen Testaments, glauben und bekennen Se. Kurfürstl. Gn. daß dieselbe sei wahrhaftig ein Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im heiligen Geist [h]), und daß niemand in das Himmelreich kommen kann, es sei denn, daß er wiedergeboren werde durchs Wasser und Geist [i]) nicht, daß das äußerliche Wasserbad von Sünden waschen, und wiedergebären könne, sowohl die Ungläubigen als die Gläubigen, sondern daß in solchem heiligen Sacrament die Gläubigen zu Kindern Gottes angenommen, durch das Blut Christi und den heiligen Geist von ihren Sünden abgewaschen, und durch dieses sichtbare Zeichen des Gnadenbundes, gleichsam durch ein gewisses Siegel versichert werden ihrer Seligkeit, wie der Apostel Petrus saget [k]): das Wasser macht uns selig in der Taufe, die durch jenes (die Arca Noe) bedeutet ist, nicht das Abthun des Unflats am Fleisch, sondern der Bund eines guten Gewissens mit Gott, das ist, wie es Dr. Luther Tom. 9. Witt. p. 290 am Rande selbst glossiret, stipulatio, daß Gott sich uns mit Gnaden verpflichtet, und wir es annehmen, oder wie er anderswo von der Taufe redet, ist dieselbe nicht allein ein ledig Zeichen, oder Losung unter den Christen, sondern ein Zeichen und Werk Gottes, darinnen unser Glaube gefördert, durch welchen wir wiedergeboren werden. Wenn ich glaube, schreibt er an einem andern Ort, Tom. 2. Witt. p. 461. ist mir die Taufe nütze, wiederum, wenn ich nicht glaube, so ist mir die Taufe in Ewigkeit nichts nütze. Denn also sagt Christus: Wer da glaubet und getaufet wird. Das ist das Wort Gottes und wird also bestehen. Diesem Worte Gottes glauben demnach Se. Kurfürstl. Gn., daß die heilige Taufe allein nütze

h) Tit. 3, 5. i) Joh. 3, 5. k) 1 Petr. 3, 21.

und fromme den Gläubigen, die sich ihres Bundes mit Gott allezeit, auch da sie etwa in schwere Fälle gerathen, zu getrösten haben: nicht aber den Ungläubigen, welchen dieses Gnadenzeichen so wenig hilft, als den Ungläubigen die Beschneidung, und daß derowegen der gläubigen Christen Kinder, da sie die heilige Taufe wegen unverhoffter schleuniger Todesgefahr nicht erreichen können, keinesweges zu verdammen, weil der Sohn Gottes sagt: Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig, wer aber nicht glaubet der wird verdammet. Denn Herr Lutherus in seiner Kirchenpostille wohl geschrieben: „Es ist allezeit einträchtlich gehalten, daß, ob jemand glaubte, und doch ungetauft stürbe, der würde darum nicht verdammet, denn es mag etwa der Fall fürfallen, daß einer glaube, und, ob er wohl der Tauf begehrete, doch durch den Tod übereilet würde, wie es bisweilen mit jungen Kindern geschehen kann, vor, in, oder nach ihrer Geburt, welche doch zuvor durch ihrer Aeltern oder anderer Glauben und Gebet Christo geopfert, und ihm befohlen sein, welche er auch, laut seiner Worte: Lasset die Kindlein zu mir kommen, ohne Zweifel annimmt." Bis hierher Lutherus.

VII. Den Exorcismum anlangend, welcher aus dem Papstthum bei der Taufe in Kirchen verblieben, halten Se. Kurfürstl. Gn. dafür, weil derselbe weder von Christo befohlen, noch von den heiligen Aposteln bei der Taufe jemals gebrauchet, auch eine abergläubische Ceremonie ist, so die Kraft und Wirkung der heiligen Taufe verkleinert, den Einfältigen ärgerliche Gedanken ihrer Kinder halben, als wenn dieselbe leiblich besessen, verursachet, und bei der ersten Kirchen, da noch die Gabe Wunder zu thun, und sonderlich die Teufel auszutreiben, gewähret, gar einen andern Gebrauch und Effectum gehabt, der Herr Christus auch ausdrücklich bezeuget [1]), daß die bösen Geister durch Fasten und Beten, nicht durch Ex-

1) Matth. 17, 21.

orcismos, menſchliche Beſchwörung, ausgetrieben werden, wie denn die heiligen Apoſtel Paulus, Epheſ. 6, 13 und Petrus 1 Br. 5, 8, wenn ſie einen chriſtlichen Ritter wider den Satan mit allerlei Waffen ausrüſten thun, des Exorcismi mit keiner Silbe gedenken: Aus ſolchen und vielen mehr Urſachen nunmehr billig einzuſtellen, und bei den Rechtgläubigen gänzlich abzuſchaffen ſei.

VIII. Im heiligen Abendmahl, welches das andere Sacrament im Neuen Teſtament, glauben und bekennen Se. Kurfürſtl. Gn. [m]) weil zweierlei Ding daſelbſt zu finden: die äußerlichen Zeichen, Brod und Wein, und der wahre Leib Chriſti, ſo für uns in den Tod gegeben, und ſein heiliges Blut, ſo am Stamm des heiligen Kreuzes vergoſſen, daß auch auf zweierlei Weiſe dieſelben genoſſen werden, das Brod und Wein mit dem Munde, der wahre Leib und das wahre Blut Chriſti eigentlich mit dem Glauben, und daß demnach wegen der ſacramentlichen Vereinigung in dieſer heiligen Action beide zuſammen ſein, und zugleich ausgeſpendet und genommen werden, gleich wie das geiſtliche Manna oder Himmelbrod des Worts geiſtlich genoſſen, und in dem Reich Chriſti [n]), welches nicht von dieſer Welt iſt, alles geiſtlich beſtehet: Alſo glauben Se. Kurf. Gn., daß das heilige Abendmahl auch eine geiſtliche Speiſe der Seelen ſei, dadurch dieſelbe erquicket, geſtärket, und mit dem vereinigten Leibe zur Unſterblichkeit geſpeiſet und erhalten wird. Bleiben demnach ſtraks ohne allen Zuſatz bei den heiligen Worten der Einſetzung, das Brod ſei der wahre Leib Chriſti, und der Wein ſein heilig Blut, ſacramentlich, auf die Art und Weiſe, wie Gott die heiligen Sacramente Alten und Neuen Teſtaments eingeſetzet und verordnet, daß ſie ſeien ſichtliche und wahre Zeichen der unſichtbaren Gnaden, und der Herr Chriſtus ſelbſt anzeiget, daß das heilige Abendmahl ein Zeichen, doch aber nicht bloß oder leer ſei, des neuen Bundes, eingeſetzet zum Ge-

m) Iren. lib. 4. c. 34. n) Joh. 18, 36.

dächtniß Christi, oder wie es der Apostel Paulus 1 Cor. 11, 26 erkläret, zu steter Gedächtniß und Verkündigung seines Todes, damit es sei ein Trost-Gedächtniß, Dank-Gedächtniß, Lieb-Gedächtniß.

IX. Und, dieweil der Glaube gleichsam der Mund ist, dadurch des Herrn Christi gekreuzigter Leib und sein vergossenes Blut empfangen wird, halten es Se. Kurfürstl. Gn. beständig dafür, daß den Ungläubigen, Unbußfertigen solches Sacrament nicht nütze, sie auch des wahrhaftigen Leibes und Blutes Christi nicht theilhaftig werden, weil der Sohn Gottes, da er beim Joh. 6, 54 vom seligen Gebrauch dieses Abendmahls redet, rund ausſaget: Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben, und zuvor v. 47.: Wahrlich, wahrlich, ich sage Euch, wer an mich glaubet, hat das ewige Leben; da er denn zu verstehen giebt, daß sein heilig Fleisch und Blut mit dem Glauben müsse selig genossen werden. Und der Herr Lutherus im Kinder-Katechismo bezeuget, daß der recht würdig sei und wohlgeschickt, der den Glauben hat an diese Worte: Für Euch gegeben, für Euch vergossen; denn das Wort, für Euch, fordert eitel gläubige Herzen: wie er denn anderswo auch spricht: Wiewohl das Sacrament eine rechte Speise ist, doch wer es nicht nimmt mit dem Herzen durch den Glauben, dem hilft es nichts, denn es macht niemanden gläubig, sondern es erfordert, daß er zuvor fromm und gläubig sei.

X. Die Ceremonien anlangend im heiligen Abendmahl, kann ja nicht geläugnet werden, daß der Stifter dieses Sacraments natürlich ungesäuert Brod, wie es dazumal bei den Juden in den Oesterlichen Feiertagen im Gebrauch war, auch die heiligen Apostel gemein Hausbrod in ihrer Zusammenkunft, und nicht eine sonderliche Oblate oder Hostie, wie man es nennet, genommen, welches auch über hundert Jahr in den Kirchen Christi gewähret, bis zu den Zeiten Alexandri I. um

das 119. Jahr oder wie Andere wollen um das 601. Jahr Christi, zur Zeit des Kaisermörders Phocä. Darum billig zu erwägen, ob nicht viel mehr auf die erste Einsetzung, denn menschliche Veränderungen; auf die Weisheit Gottes mehr, denn der Menschen; auch auf die Wahrheit der Zeichen mehr, denn auf den Schein zu sehen; und ob nicht, wie ein natürlicher wahrhaftiger Wein, so gut er vom Weinstock ausgepresset, also auch natürliches und wahrhaftiges Brod zu nehmen und zu gebrauchen sei, sonderlich um der Bedeutung, so von den Alten verzeichnet, und dahin der Apostel selbst weiset 1 Cor. 10, 17. Denn, gleichwie das natürliche Brod des Menschen Leib erhält, und wie im 104. Psalm geschrieben, des Menschen Herz stärket, also ist der Leib Christi eine geistliche himmlische Speise, dadurch die Seele genähret, gespeiset und zum ewigen Leben erhalten wird.

XI. Ob nun die Oblaten und Scheinbrode auch die Kraft und Wirkung haben eines natürlichen Brodes, das da sättigen und stärken kann, und ob die angeregte Bedeutung dabei gelten möge, lässet man Verständige für sich selbst urtheilen. So kann auch keinesweges geläugnet werden, daß der Herr Christus das Brod genommen, und gebrochen, und nach dem Brechen allererst ausgetheilt habe, wie denn solches nicht allein von den drei Evangelisten, Matth. 26. Marc. 14. Luc. 22. ausdrücklich gesetzet, sondern auch vom heiligen Apostel 1 Cor. 11. wiederholet wird, da er bezeuget, er hab's also vom Herrn im dritten Himmel empfangen, daß er nämlich das Brod genommen und gebrochen, und seinen Jüngern gegeben habe, da denn keine ταυτολογία, keine Wiederholung des vorigen, vielweniger eine περισσολογία oder redundantia, ein unnöthiges oder überflüssiges Wort den heiligen Evangelisten und dem heiligen Apostel, ja dem heiligen Geist selbst zuzuschreiben, als wenn Brechen nur so viel hieße als austheilen, wie anderswo, weil da ja nicht vergebens darauf gesetzet: Brach's und gab's.

XII. Wie denn das Brodbrechen also nach dem

Exempel Christi und der Apostel gar viel Jahre in dem üblichen Gebrauch geblieben, daß auch die ganze Handlung des Abendmahls fractio panis, ein Brodbrechen, per synecdochen oder excellentiam quandam genennet worden, wie es zu sehen Actor. 2, 42. Zu geschweigen der sonderlichen Bedeutung, daß, gleich wie das Brod vor den Augen der Communicanten gebrochen wird, also habe auch Christus müssen getödtet werden, zu dessen stetswährendem Bildniß das Brodbrechen im heiligen Abendmahl zu behalten, wie dahin der Apostel weisen thut, wenn er spricht, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird. 1 Cor. 11, 24.

XIII. Demnach erachten Se. Kurfürstl. Gn., daß hierin nicht auf der Päpste unzeitige Klugheit, nicht auf die alte Gewohnheit, nicht auf menschliche Auctorität, sondern auf des Herrn Christi ungeänderte erste Einsetzung mehr zu sehen und die Verrichtung des heiligen Abendmahls allein auf die Form und Weise, so der Herr Christus selbst, und aus seinem Munde die heiligen Apostel mit deutlichen Worten vorgeschrieben, folgend auszustellen sei, und ob zwar Se. Kurfürstl. Gn. zu solcher Administration niemand mit Gewalt anzuhalten gemeinet, wollen Sie doch hierbei männiglich in Gnaden zu bedenken anheim stellen, welches besser sei, Christo oder dem Antichrist, der Wahrheit oder falschen Gewohnheit, der göttlichen oder menschlichen Weisheit, dem ausdrücklichen Befehl Christi (hoc facite), oder der sichern Freiheit der Welt zu folgen, und zu weichen, sonderlich, weil Lutherus selbst Tom. 7. Witt. germ. p. 297. bekennet: Es muß kein Sacrament, soll es anders Christi Einsetzung und Exempel gemäß sein, gehalten werden, es werde denn das Sacrament gebrochen und vom Priester unter viele ausgetheilet. Item daselbst schreibt er: Nun halte sie gegen einander, die Antichristen und Christum, dieser, Christus, bricht das Brod, und giebt jedermann davon; jene brechen's nicht und geben niemand davon, behalten es allein, sie haben allein einen

Schein des Brechens erfunden, wo bleibt nun das Wort Christi Das thut? Warum thun sie anders, und wider Christum? Und Tom. 2. Witt. f. 231.: Der Text Pauli, das ist mein Leib, der für euch gebrochen wird, ist schlecht zu verstehen vom Brechen und Austheilen über Tisch, wie er auch sagt, 1 Cor. 10. das Brod, das wir brechen, ist der ausgetheilte Leib Christi.

XIV. Im Artikel von der ewigen Gnadenwahl oder Versehung zum ewigen Leben, erkennen und bekennen Se. Kurfürstl. Gn., daß derselbe der allertröstlichsten einer sei, darauf sich nicht allein die andern alle, sondern auch unsere Seligkeit am meisten gründet, daß nämlich Gott der Allmächtige aus pur lauter Gnaden und Barmherzigkeit, ohne alles Ansehen der Menschen Würdigkeit, ohne alles Verdienst und Werk o), ehe denn der Welt Grund geleget worden, zum ewigen Leben verordnet und auserwählet hat alle so an Christum beständig glauben; wisse auch und erkenne gar wohl die Seinen, und wie er sie von Ewigkeit geliebet, also schenkt er auch ihnen aus lauter Gnaden den rechtschaffenen wahren Glauben, und kräftige Beständigkeit bis ans Ende, also, daß dieselben niemand aus der Hand Christi reißen, und niemand von seiner Liebe scheiden könne, daß ihnen auch alles, es sei Gutes oder Böses, zum Besten gereichen müsse, weil sie nach dem Fürsatz berufen sind. So habe auch Gott nach seiner strengen Gerechtigkeit alle, die an Christum nicht glauben, von Ewigkeit übersehen, denselben das ewige hölliſche Feuer bereitet, wie denn ausdrücklich geschrieben stehet: Wer an den Sohn nicht glaubet, der ist schon gerichtet; wer an den Sohn nicht glaubet, der wird das Leben nicht sehen, sondern der Zorn Gottes bleibet (ergo

o) Ephes. 1, 4. Matth. 10, 22; 24, 13. Röm. 8, 29. 30. 2 Tim. 2, 19. Joh. 10, 14. Joh. 6, 29. Röm. 9, 18; 11, 7. 29. Phil. 2, 13. Joh. 10, 28. Röm. 8, 26. 28. Matth. 13, 42; 25, 48. Joh. 3, 18. 36. Es. 13, 9. Ez. 18, 32; 33, 11. 1 Tim. 2, 4. 2 Petr. 3, 9. Matth. 20.

ist er zuvor schon) über ihm: nicht daß Gott eine Ursach sei des Menschen Verderben, nicht, daß er Lust habe an der Sünder Tod, nicht, daß er ein Stifter und Antreiber der Sünde sei, nicht daß er nicht alle wolle selig haben, denn das Widerspiel durchaus in der heiligen Schrift zu finden ist, sondern, daß die Ursache der Sünde und des Verderbens allein bei dem Satan und in den Gottlosen zu suchen, welche wegen ihres Unglaubens und Ungehorsams von Gott zur Verdammniß verstoßen. Item, daß an niemands Seligkeit zu zweifeln, so lang die Mittel zur Seligkeit gebraucht werden, weil allen Menschen unwissend, zu welcher Zeit Gott die Seinen kräftiglich berufe, wer künftig glauben werde oder nicht, weil Gott an keine Zeit gebunden, und alles nach seinem Wohlgefallen verrichtet. Hier entgegen verwerfen Se. Kurfürstl. Gn. alle und jede zum Theil gotteslästerliche, zum Theil gefährliche Opiniones und Reden, als daß man in den Himmel hinauf mit der Vernunft klettern, und allda in einem sonderlichen Register oder in Gottes geheimer Kanzelei und Rathsstuben erforschen müsse, wer da zum ewigen Leben versehen sei oder nicht, da doch Gott das Buch des Lebens versiegelt hat, daß ihm wohl keine Creatur hinein gucken wird, 2 Tim. 2, 19.

XV. Item, daß Gott propter fidem praevisam, wegen des Glaubens, so er zuvor ersehen, etliche auserwählet habe, welches Pelagianisch, daß er dem meisten Theil die Seligkeit nicht gönne, welchen er absolute, bloß hin, ohn einige Ursach, auch nicht wegen der Sünde, verdammet, da doch der gerechte Gott niemand zur Verdammniß beschlossen, denn wegen der Sünde, und derwegen der Rathschluß der Verwerfung zur Verdammniß nicht ein absolutum decre[illegible] in freier lediger Rathschluß zu achten, wie der [illegible] verstoßenen Juden bezeuget p): Sie [illegible]

p) Röm. 11, 20.

um ihres Unglaubens willen. Item, daß die Auserwählten leben mögen, wie sie immer wollen, dagegen helfe denen, so nicht erwählet, kein Wort, kein Sacrament, keine Frömmigkeit, da doch aus Gottes Wort offenbar q), daß kein guter Baum faule Früchte bringe, und daß auch uns Gott erwählet, daß wir sollen sein heilig und unsträflich vor ihm, in der Liebe, wie geschrieben, Ephes. 1, 4. Und daß welcher, als ein edler Rebe, im Weinstock Christi bleibet, viel Früchte bringe, wer aber nicht in ihm bleibet, weggeworfen werde, wie eine Rebe, und verdorre, und man sammle sie, und werfe sie in's Feuer, und muß brennen, wie Christus der Herr selbst geredet. Joh. 15, 5. 6.

XVI. Schließlich bekennen Se. Kurfürstl. Gn. sich zu den Reformirten Evangelischen Kirchen in diesen und anderen Religionspuncten, als welche sich auf Gottes Wort allein fundiren, und alle menschliche Tradition, so viel möglich, abgeschaffet haben. Und obwohl Se. Kurfürstl. Gn. zwar in ihrem Herzen und Gewissen genugsam gesichert, daß solch Bekenntniß Gottes Wort allerdings gemäß und aufrichtig sei, auch nichts lieberes erleben und wünschen möchten, denn daß Gott der Herr aus lauter Gnade und Barmherzigkeit derselben getreue Unterthanen mit dem Lichte der unfehlbaren Wahrheit beseligen und erleuchten wolle; jedoch, weil der Glaube nicht jedermanns Ding ist, 2 Thess. 3, 2 sondern r) ein Werk und Geschenk Gottes, und niemand zugelassen, über die Gewissen zu herrschen, oder wie der Apostel Paulus redet, ein Herr sein wollen über den Glauben, welches allein dem Herzenskündiger zustehet, als wollen Se. Kurfürstl. Gn. auch zu diesem Bekenntniß keinen Unterthanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Curs und Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen s), weil es nicht

q) Matth. 7, 18. r) Joh. 6, 29. Phil. 1, 29.
s) Ephes. 3, 8. 2 Cor. 1, 24.

an Rennen und Laufen, sondern an Gottes seinem Erbarmen gelegen, verhoffen aber gänzlich, begehren auch in Gnaden, und befehlen hiemit ernstlich, daß Unterthanen und andere, so entweder die streitige Religionssache nicht verstehen, oder noch zur Zeit nicht genugsam darinnen informirt sein, des Lästerns, Schmähens, Diffamirens, wider die Orthodoxos und Reformatos, die man aus lauterm Haß und Neid für Calvinisch mit vollem Munde ausrufen thut, gleich wie vor Zeiten Tertullianus in Apologetico von den Christen geschrieben: Oditur in innocuis innocuum nomen, gänzlich enthalten t), mit den Schwachgläubigen, so sich vermeinen stark zu sein, Geduld tragen, nach der Vermahnung des Apostels Pauli und was sie selbst nicht gelesen, noch bis anhero genugsam verstanden, nicht bald verketzern oder verdammen, sondern in der Schrift mit Fleiß forschen, das Urtheil heimgeben dem u), der da recht richtet, welcher auch wird ans Licht bringen, und den Rath der Herzen offenbaren alsdann wird einem jeglichen von Gott Lob widerfahren ꝛc. 1 Cor. 4, 5.

II. Colloquium Lipsiacum. Anno 1631. Da die anwesende Reformirte und Lutherische Theologi eine Liquidation angestellet, wie weit sie einig und nicht einig sein.

Als durch sonderbare Schickung des allmächtigen Gottes die hochlöblichste und hochlöbliche evangelische und protestirende Kurfürsten und Stände in ziemlich starker Anzahl zu Leipzig auf dem angestellten Convent sich befunden, und in Kurfürstl. Durchl. zu Brandenburg, unsers gnädigsten Kurfürsten und Herrn, Comitat, Dero Theologus und Hofprediger Dr. Johann Bergius, wie auch Ihre Fürstl. Gn. Herrn Landgraf Wilhelm's zu Hessen, unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Hofstaat Dero respective Theologus und Hofprediger Hr. Dr.

t) Gal. 4, 1. Röm. 14, 1. u) Joh. 5, 22. 1 Petr. 2, 23.

Joh. Crocius, und Herr Theophilus Neuberger gewesen, haben dieselbe, theils der Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, unsers gnädigsten Kurfürsten und Herrn, anwesenden Ober-Hofprediger Dr. Matthiä Hoe von Hoenegg, theils aber den beiden Hrn. Primariis Professoribus Theologis zu Leipzig, als Dr. Polycarpo Leyser, Superintendenten, und Dr. Henrico Höpffnero, zugesprochen, denselben aus friedliebendem Gemüth zu erkennen gegeben, und beklaget, daß zwischen beider Religion zugethanen Theologen bishero so heftige Streitigkeiten fürgegangen, und dadurch die Papisten zu nicht geringer Frohlockung verursacht worden wären. Man hätte auch genugsam verspüret, was für Ungemach daraus entstanden, und wie das Papstthum solcher Trennung und Zwiespalts zwischen uns beiderseits zu ihrem mächtigen Vortheil sich gebrauchet hätten. Nun aber nicht allein ihnen, sondern auch ihren gnädigsten und gnädigen Kur- und Fürstlichen Herrschaften nichts lieberes und angenehmeres sein und widerfahren würde, als wenn entweder die bishero vorgefallenen Streitigkeiten gänzlich verglichen, oder doch zum wenigsten gemildert und gemindert werden möchten: so ersuchten sie die Kur-Sächsische freundlich, ob denselben beliebte diesfalls mit ihnen Unterrede zu pflegen, und zu versuchen, wie weit bei jetziger Gelegenheit man beiderseits in einem so guten und der evangelischen Kirchen zuträglichen Fürhaben kommen und gelangen könnte; mit angeheftem Bedinge, daß diese Conferenz und ganze pur lautere Privathandlung allerdings unverfänglich und unpräjudicirlich sein sollte; sie wären auch geneigt, alles zu thun und zu leisten, was nur zur Erbauung und Facilitirung des fürhabenden Werks sie ohne Nachtheil ihres Gewissens thun und willigen könnten; wüßten hierüber, daß sie bei ihren Kur- und Fürstlichen Herrschaften mit dergleichen Werk nicht (anstoßen) anstreichen, sondern denen zu gnädigstem und gnädigem Gefallen handeln thäten.

Worauf die Kur-Sächsische obbemeldte drei Theologen

sich erkläret, ihnen sei unverborgen, und beklagen es gleichergestalt höchlich, daß den evangelischen Kirchen zu großem Schaden die Streitigkeiten bishero dermaßen gewachsen, und sich von Tage zu Tage gleichsam gehäufet hätten. Wünschen ihres Theils von Herzen, daß Gott heilsame Mittel und Wege zur Vergleichung geben und bescheren wollte: und da sie mit Darsetzung ihres Blutes die Einigkeit gebührlicher Weise, und der göttlichen Wahrheit allerdings ohne Nachtheil, befördern könnten, daß sie dazu williger als willig sich erfinden lassen wollten.

Ob aber, weil das Werk von hoher Importanz und die sämmtlichen Kirchen und Theologen beiderseits betreffe, denen man überall nichts zum Verfang handeln und begeben möchte, in solcher Enge, und zwischen so wenig Personen, etwas fruchtbarliches ausgerichtet werden könnte, da stünden sie nicht wenig an. Es wäre den Herren Kur-Brandenburgischen und Fürstlich Hessischen Theologen bekannt, daß es auch diesfalls heiße: Quod omnes tangit, ab omnibus curari debet. Was alle angeht, da müsse auch mit aller Einwilligung abgehandelt werden. Item: Quot capita, tot sensus: Viele Köpfe, viele Sinne. So müßten die Kur-Sächsischen es in allewege an Ihre Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen, ihren gnädigsten Herrn, und Dero hochansehnliche Herren Geheimeräthe bringen, ohne deren Vorbewust ihnen durchaus nicht gebührete, diesfalls auch im wenigsten etwas fürzunehmen, weil die Sache in den Statum publicum sehr laufe. Welches Erinnern die Kur-Brandenburgischen und Fürstlich Hessischen Theologi zwar wohl vermerkt, dabei aber angedeutet, sie zweifelten nicht, so man hier nur einen Anfang machte, und gleichsam einen guten Grund zu legen versuchte, es würden die andere und übrige Theologi in Deutschland sich desto leichter bequemen, nachmalen auch in andern Königreichen und Landen, so viel das Principal-Werk betrifft, der Beifall wohl erfolgen, so zumal mit der Zeit die hohen Häupter und Obrigkeiten dieses hochwichtige Werk zu

befördern sich bemüheten, gestalt ihre gnädigste und gnädige Kur- und Fürsten darzu ganz begierig sich finden lassen würden: sie lebten auch der gewissen Zuversicht, weil sie nichts verfängliches oder gefährliches suchten, sondern nur von Herzen wünschten Fleiß anzuwenden, ob der schädliche Riß der evangelischen Kirchen, könnte geheilt werden, es würde Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen Ihr dieses Werk nicht zuwider sein lassen.

Und demnach höchstermeldete Ihre Kurfürstl. Durchl. zu Sachsen neben Dero Herren Geheimenräthen, auf vorhergegangenes gebührliches Hinterbringen endlich so weit das Fürhaben placitiret, daß es ganz und gar mehr nicht, denn zu diesemmal nur eine Privat- und unverfängliche Conferenz, auch allein dahin gemeinet sein solle, zu vernehmen, anzuhören und zu erwägen, ob und wiefern man in der Augsburgischen Confession einig, oder, ob und wie man auf beiden Theilen näher zusammen rücken möchte, so sind beiderseits Theologi im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit zum erstenmal, den 3ten Martii Vormittag, in des Kurfürstl. Sächsischen Ober-Hofpredigers derzeit innegehabten Losement, zusammenkommen; da denn anfänglich die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische Theologi sich freiwillig erklärt, daß sie mit Mund und Herzen zu der Anno 1530 den 25. Junii Kaiser Carolo dem Fünften, hochlöblichster Gedächtniß, von den evangelischen Kurfürsten und Ständen zu Augsburg auf dem Reichstag übergebener Confession sich bekenneten, und derselben, wann und wo es begehret würde, ohn einiges Bedenken unterschreiben wollen, so gar, daß ihnen auch nicht zuwider wäre, mit Unterschreibung eben desjenigen Exemplars, so im Kur-Sächsischen Augapfel befindlich, ihren Consens zu bezeugen. Und wollten solches um so viel desto lieber und mehr thun, weil nicht allein Sie an ihrem Orte die Pflicht auf die Augsburgische Confession geleistet, sondern auch zu derselben, sowohl als ihre gnädigste und gnädige Herrschaften in der Kur-Bran-

denburg, und im Fürstenthum Hessen, sich öffentlich jederzeit bekennet, sie auch in ihren Kirchen und Schulen getrieben hätten.

Anlangend aber die Edition, so Anno 1540 zu Worms und Anno 1541 zu Regensburg auf Seiten der Evangelischen, in denen mit den Papisten angestelleten Gesprächen übergeben worden, könnten und begehrten sie solche auch nicht zu verwerfen; sondern richteten sich dieshalb nach der Erklärung der evangelischen Kurfürsten und Stände, die sie von solcher Edition der Augsburgischen Confession im Naumburgischen Convent, Anno 1561 gegen Kaiser Ferdinando dem Ersten, höchstrühmlichster Gedächtniß, gethan hätten. Welches die Kur-Sächsischen zwar haben dahin gestellet sein lassen; sich aber ihres Theils, wegen der Naumburgischen Handlung, auf die Erklärung, so die evangelische Kurfürsten und Stände in der Vorrede des Concordien-Buches gethan, hingegen berufen.

Nach diesem hat beiderseits Theologen beliebet, durch alle Artikel der Augsburgischen Confession specialim und absonderlich zu gehen, und wegen derselben ihre Meinung zu eröffnen; da sie denn den Ersten Artikel von Gott, allerdings, und von Wort zu Wort gut geheißen; auch die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische dabei ausdrücklich vermeldet, Sie gläubten mit und neben den Kur-Sächsischen fest, daß Gott einig sei im Wesen, und drei in Personen: daß auch die Einigkeit des göttlichen Wesens und das Geheimniß der drei unterschiedenen Personen in der Gottheit, im A. und N. Testament, mächtig und unwidertreiblich gegründet sei; ungeachtet etlicher Sprüche anderwärtiger Auslegung, so von etlichen Lehrern in ihren Schriften geschehen sein mag. — Sie gläubten auch, sowohl als die Kur-Sächsische, von Herzen, daß Gott simpliciter und allerdings, ein ewiges, unleibhaftes und untheilhaftiges Wesen, ohne Ende, und ohne einige Verschränkung, also unermeßlich allmächtig sei, daß er alles thun könne, was er nur

wolle, und daß ihm ganz nichts unmöglich, denn allein was nach Anweisung göttlichen Wortes, seiner Natur und Willen zuwider und entgegen ist. In allen übrigen Puncten auch, die im ersten Artikel, sowohl im Gegensatz begriffen, wären sie durch und durch einmüthig und einstimmig.

Vom andern Artikel haben beiderseits Theologen sich erkläret: Sie gläubten, daß nach dem Fall Adae alle Menschen, so natürlich geboren werden, auch der Gläubigen Kinder, wahrhaftig in Sünden empfangen und geboren werden, daß auch dieselbe Seuche und Erbsünde in ihnen wahrhaftig Sünde sei, und alle diejenigen unter dem ewigen Gottes Zorn verdamme, so sie nicht durch die Taufe und den heiligen Geist wiederum neu geboren werden, dabei es also in der ersten Conferenz verblieben.

Nachmittage am dritten, wie auch am vierten Martii ist der dritte Artikel der Augsburgischen Confession in fleißige Erwägung gezogen worden. Und zwar haben die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische sich dahin erkläret, daß sie den Buchstaben und Worten nach alles das annehmen und für wahr halten thäten, was in dem Artikel stehe. Denn sie nicht weniger als die Kur-Sächsische unwidersprechlich gläubeten, Gott der Sohn sei wahrer Mensch worden, geboren aus der Jungfrauen Maria, welche vor, in, und nach der Geburt eine reine Jungfrau geblieben, und nicht nur eine Menschengebärerin, auch nicht nur Χριστοτόκος oder eine Christgebärerin, sondern wahrhaftig eine Θεοτόκος oder Gottesgebärerin sei. Dieser wahrer Gott und Mensch sei in einer unzertrennten Person wahrhaftig geboren, er habe wahrhaftig gelitten, er sei gekreuziget, gestorben, begraben, wahrhaftig am dritten Tage von den Todten auferstanden, aufgefahren gen Himmel, sitzend zur Rechten Gottes, daß er ewig herrsche über alle Kreaturen und regiere, daß er alle, so an ihn gläuben, durch den heiligen Geist heilige, reinige, stärke, tröste, ihnen auch Leben und allerlei Gaben und Güter austheile, und wider

den Teufel, wider die Sünde schütze und beschirme, und wie die Worte des Artikels weiter lauten. Wünschen auch, daß sie bei solcher summarischer Bekenntniß gelassen werden möchten.

Weil sie aber nicht in Abrede gewest, daß die Wort des dritten Artikels nicht auf gleiche Weise von den Kur-Sächsischen und den Brandenburgischen und Hessischen Theologen verstanden würden, und daß in unterschiedlichen Puncten ziemlich harter und heftiger Streit bishero fürgegangen: so haben sie ihnen nicht zuentgegen sein lassen, daß unter einander weiter von solchen hohen und wichtigen Puncten Unterrede gehalten würde: Da denn nach hin und her beschehener Erwägung es endlich dahin gerichtet worden, daß die Kur-Sächsische, und auch Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische anwesende Theologen in nachfolgenden Puncten sich verglichen:

1) Daß der Sohn Gottes eine vollkommene, aus Seele und Leib bestehende menschliche Natur, allein im Leibe der Jungfrauen Mariä, in die Einigkeit seiner göttlichen Person angenommen, also, daß Kraft der persönlichen Vereinigung der Sohn Gottes nicht nur verbaliter, oder den Worten nach, sondern wahrhaftig und in der That selbst sei Mensch, und hingegen der Mensch nicht nur wörtlich, sondern auch wahrhaftig Gottes Sohn sei, und daß dieselbe Person alle Eigenschaften beider Naturen gemein habe, solche auch von ihr recht gesaget werden.

2) Daß die zwo Naturen in Christo, die göttliche und menschliche, also unauflöslich und unzertrennlich miteinander vereiniget seien, daß zu keiner Zeit, und an keinem einigen Ort, sowohl im Stande der Erniedrigung, als der Erhöhung, einige Zertrennung oder Sonderung zwischen den Naturen geschehen, und keine jemalen von der andern abgeschieden gewesen, auch im Tode selbst nicht; denn, obwohl dazumalen das Band des Leibes und der Seelen zertrennet worden, so sei doch das Band der persönlichen Vereinigung beider Naturen unzertrennet und unauflöslich geblieben, Kraft dessen auch der Sohn

Gottes außer, das ist, ohne sein Fleisch, und von demselben abgesondert, weder jemalen oder irgends nach der Empfängniß gewesen, noch ohne angenommenes Fleisch jemalen und irgends sein werde.

3) Daß nicht allein die beiden Naturen ganz unzertrennlich und unauflöslich aufs allerinnerste, sondern auch inconfuse, und ohne einige Vermengung, Vermischung und Exaequation oder Gleichmachung, sowohl der Naturen, als derselben Eigenschaften, mit einander vereiniget seien. Denn wie die göttliche Natur durch die persönliche Vereinigung nicht die menschliche Natur, noch diese die göttliche Natur worden: sondern, die göttliche Natur göttlich bleibet; die Menschheit auch eine wahre menschliche Natur ist und bleibet in Ewigkeit: also auch sind die göttliche Eigenschaften, der göttlichen Natur Eigenschaften geblieben, und niemalen der Menschheit Eigenschaften worden; gleich wie auch die Menschheit ihre Eigenschaften behalten, und solche der göttlichen Natur Eigenschaften nicht worden sind.

4) Ist man dessen beiderseits einig worden, obwohl Leiden und Sterben allein der menschlichen Natur Eigenschaft seien, so habe doch nicht eine bloße Menschheit gelitten, sondern Gottes Sohn selbst, der Herr der Herrlichkeit 1 Cor. 2. der Fürst des Lebens, Actor. 3. der gelobte Gott von Ewigkeit habe nach dem Fleisch gelitten, und ihm das Leiden seines Fleisches appropriiret und zugeeignet, Röm. 9. 1 Pet. 4. Und sei das für uns vergossene Blut, nicht nur ein bloßes Menschen Blut, sondern auch des Sohnes Gottes Blut, 1 Joh. 1. oder Gottes eigenes Blut, wie S. Paulus redet, Actor. 20.

5) Daß die Reden, die Gottheit selbst hat gelitten; item, die bloße Menschheit allein hat gelitten, beide unschriftmäßig seien, derowegen man derselben sich billig enthalte.

6) Sind beiderseits Theologi dessen einig gewesen, daß in Christo nicht nur den bloßen Worten nach, sondern, wahr-

haftig die ganze Fülle der Gottheit leibhaftig wohne, Col. 2. Und daß der ganze Christus, ohne Zertrennung der Naturen, allwissend, allmächtig, und allgegenwärtig sei, nicht zwar, als ob die Allwissenheit, Allmacht und Allgegenwart auch der menschlichen Natur Eigenschaften wären, oder derselben in, an, und aus ihr selbsten zustünden; vielweniger, als ob diese Eigenschaften wesentlich in dem Fleisch Christi hafteten, sondern sie seien und bleiben allein der göttlichen Natur Eigenschaften, und werden der ganzen Person, Gott und Menschen, um der innerlichen persönlichen Vereinigung beider Naturen willen, zugeschrieben.

7) Ist man beiderseits einig, daß der ganze Jesus Christus in einer unzertrennten Person, als Gott und Mensch ohne einige Ausschließung oder Absonderung der menschlichen Natur anzurufen, und das Vertrauen auf ihn und seinen allerheiligsten Verdienst zu setzen sei, allermaßen im ephesinischen Concilio hiervon geschlossen worden.

8) Bekennen beide Theile, daß der ganze Jesus in einer unzertrennten Person, Gott und Mensch, im Himmel und auf Erden allgegenwärtig (jedoch ohne einige leibliche Räumlichkeit) alles regiere und beherrsche, von einem Meer bis zum andern, Ps. 72. daß ihm alles unter seine Füße gethan sei, Ps. 8. daß er einen Fuß auf dem Meere, den andern auf der Erden habe, Apoc. 10. daß er bei uns sein und bleiben werde bis ans Ende der Welt, Matth. 28. und, wo ihrer zween oder drei in seinem Namen beisammen sind, daß er alsdann auch ganz mitten unter ihnen sei, Matth. 18. daß er alles in allem erfülle, Ephes. 4. und daß nach St. Pauli Ausspruch, Gott der Vater den Herrn Jesum auferwecket von den Todten, daß er ihn gesetzet zu seiner Rechten im Himmel, über alle Fürstenthum, Gewalt, Macht, Herrschaft, und alles was genennet mag werden, nicht allein in dieser Welt, sondern auch in der zukünftigen. Ephes. 1.

9) So lassen beiderseits Theologi die Höllenfahrt des

Herrn einen schweren und wichtigen Glaubens-Artikel bleiben, der so wenig als der Artikel vom Sitzen zur Rechten, mit menschlicher Vernunft könne erreichet und begriffen werden, und bekennen, daß der ganze Christus, Gott und Mensch zur Höllen gefahren, den Teufel überwunden, der Höllen Gewalt zerstöret, und dem Teufel alle seine Macht genommen habe.

10) Ist man auf beiden Theilen darinnen einig, daß der Herr Christus nicht schon im Mutterleibe, sondern allererst den vierzigsten Tag nach seiner Auferstehung gen Himmel gefahren sei. Ob er aber wohl wahrhaftig, räumlich und sichtiglich, und nicht etwa verschwindungsweise gen Himmel gefahren, und der Himmel, dahin er gefahren, und in welchem die Gebenedeiten des himmlischen Vaters seien, eine liebliche Wohnung, und gewisser außer dieser Welt in der Höhe befindlicher, von Gott verordneter Ort ist, da wir unsere Wohnungen haben sollen: Joh. 14. so sei doch der Herr im Himmel nicht eingeschlossen.

11) Gestehen beide Theile, daß durch die Rechte des allmächtigen Vaters, weder gewisser oder erschaffener Ort, und durch das Sitzen zur Rechten Gottes kein leibliches oder räumliches Sitzen verstanden werde; sondern die Rechte Gottes heiße soviel, als die Majestät, Kraft und Allmacht Gottes, daher sie die Rechte der Kraft Gottes genennet wird, Luc. 22. Item die Rechte der Majestät in der Höhe, Hebr. 8. die Rechte, so den Sieg behält, Ps. 118. die Rechte, für welcher niemand sich verbergen oder entwenden kann, Ps. 139. Das Sitzen aber zur Rechten Gottes sei, daß Christus ewig regiere und herrsche, welches auch von ihm nach der Himmelfahrt vollkömmlich und herrlich, nach beiden Naturen, über alle Kreaturen geschieht, sonderlich aber regieret er seine Kirche, als dero Haupt, durch welches der Vater alles beherrschet, und welches er von männiglichen will geehret und angebetet wissen.

12) So sind beiderseits Theologi von dem Amte des Herrn Jesu Christi dessen einig, daß der Herr Christus habe

nach beiden Naturen das heilige Mittler- und Erlösungs-Amt verrichtet; Gottes Sohn habe in, mit und durch das angenommene allerheiligste Fleisch gewirket; und sei demnach die angenommene Menschheit von wahrer Verrichtung und kräftiger Cooperation oder Mitwirkung der Amts-Werke des Herrn, als, von der Lebendigmachung, von der Rechtfertigung, von der Seligmachung der Menschen, und dergleichen durchaus nicht ausgeschlossen, daher das Fleisch des Sohnes Gottes ein lebendigmachendes Fleisch genennet werde, Joh. 6. Und das Blut des Sohnes Gottes habe die Kraft alle Menschen zu reinigen von allen ihren Sünden, 1 Joh. 1.

Ueber dieses aber haben die Kur-Sächsische Theologi ferner die unfehlbare gründliche Wahrheit zu sein bekennet, daß der Herr Jesus nicht allein nach der göttlichen, sondern auch nach der menschlichen Natur, wahrhaftig allwissend, allmächtig und allgegenwärtig sei: jedoch, daß die Allwissenheit, Allmacht und Allgegenwart der menschlichen Natur, nicht als natürliche Eigenschaften, sondern, als durch die persönliche Vereinigung, und durch die zur Rechten Gottes erfolgte Erhöhung mitgetheilet, auch in der Person, und nicht außer derselben absonderlich, zugeschrieben werden. Wie denn auch die Kur-Sächsische bei der Regel unverrückt geblieben, alles was von Christo gesaget werde, daß Er in der Zeit an Herrlichkeit, Macht, Majestät und Ehre empfangen, daß solches nicht nach der göttlichen, sondern allein nach der menschlichen Natur zu verstehen sei, nach welcher Christus habe können erhaben, und ihm aus Gnaden der Namen über alle Namen gegeben werden, wie die alte Regel lautet: Excelsus non exaltatur, sed caro excelsi exaltata est, der schon, als Gott von Natur hoch, ja der Allerhöchste ist, der kann nicht in der Zeit erhöhet werden; das Fleisch aber des Allerhöchsten ist in der Zeit, jedoch nicht außer der Person, sondern in der Person, zu der unendlichen göttlichen Majestät, Ehre und Herrlichkeit erhaben worden.

Hierauf haben sich die Kur-Brandenburgische und Fürst-

lich Hessische also erkläret: sie bekenneten gar gerne, daß die Gottheit, oder Christus nach seiner Gottheit, eigentlich nicht erhöhet, daß er auch keine neue innerliche Herrlichkeit, Macht, Majestät noch Ehre nach der Gottheit an ihr selbst empfangen; denn nach derselben ist und bleibet Er von Ewigkeit der Allerhöchste, Mächtigste und Vollkommenste: jedoch, daß auch nicht die menschliche Natur für sich allein und absonderlich erhöhet, gleich wie sie nicht allein und absonderlich gelitten, sondern, daß die Person des Sohns Gottes im Fleische bis zum Tode des Kreuzes, erniedriget, und im Fleisch durch seine Auferstehung, Himmelfahrt und Sitzen zur Rechten Gottes erhöhet sei, durch welche Erhöhung die Menschheit an ihr selbst verkläret, und über alle Kreaturen erhaben, die Gottheit aber nicht an ihr selbst, sondern nur uns Menschen vollkömmlicher verkläret und offenbaret ist, daß auch das Mittler-Amt und die ganze Amts-Gewalt und Ehre, nicht der einen oder andern Natur absonderlich, sondern der ganzen Person, dem Sohne Gottes im Fleische vom Vater gegeben sei, welches Amt er auch, wie zuvor erkläret, nach beiden Naturen zugleich führet und verrichtet. Sie bekennen ferner, daß zwar Christus nicht allein nach der Gottheit, sondern auch nach der Menschheit, durch Erleuchtung und Mitwirkung der Gottheit alle Dinge wisse und alle Dinge zu thun vermöge, die einiges weges zu seinem Mittler-Amt gehören; daß er auch nicht nach der Gottheit allein, sondern auch nach der Menschheit seiner Kirchen auf Erden mit seiner kräftigen Wirkung, Gnad und Hülfe stets gegenwärtig sei, dieselbe mächtiglich schütze, erhalte und regiere, mitten unter seinen Feinden, nach der Verheißung: Ich bin bei euch bis an der Welt Ende, und wo zween oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.

Nur allein verneinen sie festiglich, und haltens der heiligen Schrift zuwider zu sein, daß Christus nach der Menschheit, oder die menschliche Natur und Wesen, oder der Leib Christi,

seiner Substanz und Wesen nach unsichtbarer Weise, an allen Orten, und bei allen Kreaturen sei, weder im Stande der Erniedrigung, noch im Stande der Erhöhung, weder wegen der persönlichen Vereinigung, noch wegen des Sitzens und Herrschens zur Rechten Gottes. Sie verneinen auch, daß die andern göttlichen Eigenschaften, Allwissenheit oder Allmacht, der menschlichen Natur also mitgetheilet seien, daß dieselbe in einerlei unendlichen Macht und Wissenschaft mit der göttlichen, allwissend oder allmächtig worden sei, und ihr solches in abstracto, wie man in Schulen redet, das ist, mit Natur-Namen, recht zugeschrieben werden könne.

Schließlich halten sie es dafür, daß kein besser Mittel zur Vergleichung in diesem Punkt sei, als daß man in diesem hohen Geheimniß bei denen Redens-Arten allein, welche in der heiligen Schrift, in den uralten allgemeinen Conciliis, und in der Augsburgischen Confession ausdrücklich gebraucht worden, verbleibe, wie sie denn ihres Theils zu keinen andern Reden sich verbinden wollen. Welches letztere die Kur-Sächsische auf künftige fernere Unterredung und mehrere Ausführung haben gestellet sein lassen. Und so viel vom dritten Artikel; bei welchem beiderseits Theologi angehänget, daß sie von Herzen verdammten und verwürfen alle Irrthümer der alten und neuen Arianer, Nestorianer, Eutychianer, Monotheleten, Marcioniten, Photinianer, und wie sie immer Namen haben möchten, dargegen sich zum Apostolischen, Nicänischen, Athanasischen Symbolum mit Mund und Herzen bekennen thäten.

Im vierten Artikel sind beiderseits Theologi auch einstimmig gewesen, und haben die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische sich erkläret, daß der vierte Artikel gleichfalls jedermals von ihnen sei beliebet, und dabei gelehret worden, daß Christus der Herr und Heiland für alle Menschen gestorben, und mit seinem Tod für die Sünden der ganzen Welt völlig, vollkömmlich, und in sich kräftiglich genug gethan habe; daß es auch nicht nur ein Schein-Wille wäre, sondern,

daß es ſein eigentlicher ernſter Wille und Befehlich, daß alle Menſchen an ihn ſollten gläuben, und durch den Glauben ſelig werden; alſo daß keiner von der Kraft der Genugthuung Chriſti ausgeſchloſſen ſei, als der ſich ſelbſt durch den Unglauben ausſchließe.

Den fünften, ſechſten, ſiebenten und achten Artikel haben ſie durch und durch, ohne einigen Auszug, gleich den Kur-Sächſiſchen angenommen, als die jederzeit in ihren Kirchen alſo gelehret worden.

Den neunten imgleichen, und dabei ausdrücklich gemeldet, daß die heilige Taufe um des göttlichen Befehlichs willen, als ein verordnetes Mittel zur Seligkeit, nöthig ſei, und obwohl die Gnade Gottes durch die Taufe nicht ex opere operato, oder um des bloßen Werkes willen, wie auch nicht durch die bloße äußerliche Abwaſchung oder Beſprengung, die Seligkeit wirke: ſo geſchehe es doch Kraft des Wortes der Einſetzung und Verheißung, vermittelſt der Taufe. Sie haben auch mit und neben den Kur-Sächſiſchen dafür gehalten, daß recht und nöthig ſei, die Kinder zu taufen, und wenn man ſie durch die Taufe Gott fürtrage, daß ſie auch alsdann dadurch in die Gnade Gottes, Gottes Ordnung nach, an- und aufgenommen werden.

Den ſiebenten Martii iſt Vor- und Nachmittage zu den übrigen Artikeln geſchritten, und dieſelben erwogen worden. Da denn die Kur-Brandenburgiſche und Fürſtlich Heſſiſche Theologi den zehnten Artikel vom heiligen Abendmahl ganz, wie er in der Anno 1530 übergebenen Confeſſion lautet, von Worten zu Worten acceptiret und angenommen. Hierüber haben ſie namentlich neben den Kur-Sächſiſchen verworfen die päpſtliche Verwandelung, ingleichen die Concomitanz, die ſtetswährende ſacramentliche Gegenwart des Leibes und Blutes außer der befohlenen Handlung, die συνουσίαν, Coëxistentiam, Inexistentiam, alle räumliche und leibliche Art der Gegenwart des Leibes; und die Anbetung, ſo zum Brod oder zur Geſtalt des Brodes gerichtet wird.

Sie haben weiter bekannt, daß im heiligen Abendmahl nicht nur wahrhaftig gegenwärtig seien die äußerliche Elemente des Brodes und Weines; auch nicht nur die Kraft und Wirkung, oder die bloßen Zeichen des Leibes und Blutes, sondern daß der wahre wesentliche Leib, so für uns gegeben, und das wahre wesentliche Blut Jesu Christi selbst, so für uns vergossen worden, vermittelst des gesegneten Brodes und Weines, wahrhaftig und gegenwärtig gereichet, ausgetheilet und genossen werden, Kraft der sacramentlichen Vereinigung, welche bestehet nicht in der bloßen Bedeutung, auch nicht nur in der bloßen Versiegelung, sondern auch in sämmtlicher unzertrennten Austheilung der irdischen Elemente, und des wahren Leibes und Blutes Jesu Christi; jedoch habe diese sacramentliche Vereinigung nicht statt außer der von Christo befohlenen Handlung, sondern allein in derselben.

Weiter ist man dessen einig gewesen, daß auch in der geistlichen Nießung nicht nur die Kraft, Nutz und Wirkung, sondern das Wesen und die Substanz des Leibes und Blutes Jesu Christi selbst, im Gebrauch des heiligen Abendmahls, so allhier auf Erden geschieht, genossen, das ist, geistlicher Weise durch den wahren Glauben gegessen und getrunken werde, und daß diese geistliche Nießung zum seligen Gebrauch des hochwürdigen Abendmahls hochnöthig sei.

Nicht weniger sind beide Theile darinnen einstimmig gewesen, daß in der sacramentlichen Nießung die irdischen Elemente, und der Leib und Blut Christi zugleich und miteinander genossen werden. Daß aber solche Nießung mit dem Organo oris, oder mündlich, sowohl von den Unwürdigen, als von den Würdigen geschehe, das haben die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische nicht zugeben wollen. Zwar gestünden sie, daß vermittelst des gesegneten Brodes und Weines der wahre Leib und Blut Christi gegenwärtig empfangen werde, aber nicht mit dem Munde, sondern allein durch den Glauben, durch welchen der Leib und Blut des Herrn mit denen, die

das Abendmahl würdiglich genießen, geistlicher Weise vereiniget; den Unwürdigen aber der Leib und das Blut nur angeboten, aber von ihnen, um ihres Unglaubens willen, nicht genossen noch empfangen, sondern verstoßen und verworfen werde.

Dahingegen die Kur-Sächsische darauf beharret, daß im heiligen Abendmahl, vermittelst der gesegneten Elemente der wahre Leib und Blut des Herrn Jesu Christi mündlich gegessen und getrunken werde, wie die Worte lauten: Esset und trinket. Und obwohl das gesegnete Brod und der Leib des Herrn in der sacramentlichen Nießung, von allen Communicanten, uno et eodem organo oris, oder mit dem leiblichen Munde empfangen werde, daß doch die Nießung soviel den Modum oder die Weise anlanget, auf unterschiedene Art geschehe; indem man mit dem Munde das Brod und den Wein ohne Mittel und mündlicher Weise genieße; den Leib und das Blut Jesu Christi aber nicht ohne Mittel, sondern Kraft der gesegneten Elemente, auf himmlische und übernatürliche, Gott allein bekannte Weise, und also ohne einige fleischliche, natürliche Verschlingung, oder Käuung, oder Verzehrung des Leibes und Blutes, mit dem Munde empfange.

Ob nun aber wohl, so viel den zehnten Artikel anlanget, in diesem Passu der mündlichen Nießung, keine Vergleichung der Zeit hat sein wollen, sondern derselbe, wie vor diesem zu Marburg Anno 1529 ausgesetzet worden; so haben doch die Kur-Brandenburgische und Fürstl. Hessische dafür gehalten, es könnte nichts desto weniger eine christliche Vereinigung geschehen, oder doch zum wenigsten eine Toleranz erfolgen; sie begehrten auch um dieses Punctes willen diejenigen, so sie nicht verdammen, noch ihre Meinungen ihnen für einen nöthigen Glaubens-Artikel aufdringen wollen, keinesweges zu verdammen; nicht zweifelnd, weil man in den übrigen Prinzipalstücken dieses Artikels allerdings einig, daß man doch für einen Mann wider das Papstthum stehen könnte. Demnach

aber die Kur-Sächsische diesen Fürschlag dafür gehalten, daß ihm weiter in der Furcht des Herrn nachzudenken, und mit mehrern Theologen davon christlich Unterrede zu pflegen sei, so ist solches auch zu diesemmal dahin gestellt worden.

Bei dem elften Artikel der Augsburgischen Confession haben die Kur-Brandenburgische und Fürstl. Hessische sich dahin erkläret, sie hielten die in etlichen evangelischen Kirchen übliche Beicht, wenn sie ohne Mißbrauch und als ein Mittelding geschicht, für eine freie christliche und gute Ceremonie, die mit Nutz in der Kirchen Gottes könne gebrauchet, und wo sie schon gebräuchlich ist, wohl möge behalten werden. Die päpstliche Zwang- und Noth-Beichte aber, sowohl als andere fürgehende Mißbräuche, seien ganz Unrecht und verwerflich.

Vom zwölften, dreizehnten, vierzehnten, fünfzehnten, sechzehnten, siebenzehnten, achtzehnten, neunzehnten, zwanzigsten, ein, zwei, drei, vier, fünf, sechs, sieben, achtundzwanzigsten Artikel ist man durch und durch ohne Widersprechen einig gewesen. Und haben die Kur-Brandenburgische und Fürstlich Hessische bei dem neunzehnten sich absonderlich dahin erkläret, daß Gott keine Ursache noch Ursacher der Sünde sei; keinen Menschen zur Sünde oder zum Unglauben geschaffen, noch in oder aus bloßem Rathschluß entweder zur Sünde, oder zur Verdammniß verordnet habe.

Und obwohl in der Augsburgischen Confession die Lehre von der ewigen Gnaden-Wahl nicht ausdrücklich berühret ist, so haben doch beiderseits Theologen für rathsam erachtet, auch in diesem Punkt, über welchen bisher viel Streitens gewesen, ihre Lehre und Meinung zu erklären, da denn die Kur-Brandenburgische und Hessische dieses ihre einhellige Lehre und Glauben zu sein bekennet.

Daß Gott von Ewigkeit her in Jesu Christo aus dem verderbten menschlichen Geschlecht, nicht alle, sondern etliche Menschen, deren Zahl und Namen ihm allein bekannt seien, erwählet habe, die er zu seiner Zeit, durch Kraft und Wirkung

seines Worts und Geistes, zum Glauben an Christum erleuchtet und erneuert, auch in demselben bis ans Ende erhält, und endlich durch den Glauben ewig selig machet.

Daß er auch keine Ursach, oder Anlaß, oder vorgehendes Mittel, oder Condition solcher Wahl in den Erwählten selbst gefunden, oder zuvor ersehen, weder ihre gute Werke, noch ihren Glauben, oder auch die erste heilsame Neigung, Bewegung oder Einwilligung zum Glauben, sondern daß alles Gute, das in ihnen ist, allein aus der lautern freiwilligen Gnaden Gottes, die ihnen vor Andern in Jesu Christo von Ewigkeit verordnet und gegeben ist, ursprünglich herfließe.

Daß auch Gott von Ewigkeit diejenigen, die in ihren Sünden und Unglauben beharren, zum ewigen Verdammniß verordnet und verstoßen habe, nicht aus einem solchen absoluto decreto, oder bloßen Willen und Rathschluß, als ob Gott den meisten Theil der Welt, oder einige Menschen, ohne Ansehung ihrer Sünden und Unglaubens, zum ewigen Verdammniß, oder zur Ursach desselben entweder von Ewigkeit verordnet, oder in der Zeit erschaffen; sondern die Verstoßung sowohl als die Verdammung sei geschehen aus seinem gerechten Gerichte, dessen Ursach in den Menschen selbst ist, nämlich ihre Sünde, Unbußfertigkeit und Unglauben; daß also die ganze Schuld und Ursach der Verstoßung und Verdammung der Ungläubigen sei in ihnen selbst, die ganze Ursach aber der Wahl und Seligkeit der Gläubigen sei allein die pure lautere Gnade Gottes in Jesu Christo, nach dem Wort des Herrn: Israel, du bringest dich selbst in Unglück; dein Heil aber stehet allein bei mir.

Daß demnach auch ein jeder seiner Wahl und Seligkeit nicht a priori, aus dem verborgenen Rath Gottes, sondern allein a posteriori, aus dem geoffenbarten Worte Gottes, und aus seinem Glauben, und Früchten des Glaubens an Christum gewiß sein solle und könne; und gar nicht folge, wie etwa die ruchlose Welt diesen hohen Artikel spöttlich mißbrauchet, viel

weniger also gelehret werden könne, wer erwählet sei, der möge in seiner Gottlosigkeit beharren, so lang er wolle, er müsse doch selig werden; wer nicht erwählet, wenn er gleich an Christum wahrhaftig gläubete, und gottselig lebte, müsse doch verdammt werden.

Wenn aber jemand in diesem hohen Geheimniß weiter forschen und grübeln, und außer Gottes freiem, gnädigem, gerechtem Willen, andere Ursachen suchen wollte, warum Gott unter den Menschen, da sie von Natur gleich gewesen, da er sie auch nach seiner Allmacht wohl hätte allesammt gläubig und selig machen können, dennoch etliche vor andern in der That gläubig gemacht, dagegen die übrigen in ihren Sünden, und freiwilliger, halsstarriger Unbußfertigkeit und Unglauben gelassen? Da sprechen sie mit dem Apostel: Mensch, wer bist du, daß du mit Gott rechten willst? Hat nicht ein Töpfer Macht, aus einem unreinen Sündenklumpen zu machen ein Faß zu Ehren aus lauter Gnaden, das andere zu Unehren, aus gerechtem Gerichte? O welch eine Tiefe des Reichthums und Erkenntniß Gottes! wie unbegreiflich sind seine Gerichte, und unerforschlich seine Wege? wer ist sein Rathgeber gewesen? oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben, daß ihm wieder vergolten würde?

Hingegen die Kur-Sächsischen nachfolgender Gestalt sich erkläret:

1) Daß Gott von Ewigkeit her, und ehe der Welt Grund geleget worden, in Christo nicht alle, sondern etliche Menschen zur ewigen Seligkeit erwählet habe.

2) Daß die Zahl und Namen der Auserwählten Gott allein bekannt sei, wie der Herr spricht: Er kenne seine Schafe, Joh. 10. und wie St. Paulus sagt: Gott kenne die Seinen.

3) Daß Gott diejenigen von Ewigkeit her erwählet habe, welche er gesehen, daß sie in der Zeit, durch Kraft und Wirkung seines Wortes und Geistes, an Christum gläuben, und in demselben bis an ihr Ende verharren würden.

Und obwohl die Auserwählten eine Zeit lang aus der Gnade Gottes fallen können, ſo ſei es doch unmöglich, daß ſolches finaliter und beharrlich geſchehe.

4) Daß Gott in der Erwählung keine Urſach oder Anlaß ſolcher Wahl in den Erwählten ſelbſt gefunden, auch keine erſte Neigung, Bewegung oder Einwilligung zum Glauben, ſondern daß alle das Gute, ſo in den Auserwählten iſt, aus der pur lautern freiwilligen Gnade Gottes, die ihnen in Jeſu Chriſto von Ewigkeit her gegeben iſt, urſprünglich herfließe.

5) Daß Gott von Ewigkeit her allein diejenigen, ſo er gewußt, daß ſie in ihren Sünden und Unglauben verharren würden, zum ewigen Verdammniß und Verſtoßung verordnet habe.

6) Daß dieſe Verſtoßung gar nicht geſchehen aus einem absoluto decreto oder bloßen Rathſchluß und Willen, als ob Gott ohne Anſehung der Menſchen Unglaubens, jemanden allein nach ſeinem Gefallen verdammet habe. Denn kein ſolcher bloßer Rathſchluß in Gott geweſen, Kraft welches er entweder den größten Theil der Menſchen, oder auch nur einen einigen Menſchen, zum ewigen Verdammniß, oder zur Urſach deſſelben, entweder von Ewigkeit her verordnet, oder in der Zeit geſchaffen habe.

7) Daß aber gleichwohl ſo viel Menſchen ewig verloren und verdammt werden, das geſchehe zwar aus dem gerechten Gerichte Gottes; aber die Urſach ſolcher Verdammniß ſei in den Menſchen ſelbſt, nämlich ihre herrſchende Sünden, ihr Unglaube und Unbußfertigkeit, daß alſo die ganze Schuld und Urſach der Verſtoßung und Verdammung der Ungläubigen in ihnen ſelbſt, die ganze Urſach aber der Wahl und Seligkeit der Gläubigen die pur lautere Gnade Gottes in Jeſu Chriſto ſei, nach dem Wort des Herrn: Iſrael, du bringeſt dich ſelbſt in Unglück, dein Heil aber ſtehet allein bei mir. Hoſ. 13.

8) Daß ein jeder ſeiner Wahl und Seligkeit nicht a priori, aus dem verborgenen Rath Gottes, ſondern allein a

posteriori, aus dem geoffenbarten Wort Gottes, und aus seinem Glauben an Christum gewiß sein solle und könne, und gar nicht folge, wie etwa die ruchlose Welt diesen hohen Artikel spöttlich mißbrauchet, vielweniger also gelehret werden könne oder solle: Wer erwählet sei, der möge in seiner Gottlosigkeit beharren, so lange er wolle, er müsse und würde dennoch selig werden; wer nicht erwählet sei, der müßte dennoch verdammt werden, ob er gleich noch so gewiß an Christum gläubete, oder noch so gottselig leben thäte.

9) Daß in diesem hohen Geheimniß der Gnaden-Wahl viel Fragen von den Menschen erreget werden, die wir in dieser Sterblichkeit nicht verstehen, noch anders als aus St. Paulo beantworten können: Mensch, wer bist du, daß du mit Gott rechten willst, Röm. 9. Item: O welch eine Tiefe des Reichthums, der Weisheit und Erkenntniß Gottes! Wie unbegreiflich sind seine Gerichte? Und wie unerforschlich sind seine Wege? Wer ist des Herrn Rathgeber gewesen? Und wer hat seinen Sinn erkannt? Oder wer hat ihm etwas zuvor gegeben, das ihm wieder gegeben werde? Röm. 11.

10) Ueber dieses alles haben die Kur-Sächsische Theologen sich erkläret, daß sie auch ferner für recht und der heiligen Schrift gemäß hielten alles dasjenige, so in dem Concordien-Buch von diesem Artikel der Gnaden-Wahl gelehret werde. Und daß namentlich Gott zwar aus Gnaden in Christo uns erwählet, aber dergestalt, daß er vorhergesehen, wer beharrlich und wahrhaftig an Christum gläuben würde, und welche Gott vorher gesehen, daß sie also gläuben würden, die habe er auch verordnet und erwählet, selig und herrlich zu machen.

Ist also diese gütliche unverfängliche Privat-Conferenz den 23. Martii geendet, darbei aber nochmalen protestiret worden, daß man auf keinem Theil, weder den hohen Potentaten und Obrigkeiten, noch andern interessirten Theologen, am allerwenigsten beiderseits ganzen Kirchen, hierdurch im

geringsten zu präjudiciren begehrte; sondern daß es allein dahin gemeint gewesen, für allen Dingen anfänglich summariter zu vernehmen, ob, und wie weit beide Theile in den acht und zwanzig Artikeln der Augsburgischen Confession einig seien; und ob nicht zu hoffen, und dahin sich durch fernere der mehrern friedliebenden Theologen Conferenz, zuforderst auch christlicher hoher Obrigkeiten Auctorität, zu bemühen, damit eine nähere Zusammenhaltung an- und aufgerichtet, und durch solches Mittel die wahre Kirche Gottes erweitert und vermehret, den Papisten auch die Hoffnung, welche sie bishero wegen fürgegangener Spaltung gehabt, in etwas benommen werden mögte.

Inmittelst, und ehe das erfolget, solle alles, was bei jetziger Conferenz vorgegangen, in dem Stande sein, als ob nichts fürgangen wäre; und kein Theil sich unterfangen, ohne des andern ausdrückliche Bewilligung, diese beschehene Handlung und Consignation zur Ungebühr zu spargiren, oder vorgreiflich auszubreiten. Es wollen auch beiderseits Theologi einander christliche Liebe ins künftige erzeigen. Alles treulich und ohne Gefährde.

Der Gott der Wahrheit und des Friedens gebe Gnade, daß wir alle in ihm eins werden, und in eines vollkommen seien, wie er und der Sohn eines sind, Joh. 17. Amen, Amen, im Namen Jesu Christi, Amen.

Actum Leipzig, bei währendem der hochlöblichsten und hochlöblichen evangelischen und protestirenden Kur-Fürsten und Stände hochansehnlichem Convent, im Monat Martio, Anno 1631.

Matthias Hoë von Hoënegg, D. mp.
Polycarpus Leyser, D. mp.
Henricus Höpffnerus, D. mp.
Johannes Bergius, D. mp.
Johannes Crocius, D. mp.
Theophilus Neuberger Ecclesiastes Aulae Cassel. Hass. mp.

III. Auszüge aus der Thorner Declaration der Reformirten im Königreich Polen, Großherzogthum Litthauen und benachbarten Provinzen dieses Reiches; auf dem Convent in Thorn, im Jahre 1645, zur beschleunigten Klarstellung der Streitigkeiten, am 1ten Septb. dargelegt.

Die genannte Bekenntnißschrift hat unter den reformatorischen eine zwiefach wichtige Bedeutung, einmal die, daß sie die entschiedenste Schluß-Antwort des Protestantismus auf die Decrete des Tridentiner Kirchenrathes und in dieser Hinsicht die genauesten Bestimmungen enthält, und dann die, daß sie, obgleich ihr Standort der reformirte ist und bleibt, für den evangelischen Consensus mit den Lutheranern den vollkommensten Ausdruck hergiebt. Der berühmte Theolog Georg Calixtus scheint, ob er gleich nur als der geschickteste Vorfechter des Protestantismus gegen die Jesuiten eingeladen war, der Gesandtschaft des Kurfürsten von Brandenburg zum Friedensgespräch zu Thorn als Rathgeber zu dienen, zu beiden Zwecken mitgewirkt zu haben. Ist es auch gewiß, daß derselbe Hofprediger Bergius, der bei dem Leipziger Gespräche von 1631 mitgewirkt, die Erklärung von Thorn verfaßt hat, so läßt sich doch nur aus den mancherlei Schriften, Animadversionen, Glückwünschen u. s. w., die Calixt dem Buche gewidmet und aus dem sich daran knüpfenden heftigen Proteste der Sächsischen Theologen gegen den sogenannten Synkretismus erschließen, daß der große Unions-Theolog einen gewissen Einfluß auf die Reformirte Partei des Gesprächs ausgeübt.

Auf Anstiften der Jesuiten verordnete Wladislaus IV. König von Polen, im Jahre 1645 ein friedliches Gespräch der drei im Reich bestehenden Confessionen, der Katholiken, Lutheraner und Reformirten. Die Absicht, welche der Bischof v. Wilna schon bei der Ankündigung desselben für seinen Sprengel deutlich aussprach, war auf Seiten der Rathgeber des Königs, den Protestantism zu verhören, mit irgend einem Schein zu widerlegen und demnächst zu unterdrücken. Die Evangelischen beschickten das Gespräch aus bloßem Gehorsam gegen den König. Es währte vom 25. Aug. bis zum 21. Nov. und scheiterte schon einmal an der Anmuthung, die man den Protestanten machte, die Liquidation ihrer Lehre, welche das Aufschreiben vor Allem gefordert, in bloßen Sätzen ohne Gegen-

sätze vorzulegen. Die einzige Frucht des Gesprächs, diese Declaration der Reformirten, ist für den gegenwärtigen Zweck besonders in den folgenden Abschnitten wichtig.

A. Von der Gnade.

1) Von der Sünde und dem Tode giebt es keine Erlösung oder Rechtfertigung durch natürliche Kräfte oder durch die Gerechtigkeit des Gesetzes, sondern allein durch Gottes Gnade in Christo, welcher uns, die wir in Sünden todt waren, indem er durch das einmalige Opfer seines Todes und durch das Verdienst des vollkommensten Gehorsams für unsere, aber nicht allein für unsere, sondern der ganzen Welt Sünden vollständig Genugthuung leistete, vom Zorne und Fluche erlöset hat:

2) Welcher die durch das Wort des Evangeliums und den Geist der Gnade aus dem Reiche der Sünde und des Todes Erlöseten zum Reiche der Gnade und des Lebens kräftiglich berufen und durch die Sacramente der Gnade versiegelt hat:

3) Welcher die Berufenen und aufrichtig sich Bekehrenden allein um des Verdienstes Christi willen, das in lebendigem Glauben ergriffen und den Gläubigen gleichsam als den eigenen Gliedern Christi aus reiner Gnade zugerechnet wird, von den Sünden rechtfertigt und lossspricht und zur Kindschaft annimmt:

4) Und zugleich durch den in unsere Herzen ausgegossenen Geist der Liebe zum aufrichtigen Streben nach neuer Heiligkeit und neuem Gehorsam täglich mehr und mehr erneuert und heiligt oder gerecht und heilig macht:

5) Welcher endlich die, welche in jenem Glauben und in jener Liebe durch eben diese seine Gnade bis zum Ende ihres Lebens ausharren, gleichsam als Erben des himmlischen Reiches nicht um irgend eines Verdienstes, sondern um der in Christo verheißenen Gnade willen auf ewig verherrlicht:

6) Und so auch ihre guten Werke, dafern sie im Glauben an Christum und in der Liebe durch die Gnade des heiligen Geistes vollbracht sind, außer und über Verdienst mit überschwänglichem, ja unendlichem Lohne väterlich um Christi willen vergelten wird:

7) Wie er dieselben von Ewigkeit her nicht wegen irgend eines vorausgesehenen Glaubens oder wegen Verdienste der Werke oder eigner Entscheidung, sondern gleichfalls aus reiner und nicht geschuldeter Gnade sowohl zu eben jener zeitlichen Gnade der Erlösung, Berufung, Rechtfertigung, Kindschaft und ausharrender Heiligkeit, wie auch zu der durch jene Gnadenmittel anzueignenden Krone und Herrlichkeit des ewigen Lebens in Christo erwählt hat:

8) Während er die Uebrigen, welche in Ungerechtigkeit die Wahrheit von sich abhalten und die dargebotene Gnade Christi hartnäckig von sich stoßen, vor seinem gerechten Richterstuhle verwirft.

Aus dieser so in den Hauptpuncten dargelegten Lehre von der Gnade, in welche unser ganzes Heil eingeschlossen ist, hoffen wir klar:

1) Daß wir keineswegs Eines Sinnes sind mit Socinus, welcher die Genugthuung und das Verdienst Christi und somit die in seinem Blute vollbrachte Erlösung selbst gotteslästerlich läugnet und bekämpft.

2) Wir läugnen dagegen, daß außer dem Tode Christi, irgend ein, auch nur der geringste Theil unserer Erlösung und Errettung den Opfern oder Verdiensten oder Genugthuungen, sei es der Heiligen oder der eigenen zugeschrieben werden darf.

3) Auch läugnen wir, daß nicht wiedergeborne Menschen durch ein Verdienst der Angemessenheit, wenn sie das Ihrige thun, zur ersten Gnade der Berufung sich selbst bestimmen.

4) Auch machen wir die Wirksamkeit der berufenden Gnade nicht von dem eignen, freien Willen des Menschen abhängig, gleich als ob nicht Gott durch besondere Gnade,

sondern er selbst durch seinen eigenen Willen sich selbst entschiede.

5) Fälschlich aber werden wir beschuldigt, als ob wir die Zulänglichkeit des Todes und des Verdienstes Christi für Alle läugneten oder dessen Wirksamkeit einschränkten, während wir vielmehr hier dasselbe, was die Tridentiner Synode Sess. 6. cap. 3. lehren, nämlich: „Obwohl Christus für Alle gestorben sei, so nähmen dennoch nicht Alle die Wohlthat seines Todes in sich auf, sondern nur diejenigen, welchen sich das Verdienst seines Leidens mittheilt.“ Auch bekennen wir, daß die Ursache und Schuld, warum es sich nicht Allen mittheilt, keineswegs im Tode und Verdienste Christi, sondern in den Menschen selbst liegt.

6) Ebenso werden wir fälschlich beschuldigt: als ob wir lehrten, daß nicht Alle durch das Wort des Evangeliums Berufenen ernstlich und aufrichtig oder in ausreichender Weise von Gott zur Buße und zum Heile berufen würden, sondern die Meisten nur zum Schein und heuchlerischer Weise durch den bloßen äußeren Willen des Zeichens, bei welchem kein innerer Wille seines Beschlusses zum Grunde liege, da er keineswegs Aller Heil wolle. Daß wir von dieser Ansicht, die nur in Folge mißverstandener oder auch unangemessener Ausdrücke Einiger uns aufgedrängt ist, weit entfernt sind, und daß wir dem dreimal allheiligen Gott volle Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit in allen seinen Worten und Thaten, vor Allem aber im Worte der zum Heil berufenden Gnade zuerkennen und ihm keinen sich in sich widersprechenden Willen zudichten, erklären wir auf's heiligste.

7) Als ob wir alle den Gläubigen innewohnende Gerechtigkeit läugneten und die Ansicht aufstellten, daß sie durch die bloße äußere Zurechnung der Gerechtigkeit Christi, welche von keiner inneren Erneuerung begleitet sei, gerechtfertigt werden. Da wir doch lehren, daß nur den Reuigen und mit lebendigem Glauben an Christum Glaubenden die Gerechtigkeit

zugerechnet und zugleich durch den heiligen Geist die zerknirschten Herzen lebendig gemacht, zur heißen Liebe zu Christo und zum Streben nach neuem Gehorsam angetrieben, von bösen Begierden aber gereinigt und also die Gerechtigkeit und Heiligkeit eines neuen Lebens angebahnt und von Tag zu Tag vollendet werde. Das nur fügen wir hinzu, daß mit dieser eignen innewohnenden Gerechtigkeit, weil dieselbe ja in diesem Leben eine unvollkommene ist, Niemand vor dem gestrengen Richterstuhle Gottes bestehen oder in dieselbe die Zuversicht setzen kann, er werde durch dieselbe von der Schuld des Todes gerechtfertigt oder losgesprochen, sondern einzig kraft und in Folge der vollkommenen Gerechtigkeit und des in lebendigem Glauben ergriffenen Verdienstes Christi.

8) Als ob wir uns einbildeten, daß der Mensch durch den bloßen Glauben ohne Werke, der nur glaube, ihm seien die Sünden, obgleich er ohne irgend welche Bekehrung in denselben verharre, um Christi willen vergeben, gerechtfertigt werde: während wir vielmehr frei bekennen, daß ein solcher Glaube durchaus irrig ist und daß vermöge desselben der Mensch nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar noch viel schwerer verdammt wird, insofern er die Gnade Gottes in eine Freiheit zu sündigen, verwandeln würde. Einen wahrhaftigen, rechtfertigenden Glauben aber nennen wir erst den, welcher die Verheißung des Evangeliums, durch welche den sich Bekehrenden die Sündenvergebung und das Leben in Christo dargeboten wird, praktisch oder mit herzlicher Hingebung in sich bejaht und durch eine wahrhafte Zerknirschung des Herzens sich aneignet und welcher alsdann sich durch Liebe thätig erweist. Wir behaupten aber, daß ein solches allein rechtfertige nicht, weil es das Einzige ausmache, sondern weil einzig er die Verheißung des Evangeliums und somit die Gerechtigkeit Christi selbst ergreift, durch welche und um deretwillen allein wir unentgeltlich ohne irgend ein eigenes Verdienst gerechtfertigt werden.

9) Als ob wir durch diese Lehre den Eifer zu guten Wer-

ken aufhöben und deren Nothwendigkeit läugneten, da es jedoch aus dem bereits Gesagten klar ist, daß weder der rechtfertigende Glaube, noch die Rechtfertigung selbst ohne Heiligung und Eifer zu guten Werken in Erwachsenen irgend bestehen kann. In diesem Sinne erkennen wir dieselben sogar als zum Heil durchaus nothwendig, wenn auch nicht als Ursachen der Rechtfertigung oder als heilerwerbend.

B. Vom heiligen Abendmahle.

. . . . . .

6) Obgleich wir also die Transsubstantiation nicht annehmen, als durch welche die Elemente Brod und Wein der Substanz nach aufgehoben oder substantiell in den Leib Christi verwandelt werden:

7) Noch auch irgend ein Eingeschlossensein, eine Inexistenz, Coexistenz, oder eine solche Vereinigung der Elemente mit Christi Leib, vermöge welcher derselbe durch den Mund ebenso von Unwürdigen und Gottlosen, wie von Gläubigen gegessen werde:

8) Noch auch, daß das Versöhnungsopfer seines Leibes und Blutes im Abendmahl wirklich und eigentlich so genannt sei:

9) Obgleich wir auch die Anbetung Christi (von der wir übrigens frei bekennen, daß sie gerade bei der Begehung des Abendmahls erst recht nothwendig ist) nicht an die Elemente selbst oder an einen unsichtbar in ihnen verborgenen Leib, sondern an Christum selbst als den zur Rechten des Vaters herrlich Regierenden richten:

10) So nehmen wir sie doch keineswegs für bloße leere, inhaltslose, sondern vielmehr für das, was sie bezeichnen und versiegeln, zugleich darstellende Zeichen, als sicherste Mittel und wirksame Werkzeuge, durch welche der Leib und das Blut Christi und somit Christus selbst mit allen seinen Wohlthaten dem einzelnen Essenden dargestellt oder dargereicht, den Gläubigen

aber mitgetheilt und geschenkt und von ihnen als eine der Seele heilsame und lebendig machende Speise angenommen wird.

11) Auch läugnen wir keineswegs die wirkliche Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl, sondern nur die räumliche und leibliche Weise der Gegenwart und die substantielle Einheit mit den Elementen: an die Gegenwart selbst dagegen bei uns glauben wir heilig, und zwar nicht an eine nur eingebildete, sondern an die allerwahrhaftigste, realste und wirksamste, nämlich jene mystische Einheit Christi mit uns, welche er selbst, wie er sie durch's Wort verheißet und durch die Symbole darbietet, so auch durch den Geist bewirkt und welche wir durch den Glauben empfangen, durch die Liebe empfinden, nach jenem alten Spruch: Die Weihe nehmen wir wahr, die Weise ist uns nicht klar, die Gegenwart glauben wir:

12) Woraus es auch erhellet, daß nicht allein die Kraft, die Wirkung, die Heilsthätigkeit oder die Wohlthaten Christi uns vergegenwärtigt und mitgetheilt werden, sondern vor Allem die Substanz des Leibes und Blutes Christi selbst oder jenes Opferlamm selbst, welches zum Leben der Welt hingegeben und am Kreuz geschlachtet ward, auf daß wir durch die gläubige Theilnahme an diesem Opferlamm und durch die Einheit mit Christo, demzufolge auch der durch sein Opfer erworbenen Verdienste und Wohlthaten theilhaftig würden und, wie er in uns, so wir in ihm blieben:

13) Und zwar nicht allein der Seele sondern auch unserem Leibe nach. Denn ob wir gleich, wie durch den leiblichen Mund etwas Irdisches, so durch den Glauben gleichsam als ein besonderes Organ etwas Himmlisches empfangen, nach jenem alten Verse: „Was wir kauen, zum Leibe; zum Geiste, was wir glauben, hineingeht," so werden doch durch Vermittlung jenes Glaubens nicht allein unsere Seelen, sondern auch unsere Leiber selbst in den Leib Christi durch desselbigen Geist zur Hoffnung

der Auferstehung und des ewigen Lebens aufgenommen und mit ihm vereinigt, so daß wir Fleisch von seinem Fleisch und Bein von seinem Bein und also Ein mystischer Leib mit Ihm sind, was der Apostel mit Recht ein großes Mysterium genannt hat.

VII. Die Erklärung des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. vom 27. September 1817.

Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sectengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines besseren Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitigt, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen. Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterschied getrennten, protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist

heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutherischen und diese nicht zu jener übergehet, sondern beide eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, steht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten, diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeine zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinen in Meinem Lande wirken, und

eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt christlichem Sinn dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabsichten, auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von selbst hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunct nicht mehr fern sein, wo unter einem gemeinschaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung sich zu einer Heerde bilden wird!

VIII. Evangelischer Consensus, wie er vor der Preußischen Generalsynode von 1846 verhandelt worden.

Seinen Grundzügen nach besteht dieser Consensus zum Ersten in dem Bekenntnisse, durch welches die Reformation ihre Uebereinstimmung mit der alten apostolisch-christlichen Kirche behauptet, und sich von den Häresieen losgesagt hat, die den geschichtlichen Grund und Charakter des Christenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntnisse zu dem dreieinigen, ewigen, allwissenden und heiligen Gott, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der sich uns als Vater, Sohn und heiliger Geist geoffenbart hat; so wie zu der Menschwerdung des eingebornen Sohnes Gottes in Jesu Christo, und zu den übrigen Thatsachen des Heils, auf welche die Apostel Predigt und Kirche gegründet haben, und die in den Bekenntnissen der allgemeinen Christenheit bezeichnet sind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maaßgebenden An-

sehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe; daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramts, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des Alten Testaments, wenngleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Confessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er besteht ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eigenen Willen der Kreatur der Mensch in Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigener Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen, oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsere Erlösung vollbracht hat als unser einiger Mittler, und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende, oder sonst hinzukommende Genugthuung für die Sünde, in seinem königlichen Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung, und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat, und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellt die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Consens besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, sowie über die nicht außerhalb, sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat;

ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre, und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte, und von der Gesinnung und Würdigkeit der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache, daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, sowie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden, und sich von Aergernissen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu bestellen sei, und daß eine von dem äußern Worte in heiliger Schrift losgerissene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen sacramentlichen Stiftungen des Neuen Testaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzusetzen seien; daß sie nicht durch die äußerliche Verrichtung, sondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fordernden Verheißung Heil und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienstes, der Sacramentsfeier und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verstoßen, noch um des Heiles der Seelen willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürften;

endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie sie schon in den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit begriffen sind, und in Allem, was zur Hoffnung auf Christum in

Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom chriſtlichen Leben und ſeligen Sterben.

Neben dieſem die evangeliſche Kirchengemeinſchaft tief begründenden Conſenſus beſteht nun zwar eine Verſchiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, inſonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüſſel und von der Gnadenwahl, welche ſich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sonderſymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat; allein abgeſehen davon, daß ſie denjenigen deutſchen Bekenntniſſen, welche das ausgebreitetſte Anſehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß ſie großentheils in eine Mannigfaltigkeit theologiſcher Auslegung und chriſtlicher Privatmeinung allmählig übergegangen iſt, ſo läßt ſich ſelbſt in dieſen Lehren aus den Darlegungen des Diſſenſus, welche auf beiden Seiten ſtattgefunden haben, von neuem, und zwar ſchon nach Anleitung des Leipziger Geſprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntniſſes und anderer Urkunden, ein bedeutender Conſenſus herausſtellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweiſt, und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verſtändigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, ſo läßt es ſich unzweideutig als Bekenntniß der evangeliſchen Kirche erkennen, was in folgenden Sätzen enthalten iſt und die praktiſche Seite des Dogmas ausmacht:

1) Da es der in Chriſtus geoffenbarte Wille Gottes iſt, daß der Sünder nicht ſterbe, ſondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze ſich bekehren laſſe und durch den Glauben ſelig werde, ſo iſt der berufende Gnadenwille auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernſtlich.

2) Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen oder Glaubensverdienſte zuſchreiben, ſondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er ſie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und

diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufs, sondern ihrem Ungehorsam gegen das Evangelium und ihrem Widerstreben gegen den Geist der Gnade zuzuschreiben.

3) Welche aber durch den Glauben gerechtfertigt Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die sollen auch unter schweren Anfechtungen getrost sein, daß ihnen nicht blos eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren ist, da sie gläubig wurden, sondern ein ewiger Vorsatz und Rath der Liebe Gottes sich an ihnen offenbart hat, und sollen kraft dieses Trostes ihre Erwählung fest zu machen streben.

In Ansehung der Sacramente lehrt dieselbe evangelische Kirche einhellig:

1) Christus, in dessen Gemeinschaft das Heil ist, hat dieses uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel seiner Gnadenwirkung sind Predigt und Bundessiegel. Das Gnadenbundessiegel ist ein zwiefaches, die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem Heilande, dieses zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung desselben. Das Gleiche in Beiden ist, daß sie sind von Christus der Kirche verordnete verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in sein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und seinem Heile nicht allein abgebildet und dargeboten, sondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, sondern die Gnade des unsichtbaren Spenders wirket diesen Segen, welchen nicht das Wollen oder Nichtwollen des sichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wohl aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unsegen und Gericht verwandelt.

2) Die Taufe ist die heilige Handlung der christlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinschaft des Erlösers in dem Berufenen gestiftet wird, und da

der Herr selbst uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er sie segne und sein Heil ihnen zueigne, so darf und soll sie auch den Unmündigen ertheilt werden, die dadurch in den Bereich seiner gnadenvollen Wirkung aufgenommen werden.

3) Das heilige Abendmahl ist das Siegel und Mittel des persönlichen und gemeinsamen Gnadenbundes mit dem Herrn, oder die in der Einsetzung des gesegneten Brodes und Kelches von Christus gestiftete wahre Gemeinschaft seines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte seines Lebens und die Segnungen seiner Erlösung von Sünde und Tod also uns mittheilt, daß wir den Kampf gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten immer siegreicher bestehen mögen.

Betreffend endlich die Beichte und das Amt der Schlüssel, erkennt sie an:

Die Kirche hat in den Aposteln Vollmacht empfangen, nicht nur das Wort von der Versöhnung zur Buße zu predigen, sondern auch denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gott abbitten, unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Gesinnung die Vergebung im Namen Gottes zu sprechen, und denen es zu verweigern, welche öffentlich in Lastern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße noch eine Frucht derselben zeigen.

IX. Unions-Stiftungen und Erklärungen im Aufsteigen von unbestimmteren zu bestimmten Begriffen, und materiellen symbolischen Bekenntnissen.

1. Die reichlichen Urkunden der Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen im Herzogthum Nassau v. J. 1817 enthalten in Ansehung des Bekenntnisses nur die mehrmals wiederholte Erklärung:

Da beide protestantische Religionstheile in dem Wesent-

lichen ihres Bekenntnisses übereinstimmen, so vereinigen sie sich dahin, daß sie von nun an nur eine Kirche im Herzogthum bilden, welche den Namen der Evangelisch-christlichen führt.

Vergl. Stäudlin und Tzschirner, Archiv für alte und neue Kirchengeschichte, Bd. IV. S. 189.

2. Die Vereinigungs-Acte des Evangelischen Rhein-Bayern v. 1818:

§. 3. Die protestantisch-christliche Kirche hält die allgemeinen Symbole und die bei den getrennten protestantischen Confessionen gebräuchlichen symbolischen Bücher in gebührender Achtung, erkennt jedoch keinen andern Glaubensgrund und keine andere Lehrnorm an als die heilige Schrift.

Diesen Satz wollte das Ober-Consistorium dahin geändert wissen:

Sie erklärt die allgemeinen Symbole und die beiden Confessionen gemeinschaftlichen Bücher für ihre Lehrnorm, mit Ausnahme der darin enthaltenen unter beiden Confessionen bisher streitig gewesenen Puncte.

Diese Differenz ist noch nicht ausgeglichen. Vergl. Allgem. Kirchenz. 1825. S. 1363. Sophronizon Bd. III. und IV. Die Verhandl. des Evangel. Kirchentags zu Stuttgart 1850.

3. Die Vereinigungs-Acte für das Fürstenthum Lichtenberg 21—26. Febr. 1820:

§. 3. Die protestantisch-evangelische Kirche erkennt keinen andern Glaubensgrund als die h. Schrift; die angehenden Lehrer der Religion werden bei der Ordination einzig verpflichtet, die h. Schrift nach Gewissen und Ueberzeugung zu erklären.

Dennoch wird §. 5. das apostolische Glaubensbekenntniß als Lehr-Typus angenommen.

Vergl. Fischer Einl. in die Dogm. Tüb. 1825. S. 247.

4. Aus der Vereinigungsurkunde für das Großherzogthum Baden v. J. 1821.

§. 2. Diese vereinigte evangelisch-protestantische Kirche legt den Bekenntnißschriften, welche späterhin mit dem Namen symbolischer Bücher bezeichnet wurden, und noch vor der wirklichen Trennung in der evangelischen Kirche erschienen sind, und unter diesen namentlich und ausdrücklich der Augsburgischen Confession im Allgemeinen, sowie den besondern Bekenntnißschriften der beiden bisherigen evangelischen Kirchen im Großherzogthum Baden, dem Katechismus Luthers und dem Heidelberger Katechismus das ihnen zuerkannte normative Ansehen auch mit voller Anerkenntniß ferner insofern und insoweit bei, als durch jenes erstere muthige Bekenntniß vor Kaiser und Reich das zu Verlust gegangene Princip und Recht der freien Forschung in der h. Schrift, als der einzigen sichern Quelle des christlichen Glaubens und Wissens, wieder laut gefordert und behauptet, in diesen beiden Bekenntnißschriften aber faktisch angewendet worden, demnach in denselben die reine Grundlage des evangelischen Protestantismus zu suchen und zu finden ist.

Die Auslegung der vorstehenden Worte, welche Fr. Fischer, Einl. in die Dogm. S. 248 und der Pastor Eichhorn (Zeitschr. f. d. gesammte luth. Theol. ꝛc. 1852, H. I. S. 156) für die einzig mögliche ausgegeben, ist eine irrige. Zwar hat man bei der Abfassung das Wort „normatives Ansehn" mit der Folge gewählt, daß man es gleichsam wieder bereuete und in seiner Wirkung zu schwächen versuchte: aber nicht etwa nur zur freien Forschung oder zum formalen Principe, sondern zugleich zu einer materiellen Grundlage des evangelischen Protestantismus bekennt sich diese Union, soweit sie hier sich ausspricht, wirklich.

Charakteristisch für dieselbe ist weiter, was in Bezug auf die einzige bisher trennende Lehre von der Gegenwart Christi im Abendmahle (Abschnitt der K. O. von der Lehre) vorkommt:

Mit Brod und Wein empfangen wir den Leib und das Blut Christi zur Vereinigung mit ihm, unserm Herrn und Heiland, nach 1 Cor. 10, 16.

Dahin eben lautete das Gutachten Melanchthons an Friedrich III. Kurfürsten v. d. Pfalz; und hiedurch schließt sich die Badische Kirche noch heute mit der Melanchthonschen Auffassung der Augsb. Conf. zusammen.

5. Vereinigungs-Urkunde der protestantischen Confessionen in der Provinz Rhein-Hessen v. J. 1818—22 im Auszuge.

§. 1. Die beiden bisher getrennten evangelischen Confessionen vereinigen sich zu einer christlichen Kirche, welche den Namen einer vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche führt.

§. 2. Da schon längst kein anderer wesentlicher Punct die beiden Kirchen von einander schied, als die Lehre und der Ritus vom heiligen Abendmahl, so hat man diesen Gegenstand vorzugsweise in Berathung gezogen und sich über folgendes brüderlich verstanden: Lehre vom heiligen Abendmahl.

Frage: Wie lauten die Worte der Einsetzung des heiligen Abendmahls? Antwort: Also spricht der heilige Apostel Paulus, 1 Cor. 11, 23—25.

Frage: Was will der Erlöser mit den Worten sagen: „Das ist mein Leib, das ist mein Blut"? Antwort: Der Sinn dieser Worte wird klar durch den Ausspruch des Apostels unsers Herrn, 1 Cor. 10, 16: „Der gesegnete Kelch, welchen wir segnen, ist der nicht die Gemeinschaft des Blutes Christi? Das Brod, das wir brechen, ist das nicht die Gemeinschaft des Leibes Christi"?

Frage: Was heißt also Christi Leib essen und sein Blut trinken? Antwort: Es heißt, sich den Kreuzestod Christi in seiner Kraft vorstellen, und sich durch Glauben an ihn alle seine Wohlthaten zueignen, auf daß man sein werde und gewiß

seiner Seligkeit, wie denn der, der sein Fleisch isset, und sein Blut trinket, das ewige Leben haben soll. Joh. 6, 53. „Jesus sprach zu ihnen: Wahrlich, wahrlich ich sage euch: werdet ihr nicht essen das Fleisch des Menschensohnes und trinken sein Blut, so habt ihr kein Leben in euch. Wer mein Fleisch isset und trinket mein Blut, der hat das ewige Leben". Frage: Was ist demnach das heilige Abendmahl? Antwort: Es ist die von Christo eingesetzte heilige Handlung, durch welche der Christ im Glauben beim Genusse des gesegneten Brodes und Weines des Leibes und Blutes Christi theilhaftig, der innigsten Gemeinschaft mit ihm und des Trostes gewiß wird, daß er durch Christus Vergebung der Sünden und ewiges Leben habe.

§. 3. Als Grund und Richtschnur des Glaubens erkennt zwar die evangelisch-protestantische Kirche allein Gottes Wort in heiliger Schrift an; erklärt jedoch die beiden bisher getrennten Confessionen gemeinschaftlichen, symbolischen Bücher auch fernerhin als Lehrnorm; mit Ausnahme der darin enthaltenen, bisher streitig gewesenen Abendmahlslehre.

§. 4. Daher soll zum Leitfaden beim Unterricht der Katechumenen der kleine Katechismus Luthers und der Heidelberger Katechismus, neben einander so lange gebraucht werden, bis ein neues allgemeines Lehrbuch zu Stande gebracht ist. Wobei sich von selbst versteht, daß, anstatt der bisherigen Fassung in beiden gedachten Katechismen, die §. 2 enthaltene Abendmahlslehre an dem gehörigen Orte eingeschaltet wird.

Vergl. Allgemeine Kirchen-Zeitung 1823. S. 35.

6. Vereinigungsurkunde für die Gemeinde Unterbarmen vom J. 1822 im Auszuge.

§. 1. Die bisherig lutherischen und reformirten Eingesessenen zu Unterbarmen machen ohne ferneren Unterschied

der Confession und mit Aufhebung der Namen „Lutherisch" und „Reformirt" Eine vereinigte evangelische Gemeinde aus.

§. 2. Diese Vereinigung ist aus der freien Ueberzeugung hervorgegangen, daß beide Confessionen in ihren Glaubensbekenntnissen nicht wesentlich von einander verschieden sind, und daß deswegen beide durch diese Vereinigung weder eine dritte Kirchenpartei bilden, noch auch ein Uebergang von der einen zur andern Confession dadurch Statt findet.

§. 3. Die vereinigte Gemeinde erkennt deshalb weder ein Bedürfniß noch eine Befugniß an, in Ansehung des Glaubensbekenntnisses irgend etwas Neues aufzustellen oder festzusetzen. Die bisherigen symbolischen Bücher beider Confessionen, namentlich die augsburgische Confession, der lutherische und heidelbergische Katechismus, bleiben in ihrem Bestande und Werth, und werden in ihrer Uebereinstimmung als Symbole der vereinigten Gemeinde anerkannt.

§. 4. Die Geistlichen der vereinigten Gemeinde werden auf die heilige Schrift nach Anleitung der genannten Symbole verpflichtet, und sind gehalten, ihre Ueberzeugung in solchen Lehrpuncten, die den bisherigen Confessionsunterschied bezeichnen, mit weiser Mäßigung und so vorzutragen, daß der Friede nicht gestört und das Band der Vereinigung immer fester geknüpft werde.

§. 5. Die Gemeinde tritt als Glied in den allgemeinen evangelischen Kirchenverband unserer Provinz, sieht sich als Schwester der noch reformirten und lutherischen oder schon vereinten evangelischen Gemeinden an, erwartet auch von diesen so anerkannt zu werden und mit ihnen gleiche Rechte zu genießen. Sie betrachtet sich als integrirenden Theil der Kreis- und Provinzialgemeinde und wird in den Kreis- und Provinzialsynoden kirchenordnungsmäßig durch ihre Prediger und deputirten Aeltesten repräsentirt.

§. 17. Alles, was in dieser Urkunde sich auf die innere Vereinigung, auf Katechismus, Formulare, Ritus u. s. w.

bezieht, ist nur so lange verbindend, bis sich die ganze evangelische Kirche über diese Gegenstände durch ihre Repräsentanten ausgesprochen und ihre Beschlüsse die königliche Sanction erhalten haben. Das anerkannt Bessere wird die Gemeinde jederzeit mit Freuden annehmen.

§. 18. Gegenwärtige, in triplo ausgefertigte Unionsurkunde, von den Predigern, dem Presbyterio und den Gemeindeverordneten gehörig unterschrieben, und mit dem Kirchensiegel bekräftigt, soll auf dem vorgeschriebenen, ordnungsmäßigen Wege den hohen Behörden zur Bestätigung vorgelegt, und als Grundgesetz der Vereinigung der evangelischen Gemeinde in Unterbarmen betrachtet werden. Unterbarmen, den 12. März 1822.

Vergl. Allgemeine Kirchen-Zeitung 1823. S. 835.

7. Schluß-Erklärung der Rheinischen Provinzialsynode v. J. 1847 bei Verhandlung über die Acten der Generalsynode v. 1846. (Verhandll. der Provinzialsynode, zusammengestellt von Kling, Bonn 1847. S. 73.)

Wir achten uns heilig verpflichtet und fest entschlossen, stets und in allen Fällen das Recht des göttlichen Wortes und der kirchlichen Bekenntnisse gemäß den Grundsätzen der evangelisch-protestantischen Kirche aufrecht zu erhalten, und Wesen, Bestand und Entwickelung dieser Kirche an unserem Theile mit Gottes Hülfe kräftig zu sichern und zu fördern.

In solchem Bestreben hoffen wir, dem Stande unserer Provinzialkirche gemäß, allezeit erfunden zu werden als solche, die feststehen in dem schriftgemäßen reformatorischen Bekenntniß, in der theuern evangelischen Wahrheit, in dem Zeugnisse von Jesu Christo, dem Sohn des lebendigen Gottes, unserm einigen Mittler und Seligmacher, welcher uns mit Gott versöhnt hat durch sein heiliges Leiden und Sterben, von der Gerechtigkeit in ihm durch den Glauben und von der Erneuerung,

Heiligung und Vollendung des sündigen Menschen durch die Kraft des heiligen Geistes.

In dieser Wahrheit bestehend, sind wir aber auch eingedenk dessen, daß der Herr der Geist ist, der lebendig macht, und daß wo der Geist des Herrn ist, Freiheit ist, daß seine Worte Geist und Leben sind, also fort und fort wirksam zur vollkommnern Gestaltung wie des Lebens und Wandels in Christo, so auch unsers Verständnisses von dem ganzen Rathe Gottes zur Seligkeit. Demnach werden wir stets beflissen sein, alle Fortbildung der Erkenntniß der Wahrheit, welche durch Erleuchtung des heiligen Geistes, unter immer tieferer Erforschung des in den heiligen Schriften alten und neuen Testaments verfaßten Wortes Gottes, geschehen ist und geschieht, so wie es einer Synode der in Christo gefreiten evangelischen Kirche zusteht, mit aller Umsicht und Liebe wahrzunehmen. — Andererseits aber sind wir des Sinnes, auf's Entschiedenste abzuwehren allen dieser Wahrheit entgegenstehenden Irrwahn widergöttlicher und widerchristlicher Meinung, welche den ewigen in sich vollkommenen Gott, den Vater unseres Herrn Jesu Christi, und den Sohn Gottes, den persönlichen gottmenschlichen Heiland zu verläugnen und anzutasten sich herausnimmt. — Alles im Geiste evangelischer Union, welcher dahin strebt, in Einigkeit mit der Kirche von Alters her und in der Zusammenfassung der ganzen Wahrheit, in welche unter dem Regimente des allein weisen Gottes der Geist Jesu Christi im Laufe der Zeiten die Christenheit hineinführt, die Eine allgemeine christliche Kirche darzustellen, zum Preise dessen, aus welchem, durch welchen und zu welchem alle Dinge sind; welchem sei Ehre in Ewigkeit, Amen!

8. Erster Abschnitt der von der Rheinischen und Westphälischen Provinzialsynode im Jahre 1850 entworfenen Evangelischen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz nach der schließlichen Vereinbarung der vereinigten Synodal-Commission zu Elberfeld, am 7.—10. Jan. 1851.

(Vergl. Verhandll. der 7ten Rhein. Prov. Syn. geh. zu Duisburg 1850. Duisb. 1851. S. 497 f.)

§. 1. Die evangelische Kirche von Westphalen und Rheinland gründet sich auf das Wort Gottes, verfaßt in der heiligen Schrift alten und neuen Testaments, als die alleinige und vollkommene Regel und Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnißschriften an, nach den in ihnen ausgesprochenen und in der Lehrordnung näher bestimmten Grundsätzen.

§. 2. Die in Geltung stehenden Bekenntnißschriften sind, außer den alten allgemeinen der ganzen Christenheit, für die lutherischen Gemeinden: die Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel, und der kleine und große Katechismus Luthers; — für die reformirten Gemeinden: der Heidelberger Katechismus. — Wo (wie in einigen Theilen Westphalens) lutherischer Seits die Concordienformel oder reformirter Seits die Augsburgische Confession durch Herkommen eingeführt ist, bleiben auch diese in Geltung.

Die unirten Gemeinden bekennen sich theils zu dem Gemeinsamen der beiderseitigen Bekenntnisse, theils folgen sie für sich dem lutherischen oder dem reformirten Bekenntnisse, sehen aber in den Unterscheidungslehren kein Hinderniß vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

§. 3. Unbeschadet dieses verschiedenen Bekenntnißstandes pflegen sämmtliche vorgenannte evangelische Gemeinden, als Glieder einer evangelischen Kirche, Gemeinschaft in der Verkündigung des göttlichen Wortes und in der Feier der Sacramente, und stehen mit gleicher Berechtigung in einem Kreis- und Provinzial-Synodal-Verbande und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung.

9. Sätze über und für die Ev. Union, wie sie von der Ev. Pastoral-Conferenz zur Saarbrücken am 3. Juni 1852 angenommen und veröffentlicht worden sind.

(Vergl. Monatsschrift für die evang. Kirche v. Rheinland u. Westph. 1852. Oct. u. Nov. S. 249.)

1) Die Union will keine neue Partikularkirche bilden; sie ist die äußere Darstellung des durch die Kinder Gottes von Anfang der Reformation erstrebten und immer dagewesenen Gemeinschaftslebens im Glauben an den einen Herrn auf Grund der der lutherischen und reformirten Confession gemeinsamen evangelischen Wahrheit, die da nöthig ist zur Seligkeit.

2) Die beiderseitigen Bekenntnisse bestehen in unveränderter Geltung, nicht nur als das theure Vermächtniß unserer glaubensstarken Väter, sondern auch als die gesunde Lehre nach dem Worte Gottes, das die einzige Richtschnur des evangelischen Glaubens, Lehrens und Lebens ist.

3) Wir verkennen und verdecken nicht die Lehrverschiedenheit der beiden Confessionen, verwerfen aber auch als Irrthum die Meinung, daß die Einheit der Kirche in der Einerleiheit der Lehre und Verfassung bestehe. Wir wandeln daher nach einer Regel, wie St. Paulus spricht, daß wir im Glauben einig sind.

4) Wir wissen und bekennen, daß der Glaube sei die Bekehrung des in Sünden todten Menschen zu dem menschgewordenen Sohn Gottes, der um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket und allen, die von Herzen allein auf Ihn trauen, zur Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung gemacht ist.

5) Wir wissen und verbergen nicht, daß in solchem Glauben viele Stufen der Erkenntniß sind und daß darum unter den Gliedern Christi Mannigfaltigkeit und Unterschied sein dürfe, nur daß ein jeder in seiner Meinung gewiß, Röm. 14, 5. Aber wir sind unseres rechten Weges gewiß und deß voll Zuversicht, daß der Herr diese seine Kirche führen werde zur Einheit der völligen Erkenntniß des Sohnes Gottes und zum vollkommenen Mannesalter Jesu Christi.

6) Wir wissen aber und läugnen nicht, daß diese unsere Kirche die Knechts- und Kreuzesgestalt unseres Herrn Jesu Christi an sich trägt, und an allerlei Schäden leidet, insonderheit in gegenwärtiger Zeit rechter christlicher Zucht entbehrt; desgleichen, daß die Union mancherlei Mißbrauch und Uebel im Gefolge gehabt hat, wider ihr Wesen und ihre Bestimmung, allein durch die Thorheit und Feindschaft der Welt. Wir verwerfen es jedoch als eigenmächtigen Eingriff in die Wege Gottes, diese Kirche um solcher Mängel willen zu verlassen und erkennen vielmehr als heilige Pflicht aller wahren Christen, im Glauben, in der Wahrheit und in der Liebe das Werk des Herrn in der Kirche zu treiben und in Zuversicht darauf zu bauen, daß der Herr durch sein Wort und seinen Geist in seinen Rüstzeugen alle Schäden seiner Kirche heilen wird, wie er denn auch zu dieser Kirche von Anfang an und sonderlich in diesen unsern letzten Tagen sichtbarlich sich bekannt hat.

7) Solches Alles bekennen wir zu Ehre des dreieinigen Gottes und mit dem inbrünstigen Gebet, daß er uns fern halte von dem alten Wege der Zerreißung seiner Kirche und uns treibe, zu halten die Einigkeit im Geiste durch das Band des Friedens.

Schlußwort.

Die Ev. Union hat so gut als die Separation der Evangelischen Kirche eine Geschichte, Fall und Auferstehen, Rückgang und Fortschritt; schon in den großen Anführern Luther und Calvin; desgleichen in Melanchthon, Georg Calixtus und Spener. Beide, Union und Separation (nothwendige Bethätigungen des Selbsterhaltungstriebes der christlichen Kirche; s. m. Prakt. Theol. 1. Theil 1. Abschn. S. 197 ff.) erleiden den Einfluß einer sich vertiefenden oder verflachenden Theologie, eines erhöheten oder gesunkenen Glaubenslebens. Darnach sind vornehmlich die Erscheinungen zu würdigen, welche unter Nro. IX. schließlich aufgeführt wurden.

Spr. Sal. 18, 1. 1 Cor. 3.

Theologiſche Zeugniſſe für die Evangeliſche Unionspflicht in verſchiedenen Graden von beiden Seiten:

Harmonia Confessionum Reformatorum. 1581. Praef. nach dem Spruch des Ambroſius: inter servos Christi non debet esse contentio sed collatio.

M. Christoph Donauer: Moderations-Motiven in Controversia der übel genannten Lutherischen und Calvinischen. 1610.

Irenicum oder der Friedemacher, wie die Evangeliſchen chriſtlich zu vereinigen ꝛc. durch David Pareus d. h. Schr. Dr. Frankf. 1615.

Iacobi Altingii ad Henrici Patris: Exegesin logicam et theologicam Aug. Confessionis Praefatio. 1652.

H. Altingii Appendix problematica: Num ecclesiae reformatae in Germania pro sociis Aug. Confessionis agnoscendae et habendae sint?

Henr. Altingii: De Syncretismo religionis. 1654. (Zuſatz zur Elenktiſchen Theologie).

Ge. Calixti: De tolerantia Reformatorum in controversia inter ipsos et Augustanam Confessionem. 1658.

Eiusdem Desiderium et studium concordiae ecclesiasticae. 1655.

Eiusdem Annotationes et animadversiones in confessionem, quam Thorunii Borussorum in instituto colloquio 1645. Reformati obtulerunt. 1655.

Ph. Jac. Spener's Theologiſche Bedenken IV. sect. XXX. Ob eine Vereinigung mit den Reformirten möglich. Wie es anzugreifen.

Bonn, gedruckt bei Carl Georgi.
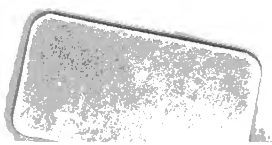
Digitized by Google